

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 26. MÄRZ 1984

Nr. 13

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Minister des Innern		Wolfgang, eine Brennelementfabrik zu errichten und zu betreiben	648
	Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitegeld vom 7. 9. 1981, Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld) vom 7. 9. 1981; hier: Tarifverträge vom 24. 11. 1983 zur Wiederinkraftsetzung der vorbezeichneten Tarifverträge	634	Beendigung der Übergangszeit bei der Handwerkskammer Rhein-Main nach § 46 der Satzung	648
	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden	634		
	Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern	641	Der Hessische Sozialminister	
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Burgwald, Landkreis Waldeck-Frankenberg	641	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..	648
	Der Hessische Kultusminister		Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	
	Verfahren für die Stellen- und Lehrerzuweisung; hier: Versorgung der Förderstufen mit Gymnasiallehrern	641	Hessische Landesforstschule — Aus- und Fortbildungsstätte — in Schotten	652
			Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier: Verfahren und grundsätzliche Anforderungen ..	654
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Personalnachrichten	
	Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Straßenbau	644	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	655
	Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der Kreisstraße 17 im Stadtteil Ostheim der Stadt Butzbach durch den Neubau einer Ortsumgehung Ostheim von Bau-km 0+140 bis Bau-km 1+880,60; hier: Planfeststellungsbeschuß vom 23. 1. 1979	647	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	655
	Ausbau der Landesstraße 3257 in der Ortsdurchfahrt Gornheimertal, Landkreis Bergstraße, von Str.-km 4,215 bis Str.-km 9,254 (entspricht Bau-km 0,0+90,00 bis Bau-km 5,1+25,87); hier: Planfeststellungsbeschuß vom 10. 6. 1977	647		
	Widmung von Neubaustrecken der Bundesstraße 457, Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 457 und der Landesstraße 3188 in der Gemarkung Rodheim der Stadt Hungen, Landkreis Gießen ..	647	Die Regierungspräsidenten	
	Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Alkem GmbH, 6450 Hanau-		KASSEL	
			Zusammenlegung dreier Stiftungen zur neuen Stiftung „Hospital zu Immenhausen“ mit Sitz in Immenhausen, Landkreis Kassel	656
			Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen	656
			Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	
			DARMSTADT	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitecke“ vom 1. 3. 1984	656
			KASSEL	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Säulingssee bei Kleinensee“ vom 1. 3. 1984	658
			Buchbesprechungen	659
			Öffentlicher Anzeiger	661
			Landkreis Waldeck-Frankenberg; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße Nr. 10 in der Gemarkung Bühle der Stadt Arolsen, Regierungsbezirk Kassel	678
			Raumordnungsverband Rhein-Neckar; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984	678
			Institut für Städtebau Berlin; hier: Fortbildungskurse der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung Frühjahr/Sommer/Herbst 1984	678
			Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld; hier: Neubau der Geisbrücke im Zuge der K 34 in der OD Neuenstein-OT Raboldshausen	678
			Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Hanau; hier: UF der DB Hanau—Großkrotzenburg bei Großauheim	678
			Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Fulda; hier: L 3377; Errichtung von drei Bushaltestellen in der OD Künzell, OT Bachrain	679
			Stellenausschreibung der Stadt Fulda	679
			Stellenausschreibung der Stadt Offenbach am Main	679
			Stellenausschreibung des Vogelsbergkreises	679
			Stellenausschreibung der Stadt Büdingen	680
			Stellenausschreibung der Gemeinde Egelsbach	680

Seite 633

Die dritte Folge 1984 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

313

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

1. Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981**2. Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld) vom 7. September 1981;**

hier: Tarifverträge vom 24. November 1983 zur Wiederinkraftsetzung der vorbezeichneten Tarifverträge

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 20. November 1981 (StAnz. S. 2321)

Nachstehend gebe ich die Tarifverträge vom 24. November 1983, mit denen die oben genannten Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 geändert und wieder in Kraft gesetzt werden, bekannt.

Wiesbaden, 9. März 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2121 A — 13/16
StAnz. 13/1984 S. 634

**Tarifvertrag vom 24. November 1983
zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über
Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld
vom 7. September 1981**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Bundesverband deutscher Theater, Köln — Vorstand —, einerseits und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg — Geschäftsführer —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981 wird mit den folgenden Maßgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 wieder in Kraft gesetzt:

1. Die Aufstellung in § 1 erhält folgende Fassung:

Vom 1. Oktober 1983 an / Vom 1. September 1985 an

„Geige	23,— DM	25,— DM
Bratsche	21,— DM	21,— DM
Violoncello	23,— DM	25,— DM
Kontrabaß	25,— DM	25,— DM
Große Flöte	30,— DM	34,— DM
Kleine Flöte	15,— DM	17,— DM
Oboe	27,— DM	27,— DM
Englisch Horn	29,— DM	31,50 DM
Klarinette	18,— DM	18,— DM
Baßklarinette	20,— DM	25,— DM
Fagott	31,— DM	33,50 DM
Kontrafagott	33,— DM	38,— DM
Horn	31,— DM	33,50 DM
Trompete	13,50 DM	13,50 DM
Posaune	13,50 DM	13,50 DM
Baßposaune	15,— DM	17,— DM
Baßtuba	31,— DM	31,— DM
Harfe	117,— DM	117,— DM“

2. Die Aufstellungen in § 2 Abs. 1 erhalten die folgende Fassung:

„a) Saitengeld für		b) Rohr- und Blattgeld für	
Geige	28,50 DM	Oboe	80,— DM
Bratsche	32,— DM	Englisch Horn	70,— DM
Violoncello	59,— DM	Klarinette	55,— DM
viersaitiger Kontrabaß	45,— DM	Fagott	78,— DM“
fünfsaitiger Kontrabaß	62,— DM		

3. In § 3 Satz 2 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

Köln, 24. November 1983

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag vom 24. November 1983
zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die
Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. September 1981**

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Bundesverband deutscher Theater, Köln — Vorstand —, einerseits und der Deut-

schen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg — Geschäftsführer —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. September 1981 wird mit den folgenden Maßgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 wieder in Kraft gesetzt:

- In § 1 Abs. 1 und 2 werden die Beträge „9,70 DM, 194,00 DM, 582,00 DM und 19,40 DM“ durch die Beträge „10,40 DM, 208,00 DM, 623,00 DM und 20,80 DM“ ersetzt.
- In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

Köln, 24. November 1983

gez. Unterschriften

314

Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

Bezug: Mein Erlaß vom 28. März 1983 (StAnz. S. 890)

Nach § 26 Abs. 2 Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl. I S. 146),

nach § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282),

nach § 124 Abs. 2 und 6 Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531), und

nach Nrn. 5.4.2 und 5.4.6 Hochhaus-Richtlinien (HHR) vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 300)

sind die dort näher bezeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen durch einen Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH) oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. (TÜV) oder durch einen von mir anerkannten Sachverständigen einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle prüfen zu lassen.

Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen sind die Ingenieure ihrer Ämter in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel. Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. sind die Ingenieure seiner Dienststellen in Eschborn und Kassel. Die von mir bis zum 1. März 1984 anerkannten Sachverständigen sonstiger technischer Organisationen oder Stellen sind unter Angabe der jeweiligen Prüfgebiete in dem als Anlage 1 abgedruckten Verzeichnis aufgeführt. Das Verzeichnis berücksichtigt die in § 124 Abs. 7 VSR und Nr. 5.4.7 HHR enthaltene Bestimmung, nach der anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 GaVO und § 23 Abs. 2 GhVO berechtigt sind, im Rahmen ihres Prüfgebietes auch Prüfungen nach § 124 Abs. 2 VSR und Nr. 5.4.2 HHR durchzuführen.

Die Inhaber der Verkaufsstätten und die Betreiber der Garagen, Versammlungsstätten und Hochhäuser können nach eigenem Ermessen bestimmen, ob sie für die Durchführung der in § 23 Abs. 2 GhVO und § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen bzw. der nach § 124 Abs. 2 VSR und Nr. 5.4.2 HHR auferlegten Prüfungen Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. oder einen durch mich anerkannten Sachverständigen im Rahmen des entsprechenden Prüfgebietes beauftragen.

Eine tabellarische Übersicht, welche umfassend die wiederkehrenden Prüfungen haustechnischer Anlagen und Einrichtungen nach bauaufsichtlichen Bestimmungen in Hessen darstellt, ist als Anlage 2 abgedruckt.

Mein Erlaß vom 28. März 1983 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. März 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 12 — 64 a 02/27 — 1/84
StAnz. 13/1984 S. 634

Verzeichnis

der für den Bereich des Landes Hessen widerruflich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 Garagenverordnung (GaVo), § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung (GhVo), § 124 Abs. 2 Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR) und Nr. 5.4.2 Hochhaus-Richtlinien (HHR)

- Stand 1. März 1984 -

Nr.	Sachverständiger	Anerkennungsbescheid vom	Prüfgebiet							
			§ 26 Abs. 2 GaVo	§ 23 Abs. 2 GhVo	§ 124 Abs. 2 VSR	Nr. 5.4.2 HHR	§ 26 Abs. 2 GaVo	§ 23 Abs. 2 GhVo	§ 124 Abs. 2 VSR	Nr. 5.4.2 HHR
1	Ing. (grad.) Karl-Friedrich Lehmann Scharpenberger Str. 23a, 5828 Ennepetal	5. 9.1975	X	X	X	X	X	X	X	
2	Dr.-Ing. Hermann Krug J.-Bender-Str. 10, 7500 Karlsruhe-Hagsfeld	9. 9.1975	X	X	X	X	X	X	X	
3	Ing. (grad.) Paulhorst Wagner Jahnstr. 10, 6252 Diez	9. 9.1975		X	X	X	X	X	X	
4	Ing. (grad.) Alfred Funke Berliner Str. 10, 4005 Meerbusch-Lank	15. 9.1975	X	X	X	X	X	X	X	
5	Dipl.-Physiker Dr. Karl-Heinz Hussy Buchrainweg 69, 6050 Offenbach am Main	23.10.1975			X	X	X	X	X	
6	Dipl.-Ing. (FH) Günther Rexroth Robert-Bosch-Str. 30, 6072 Dreieich 1	29. 6.1976	X	X	X	X	X	X	X	
7	Ing. (grad.) Bodo Spillmann Stresemannstr. 15/25, 7500 Karlsruhe 21	31. 1.1977			X	X	X	X	X	
8	Ing. (grad.) Gerald W. Ziersch Lundastr. 17, 6304 Lollar	30.11.1977			X	X	X	X	X	
9	Ing. (grad.) Franz Josef Tenne Parkallee 30, 4400 Münster-St. Mauritz	21. 4.1978	X	X	X	X	X	X	X	
10	Dipl.-Ing. Bernd Freystedt Grüner Weg 19, 4000 Münster Wolbeck	17. 5.1978			X	X	X	X	X	
11	Dipl.-Ing. Siegfried Janz Raimundstr. 2, 6500 Mainz	26. 6.1978			X	X	X	X	X	
12	Dr.-Ing. Helmut Menke Immenschuur 49e, 2000 Hamburg 67	30. 8.1978			X	X	X	X	X	
13	Ing. (grad.) Heinz Freiburger Tuliastr. 20, 7500 Karlsruhe 1	20.11.1978			X	X	X	X	X	
14	Ing. (grad.) Friedbert Welker Kurpfalzring 88, 6830 Schwetzingen	18.12.1978			X	X	X	X	X	
15	Ing. (grad.) Wolfgang Nolzen Asterstr. 26, 4322 Sprockhövel 2	29.12.1978			X	X	X	X	X	
16	Ing. (grad.) Klaus Tillmanns Sperlingsweg 10, 5804 Herdecke	21. 2.1979			X	X	X	X	X	
17	Techn. Postamtmann Ing. (grad.) Peter Brosche, bei der Oberpostdirektion, 6000 Frankfurt am Main	19. 7.1979 ¹⁾	X				X	X	X	
	Ing. (grad.) Manfred Schley Teichstr. 12, 5190 Stolberg-Venwegen	10.10.1979			X	X	X	X	X	

§ 26 Abs. 2 GaVo	Mech. Lüftungsanlg. in geschloss. Mittel- u. Großgaragen
	CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen
§ 23 Abs. 2 GhVo	Elektr. Starkstromanlgn. in geschloss. Großgaragen
	Lüftungstechnische Anlagen in Geschäftshäusern
§ 124 Abs. 2 VSR	Elektr. Starkstromanlgn. einschl. Sicherheitsbel. in Geschäftshäusern
	Lüftungsanlagen in Versammlungsstätten
Nr. 5.4.2 HHR	Elektr. Anlagen einschl. Sicherheitsbeleuchtung in Versammlungsstätten
	Lüftungsanlagen in Hochhäusern
	Elektr. Anlagen einschl. Sicherheitsbeleuchtung in Hochhäusern

1) für Prüfungen von Anlagen, die in die Zuständigkeit der Oberpostdirektion Frankfurt am Main fallen

	Sachverständiger	Anerkennungs- bescheid vom	Prüfgebiet								
19	Ing. (grad.) Arnold J. Bary Baugartenstr. 13, 4360 Bochum 6	9.11.1979			X		X		X		X
20	Ing. (grad.) Günter Stiller Leinestr. 7, 4300 Essen 1	26. 2.1980	X	X		X		X		X	
21	Dipl.-Ing. Boleslaw Kaftal Voedestr. 30, 5810 Witten	23.12.1980	X	X		X		X		X	
22	Ing. (grad.) Helmut Ponater Neuenbergstr. 40a, 8550 Forchheim	9. 1.1981			X		X		X		X
23	Ing. (grad.) Norbert Ehrig Kapellstr. 42, 4000 Düsseldorf 30	27. 1.1981			X		X		X		X
24	Ing. (grad.) Robert Lehmann Kösliner Weg 7, 2057 Reinbek	27. 1.1981			X		X		X		X
25	Ing. (grad.) Wolfgang Lomberg Friedr.-Ebert-Str. 243, 5620 Velbert 1	27. 1.1981			X		X		X		X
26	Ing. (grad.) Gunther Cordsen Wörthstr. 11, 4000 Düsseldorf 30	28. 1.1981	X	X		X		X		X	
27	Dr.-Ing. Harald Bitter Gutenbergstr. 40, 7012 Fellbach 4	29. 5.1981	X	X		X		X		X	
28	Ing. (grad.) Peter Bertermann Frankfurter Str. 64, 6242 Kronberg im Taunus	20. 1.1982			X		X		X		X
29	Dipl.-Ing. Klaus-Georg Mühlenfeld Talstr. 71, 4330 Mülheim-Ruhr	14. 4.1982			X		X		X		X
30	Dipl.-Ing. Gerd Roder Friedrich-Ebert-Ring 5, 6470 Büdingen 2	22. 4.1983			X		X		X		X
31	Dr. techn. Haris Ernst Habichtstr. 79, 4320 Hattingen 15	17. 5.1983			X		X		X		X
32	Dipl.-Ing. (Fif) Fritz Karl Alte Dielbacher Str. 9a, 6930 Eberbach	10. 6.1983			X		X		X		X
33	Ing. (grad.) Hans-Günter Galgon Pfarrstr. 41, 3000 Hannover 91	10. 6.1983	X	X		X		X		X	
34	Dipl.-Ing. Reinhart Koller Georg-Büchner-Str. 25, 6500 Mainz-Hechtsheim	2.11.1983			X		X		X		X
35	Dipl.-Ing. Gottlieb Uher Homburger Landstr. 767, 6000 Frankfurt am Main 56	2.11.1983 2)	X	X		X		X		X	
36	Dipl.-Ing. Oskar Winter beim Mag.d. Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14.11.1983 3)			X				X		X
37	Dipl.-Ing. Günter Metz beim Mag.d. Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14.11.1983 3)			X				X		X
38	Dipl.-Ing. Georg Korn beim Mag.d. Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14.11.1983 3)	X	X				X		X	
39	Dipl.-Ing. Manfred Dürbaum beim Mag.d. Stadt Kassel (Hochbauamt), 3500 Kassel	14.11.1983 3)	X	X				X		X	
§ 26 Abs. 2 GAVO	Mech. Lüftungsanlg. in geschloss. Mittel- u. Großgaragen										
	CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen										
	Elektr. Starkstromanlg. in geschloss. Großgaragen										
§ 23 Abs. 2 GAVO	Lüftungstechnische Anlagen in Geschäftshäusern										
	Elektr. Starkstromanlg. einschl. Sicherheitsbel. in Geschäftshäusern										
§ 12 Abs. 2 VSR	Lüftungsanlagen in Versammlungsstätten										
	Elektr. Anlagen einschl. Sicherheitsbeleuchtung in Versammlungsstätten										
Nr. 5.4.2 HR	Lüftungsanlagen in Hochhäusern										
	Elektr. Anlagen einschl. Sicherheitsbeleuchtung in Hochhäusern										

2) anstelle der erloschenen Anerkennung vom 20. 1.1982.

3) für Prüfungen von Anlagen, die in den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Kassel fallen.

Anlage 2

Wiederkehrende Prüfungen haustechnischer Anlagen und Einrichtungen
nach bauaufsichtlichen Bestimmungen in Hessen

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüffristen (mindestens)	Sachverständige
<p>Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl. I S. 146)</p> <p>Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung (AA GaVO) vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1332) geändert durch Erlaß vom 28. Dez. 1979 (StAnz. 1980 S. 132)</p>			
<p>§ 26 Abs. 1 GaVO</p>	<p>Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen</p>	<p>vor erstmaliger Inbetriebnahme</p>	<p>Bauaufsichtsbehörde, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen</p>
		<p>2 Jahre</p>	<p>Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachverständigen vergewissern)</p>
	<p>Selbsttätige Feuerlöschanlagen</p>	<p>vor erstmaliger Inbetriebnahme</p>	<p>Bauaufsichtsbehörde, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen</p>
		<p>6 Monate</p> <p>oder</p> <p>Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle (z.B. TÜH und TÜV, für Sprinkleranlagen z.B. auch die technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer)</p>	<p>Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungsrechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachverständigen vergewissern)</p>
<p>§ 26 Abs. 2 GaVO</p>	<p>mechanische Lüftungsanlagen</p>	<p>vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung</p>	<p>Sachverständige der TÜH oder des TÜV oder vom HMdI anerkannte Sachverständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle</p>
		<p>2 Jahre</p>	
	<p>CO-Anlagen</p>	<p>vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung</p>	
		<p>1 Jahr</p>	
	<p>elektrische Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen</p>	<p>vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung</p>	
		<p>2 Jahre</p>	

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüffristen (mindestens)	Sachverständige	
Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) Ausführungsanweisung zur Geschäftshausverordnung vom 18. April 1980 (StAnz. S. 835/ 1029)				
§ 23 Abs. 1 GhVO	Blitzschutzanlagen	1 Jahr	Sachverständige ohne Forderung nach bauordnungs- rechtlicher Anerkennung (Betreiber muß sich jedoch über Eignung des Sachver- ständigen vergewissern)	
	Rauchabzugsvor- richtungen	1 Jahr		
	Feuermelde-, Feuer- lösch- und Alarmein- richtungen	1 Jahr		
	Selbsttätige Feuer- löscheinrichtungen	6 Monate		
§ 23 Abs. 2 GhVO	lüftungstechnische Anlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung	Sachverständige der TÜH oder des TÜV oder vom HMdI anerkannte Sachver- ständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle	
		2 Jahre		
	elektrische Stark- stromanlagen einschl. Sicherheitsbeleuch- tung	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung		
		2 Jahre		

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüffristen (mindestens)	Sachverständige
Versammlungsstätten- Richtlinien (VSR) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338), zuletzt geän- dert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531) Ausführungsanweisung zu den Versammlungsstätten-Richt- linien vom 30. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 198)			
§ 124 Abs. 1 und 5 VSR	Rauchabzugsein- richtungen ⁺⁾	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	Sachverständige ohne Forderung nach bauord- nungsrechtlicher Aner- kennung (Betreiber muß sich je- doch über Eignung des Sachverständigen verge- wissern.)
	Feuerlöschein- richtungen, Brand- melde-, Alarm- und Gefahrenmeldean- lagen ⁺⁾	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	
	Schutzvorhänge ⁺⁾	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 1 Jahr	
	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der ⁺⁾ Türen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	
	Selbsttätige Feuer- löschanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 1 Jahr	Sachverständige ohne Forderung nach bauord- nungsrechtlicher Aner- kennung (Betreiber muß sich je- doch über Eignung des Sachverständigen verge- wissern.)
		oder Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle	
§ 124 Abs. 2 und 6 VSR	Lüftungsanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	Sachverständige der TÜV oder des TÜV oder vom HMDI anerkannte Sachver- ständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle
	elektrische Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuch- tung	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	
§ 124 Abs. 3 VSR (vgl. auch § 3 AllgDVOHBO)	Blitzschutzanlagen	3 Jahre	sachkundige Personen

⁺⁾ Prüfung nicht erforderlich, wenn amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen.

Vorschrift/Bestimmung	Techn. Anlage/ Einrichtung	Prüfristen (mindestens)	Sachverständige
Hochhaus-Richtlinien (HHR) vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 300)			
Nr. 5.4.1 und 5.4.5 HHR	Rauchabzugseinrichtungen ^{+))}	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	Sachverständige ohne Forderung nach bauord- nungsrechtlicher Aner- kennung (Betreiber muß sich je- doch über Eignung des Sachverständigen verge- wissern.)
	Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen ^{+))}	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	
	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der Türen ^{+))}	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	
	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 1 Jahr Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle	Sachverständige ohne Forderung nach bauord- nungsrechtlicher Aner- kennung (Betreiber muß sich je- doch über Eignung des Sachverständigen verge- wissern.) oder
Nr. 5.4.2 und 5.4.6 HHR	Lüftungsanlagen	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	Sachverständige der TÜV oder des TÜV oder vom HMDI <u>anerkannte</u> Sachver- ständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle
	elektrische Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung	vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach wesent- licher Änderung 3 Jahre	
Nr. 5.4.3 HHR (vgl. auch § 3 AllgDVOHBO)	Blitzschutzanlagen	3 Jahre	sachkundige Personen

^{+))} Prüfung nicht erforderlich, wenn amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen.

315

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern

Bezug: Erlaß vom 13. Januar 1984 (StAnz. S. 245)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

	1. Teil der Dienststellen-schlüssel nummer	Dienststellen-nummer
Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf — Polizeistation Cölbe — Telefon (0 64 21) 8 10 65—68	4.03.30.04.22	0076
Hessische Landesfeuerweherschule Heinrich-Schütz-Allee 62 3500 Kassel Telefon (05 61) 3 10 02 - 0	5.03.00.02.00	0207
Finanzamt Michelstadt Telefon (0 60 61) 78 - 0	4.06.44.33.00	0400
Finanzamt Rotenburg a. d. Fulda Telefon (0 66 23) 30 81	4.06.44.37.00	0403
Hessisches Staatsbad Bad Schwalbach — Kurverwaltung — Telefon (0 61 24) 50 20	5.06.00.03.04	0449
Straßenbauamt Darmstadt Postfach 40 50 Groß-Gerauer Weg 4 6100 Darmstadt Telefon (0 61 51) 33 06 - 1	4.07.45.03.00	0477

Staatl. Medizinaluntersuchungsamt
Dillenburg
Wolframstraße 33
6340 Dillenburg
Telefon (0 27 71) 3 40 16—19

Staatl. Medizinaluntersuchungsamt
Fulda
Telefon (06 61) 60 10 71—72

Wiesbaden, 9. März 1984

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 13/1984 S. 641

316

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Burgwald, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Gemeinde Burgwald im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Burgwald zeigt auf der von Grün, Weiß und Grün im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreiften Flaggenbahn in der oberen Hälfte der breiten Mittelbahn das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 1. März 1984

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 51/84

StAnz. 13/1984 S. 641

317

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Verfahren für die Stellen- und Lehrzuweisung;

hier: Versorgung der Förderstufen mit Gymnasiallehrern

Bezug: Erlaß vom 20. Juni 1983 (Abl. S. 448)

Die Versorgung mit Gymnasiallehrern wird für Förderstufen, die nicht Bestandteil einer Gesamtschule sind, wie folgt geregelt: Jede Förderstufe wird einer Gesamtschule oder einem Gymnasium zugeordnet.

Bei der Stellenzuweisung werden diesen Schulen Stellen für die Versorgung der Förderstufen zugewiesen. Diese Stellen sind mit Lehrern zu besetzen, die von der Fächerkombination her für einen Einsatz in der Förderstufe geeignet sind.

Auf Vorschlag des Direktors der Gesamtschule oder des Gymnasiums und des Rektors der zugeordneten Schule mit Förderstufe ordnet das Staatliche Schulamt (bzw. bei schulamtsübergreifendem Einsatz der Regierungspräsident) Lehrer im Umfang der zugewiesenen Stellenzahl an die Förderstufe in der Regel für zwei Schuljahre ab. Diese Abordnung kann verlängert werden. Die Abordnungen sollten in der Weise erfolgen, daß in der Regel nicht mehr als zwei Lehrer für eine Stelle abgeordnet werden und der Förderstufe je Stelle 24 Unterrichtsstunden zur Verfügung stehen.

Dadurch soll gewährleistet werden, daß ein Lehrer mit dem Lehramt an Gymnasien, sofern er nicht ausdrücklich einen Einsatz mit voller Pflichtstundenzahl an der Förderstufe wünscht, grundsätzlich an allen Stufen der Gesamtschule oder des Gymnasiums eingesetzt werden kann.

Wege- und Koordinationsstunden sind nicht auf die für die Förderstufe vorgesehenen Stellen anzurechnen. Sie sind bei der Erhebung über den Stellenbedarf am 1. Oktober eines jeden Jahres unter Ziff. 10.3.2 und 10.4.8 auszuweisen.

Für das Schuljahr 1984/85 werden die Förderstufen — wie in der abgedruckten Aufstellung angegeben — den Gesamtschulen oder Gymnasien zugeordnet.

Der o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Der Hessische Kultusminister
IV C 3.1 — 971/10 — 156

StAnz. 13/1984 S. 641

Schule mit Förderstufe	zugeord. Gymnasium bzw. Gesamtschule
------------------------	--------------------------------------

**Reg.-Bezirk Darmstadt
Staatl. Schulamt Darmstadt**

Diesterwegschule	Justus-Liebig-Schule u. Eleonorenschule
Erich-Kästner-Schule	Eleonorenschule
Friedrich-Ebert-Schule	Lichtenbergschule
Mornewegschule	Viktoriaschule
Schillerschule	Georg-Büchner-Schule
Thomas-Mann-Schule	Justus-Liebig-Schule
Elly-Heuss-Knapp-Schule	Georg-Büchner-Schule
Ludwig-Schwamb-Schule	Lichtenbergschule
Gutenbergschule	Lichtenbergschule

Staatl. Schulamt Frankfurt

Dahlmannschule	Helmholtzschule
Fridtjof-Nansen-Schule	Leibnizschule
Friedrich-Fröbel-Schule	C.-v.-Weinberg-Schule
Goldsteinschule	C.-v.-Weinberg-Schule
Glauburgschule	Muster-Schule
Günderrodeschule	Goethe-Schule
Ludwig-Richter-Schule	Peter-Petersen-Schule
Minna-Specht-Schule	C.-v.-Weinberg-Schule
Comeniusschule	Helmholtzschule

Staatl. Schulamt Offenbach-Stadt

Anne-Frank-Schule	Edith-Stein-Schule
Bachschule	Leibnizschule
Geschwister-Scholl-Schule	Albert-Schweitzer-Schule
Ernst-Reuter-Schule	Rudolf-Koch-Schule
Mathildenschule	Schillerschule

Schule mit Förderstufe	zugeord. Gymnasium bzw. Gesamtschule	Schule mit Förderstufe	zugeord. Gymnasium bzw. Gesamtschule
Staatl. Schulamt Wiesbaden		Staatl. Schulamt Main-Taunus	
Brüder-Grimm-Schule	Wilhelm-Leuschner-Schule	Theodor-Heuss-Schule	Gesamtschule Sulzbach
Gustav-Stresemann-Schule	Wilhelm-Leuschner-Schule	Bad Soden	Gesamtschule Hofheim
Heinrich-v.-Kleist-Schule	Gutenberg-Schule	Heiligenstockschule	Gesamtschule Hofheim
Hermann-Ehlers-Schule	Gymnasium Mosbacher Berg und Elly-Heuss-Schule	Hofheim	Gesamtschule Hofheim
Landgrabenschule	Diltheyschule und Leibnizschule	Pestalozzische Hofheim	Gesamtschule Sulzbach
		Drei-Linden-Schule Neuenhain	Gesamtschule Sulzbach
		Cretzschmar-Schule Sulzbach	Gesamtschule Sulzbach
Staatl. Schulamt Darmstadt- Dieburg		Staatl. Schulamt Odenwald	
Grund- und Hauptschule Eppertshausen	John-F.-Kennedy-Schule Münster	Mittelpunktschule Bad König	Gymnasium Michelstadt
Modauschule Modautal 1	Lichtenbergschule Ober-Ramstadt	Georg-Ackermann-Schule Breuberg-Rai-Breitenbach	Gymnasium Michelstadt
Geiersbergschule Groß-Umstadt	Max-Planck-Schule Groß-Umstadt	Schule am Sportpark Erbach	Gymnasium Michelstadt
Ernst-Reuter-Schule Groß-Umstadt	Max-Planck-Schule Groß-Umstadt	Ernst-Göbel-Schule Höchst	Gymnasium Michelstadt
Albert-Schweitzer-Schule Groß-Zimmern	Goetheschule Dieburg	Theodor-Litt-Schule Michelstadt	Gymnasium Michelstadt
Pfaffenbergschule Mühlthal	Georg-Büchner-Schule Darmstadt		
Otzbergschule Otzberg-Lengfeld	Max-Planck-Schule Groß-Umstadt	Staatl. Schulamt Offenbach- Land	
Dr.-Kurt-Schumacher-Schule Reinheim	Gesamtschule Groß-Bieberau	Ernst-Reuter-Schule Dietzenbach	Gesamtschule Dietzenbach-Steinberg
Justin-Wagner-Schule Roßdorf	Viktoria-Schule Darmstadt	Ernst-Reuter-Schule Egelsbach	Dreifachschule Langen
Grund- und Hauptschule Schaaheim	Gesamtschule Babenhausen	Gutenbergschule Hainburg	Einhardschule Seligenstadt
Hessenwaldschule Weiterstadt	Eleonorenschule, Gymnasium Darmstadt	Kreuzburgschule Hainburg	Einhardschule Seligenstadt
		Waldschule Hausen	Hermann-Hesse-Schule Hausen
Staatl. Schulamt Groß-Gerau		Adolf-Reichwein-Schule (Haupt- und Realschule mit Förderstufe)	Adolf-Reichwein-Schule (Gymnasium) Heusenstamm
Georg-Mangold-Schule Bischofsheim	Gesamtschule Ginsheim-Gustavsburg	Heusenstamm	
Johannes-Gutenberg-Schule Gernsheim	Gymnasium Gernsheim	Albert-Einstein-Schule Langen	Dreifachschule Langen
Albrecht-Dürer-Schule Rüsselsheim	Immanuel-Kant-Schule Rüsselsheim	Adolf-Reichwein-Schule Langen	Dreifachschule Langen
Friedrich-Ebert-Schule Rüsselsheim	Max-Planck-Schule Rüsselsheim	Brüder-Grimm-Schule (Haupt- und Realschule mit Förderstufe)	Friedrich-Ebert-Schule (Gymnasium) Mühlheim
Gerhart-Hauptmann-Schule Rüsselsheim	Immanuel-Kant-Schule Rüsselsheim	Mühlheim	
Goetheschule Rüsselsheim	Max-Planck-Schule Rüsselsheim	Goetheschule Mühlheim	Friedrich-Ebert-Schule (Gymnasium) Mühlheim
Mittelpunktschule Trebur	Gesamtschule Groß-Gerau	Brüder-Grimm-Schule Neu-Isenburg	Goetheschule Neu-Isenburg
		Buchenbuschschule Neu-Isenburg	Goetheschule Neu-Isenburg
Staatl. Schulamt Hochtaunus		Eichendorffschule Obertshausen	Hermann-Hesse-Schule Hausen
Schule Weil-Ems Weilrod-Riedelbach	Chr.-Wirth-Schule Usingen	Freih.-v.-Stein-Schule Rodgau-Dudenhofen	Gesamtschule Jügesheim
Grundschule Steinbach	Gesamtschule Oberursel-Stierstadt	Geschwister-Scholl-Schule Rodgau-Hainhausen	Gesamtschule Jügesheim
		Grund- und Hauptschule Rödermark-Urberach	Rodgauschule Rödermark-Ober-Roden
Staatl. Schulamt Main-Kinzig		Gerhart-Hauptmann-Schule Seligenstadt	Einhardschule Seligenstadt
Heinrich-Heine-Schule Hanau	Otto-Hahn-Schule Hanau	Staatl. Schulamt Rheingau- Taunus	
Brüder-Grimm-Schule Hanau	Hohe Landesschule Hanau	Haupt- und Realschule Idstein	Pestalozzische Idstein
Schule am Schloßplatz Hanau	Karl-Rehbein-Schule Hanau	Theißelschule Niedernhausen Grundschule Niedernhausen	Pestalozzische Idstein
Tümpelgartenschule Hanau	Hohe Landesschule Hanau		
Geschwister-Scholl-Schule Großkrotzenburg	Lindenausule Hanau-Groß-Auheim		
Adolf-Reichwein-Schule Rodenbach	Gesamtschule Erlensee		
Eppsteinschule Hanau-Steinheim	Karl-Rehbein-Schule Hanau		
Friedrich-Ebert-Schule Hanau-Klein-Auheim	Karl-Rehbein-Schule Hanau		

Schule mit Förderstufe	zugeord. Gymnasium bzw. Gesamtschule	Schule mit Förderstufe	zugeord. Gymnasium bzw. Gesamtschule
Staatl. Schulamt Wetterau		Staatl. Schulamt Vogelsberg	
Frauenwaldschule	Ernst-Ludwig-Schule	Gerhart-Hauptmann-Schule	Gymnasium
Bad Nauheim-Nieder-Mörlen	Bad Nauheim	Alsfeld	Alsfeld
Schule am Solgraben	Ernst-Ludwig-Schule	Stadtschule	Gymnasium
Bad Nauheim	Bad Nauheim	Alsfeld	Alsfeld
Ernst-Reuter-Schule	Georg-Büchner-Schule	Grund- und Hauptschule	Gesamtschule
Bad Vilbel	Bad Vilbel	Herbstein	Grebenhain
John-F.-Kennedy-Schule	Georg-Büchner-Schule	Haupt- und Realschule	Gymnasium
Bad Vilbel	Bad Vilbel	Lauterbach	Lauterbach
Mittelpunktschule	Weidigschule	Grund- und Hauptschule	Gymnasium
Butzbach-	Butzbach	Romrod	Alsfeld
Kirch-Pohl-Göns		Grund- und Hauptschule	Gymnasium
Schrenzer-Schule	Weidigschule	Wartenberg-Angersbach	Lauterbach
Butzbach	Butzbach		
Stadtschule Butzbach	Weidigschule		
	Butzbach	Reg.-Bezirk Kassel	
Karl-Weigand-Schule	Augustiner-Schule	Staatl. Schulamt Kassel-Stadt	
Florstadt	Friedberg	Fasanenhofschule, Kassel	Goetheschule, Kassel
Adolf-Reichwein-Schule	Augustiner-Schule		(Gymnasium)
Friedberg	Friedberg		
Geschwister-Scholl-Schule	Augustiner-Schule	Staatl. Schulamt Fulda	
Niddatal-Assenheim	Friedberg	Hauptschule Eichenzell	Winfriedschule, Fulda
Erich-Kästner-Schule	Gesamtschule		(Gymnasium)
Roßbach-Rodheim	Friedberg	Grundschule Flieden 1	Gesamtschule Neuhof
Mittelpunktschule	Augustiner-Schule		
Wölfersheim	Friedberg	Staatl. Schulamt Hersfeld-	
		Rotenburg	
Reg.-Bezirk Gießen		Grund-, Haupt- und Real-	Gesamtschule Heringen
Staatl. Schulamt Gießen		schule Philippsthal	
Pestalozzischule	Liebigschule	Staatl. Schulamt Kassel-Land	
Gießen	Gießen	Grundschule	Gesamtschule Vellmar
Ludwig-Uhland-Schule	Liebigschule	Ahnatal-Weimar	
Gießen	Gießen	Hermann-Schafft-Schule	Gesamtschule Guxhagen,
Wilhelm-Leuschner-Schule	Herderschule	Fuldabrück	Schwalm-Eder-Kreis
Heuchelheim	Gießen	Elbetalschule Naumburg	Gesamtschule Emstal
		Grund- und Hauptschule	Gesamtschule Immenhausen
Staatl. Schulamt Lahn-Dill		Reinhardshagen	
Mittelpunktschule	Wilhelm-v.-Oranien-Schule	Grund- und Hauptschule	Gesamtschule Baunatal 4
Eschenburg-Eibelshausen	Dillenburg	Schuenburg-Hoof	
Goldbachschule	Wilhelm-v.-Oranien-Schule	Staatl. Schulamt Schwalm-Eder	
Frohnhausen	Dillenburg	Georg-August-Zinn-Schule	Gesamtschule
Dünsbergschule	Gesamtschule	Grundschule	Spangenberg
Hohenahr-Erda	Biebertal, Krs. Gießen	Morschen	
Lahn-Ulm-Schule	Gesamtschule	Hauptschule	König-Heinrich-Schule
Leun-Biskirchen	Solms	Fritzlar	Fritzlar (Gymnasium)
J.-H.-Altstedt-Schule	Johanneum	Grund- und Hauptschule	König-Heinrich-Schule
Mittenaar-Bicken	Herborn	Wabern	Fritzlar (Gymnasium)
Wetzachtal-Schule	Eichendorffschule und	Haupt- und Realschule	Theodor-Heuss-Schule
Nauborn	Frh.-v.-Stein-Schule	Homburg	Homburg (Gymnasium)
	Wetzlar	Berlin-Tiergarten-Schule	Theodor-Heuss-Schule
Grund- und Hauptschule	Gesamtschule	Grund- und Hauptschule	Homburg (Gymnasium)
Steindorf-Albshausen	Solms	Knüllwald-Remsfeld	
Solmsbachtalschule	Gesamtschule	Haupt- und Realschule	Schwalmschule
Waldsolms-Brandobersdorf	Braunfels	Treysa	Schwalmstadt (Gymnasium)
		Schwalmstadt 1	
Staatl. Schulamt Limburg-		Mittelpunktschule Verna	Carl-Bantzer-Schule
Weilburg		Grund- und Hauptschule	Schwalmstadt 2
Freih.-v.-Stein-Schule	Tilemannschule	Frielendorf 3	(Gesamtschule) und
Hünfelden-Dauborn	Limburg		Theodor-Heuss-Schule
Mittelpunktschule	Gesamtschule	Staatl. Schulamt Waldeck-	Homburg (Gymnasium)
Selters	Bad Camberg	Frankenberg	
Staatl. Schulamt Marburg-		Mittelpunktschule Adorf	Chr.-Rauch-Schule
Biedenkopf		Diemelsee	Arolsen (Gymnasium)
Mittelpunktschule	Freih.-v.-Stein-Schule	Mittelpunktschule	Alte Landesschule
Bad Endbach-Hartenrod	Gladenbach	Sachsenhausen, Waldeck 1	Korbach (Gymnasium)
Grund-, Haupt- und Real-	Lahntalschule	Mittelpunktschule Goddels-	Alte Landesschule
schule	Biedenkopf	heim	Korbach (Gymnasium)
Dautphetal		Lichtenfels	
Grund- und Hauptschule	Lahntalschule	Staatl. Schulamt Werra-	
Steffenberg-	Biedenkopf	Meißner	
Niedereisenhausen		Mittelpunktschule	Friedrich-Wilhelm-Schule,
Mittelpunktschule	Gesamtschule	Waldkappel	Gymnasium, Eschwege
Wohratal-Halsdorf	Kirchhain	Mittelpunktschule	Leuchtbergschule,
		Wanfried	Gymnasium, Eschwege

Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Straßenbau (GOHLS)**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck
§ 2 Aufgaben

Grundsätze der Zusammenarbeit

- § 3 Kooperation in Führung und Verhalten
§ 4 Arbeitsziele
§ 5 Aufgabenerfüllung
§ 6 Berichtspflicht
§ 7 Verkehr mit Behörden
§ 8 Öffentlichkeitsarbeit
§ 9 Bürgernähe der Verwaltung

Organisation

- § 10 Gliederung
§ 11 Der Präsident
§ 12 Die Abteilungsleiter
§ 13 Die Dezernenten
§ 14 Die Fachbereichsdezernenten
§ 15 Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

Geschäftsablauf

- § 16 Erlaß von Dienstanweisungen
§ 17 Zeichnung des Entwurfs
§ 18 Zeichnungsbefugnis
§ 19 Zeichnungsformen
§ 20 Dienstsiegel

Innerer Dienstbetrieb

- § 21 Weisungsgebundenheit, Dienstweg
§ 22 Urlaub, Dienstbefreiung
§ 23 Dienstreisen
§ 24 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle
§ 25 Ergänzende Bestimmungen
§ 26 Schlußbestimmungen

§ 1**Zweck**

(1) Diese Geschäftsordnung regelt Grundsätze der Zusammenarbeit, die Organisation, den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb des Hessischen Landesamtes für Straßenbau.

(2) Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, den Behördenaufbau und den Verwaltungsablauf einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und übersichtlich zu gestalten und dient damit dem Ziel, die gestellten Aufgaben sachgerecht, möglichst schnell und mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen.

§ 2**Aufgaben**

dem Landesamt für Straßenbau obliegen folgende Aufgaben:

- Dienst- und Fachaufsicht über die Straßenbauämter und das Autobahnamt,
- Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen, Verwaltung der Landesstraßen, Verwaltung und technische Betreuung der Kreisstraßen im Rahmen der Zuständigkeiten der oberen Straßenbaubehörde,
- Baustoff- und Bodenprüfung,
- Entwicklung und Einsatz neuer Technologien (Arbeitsverfahren),
- Koordination/Abwicklung bei der Datenverarbeitung,
- Zuschußangelegenheiten und Maßnahmenförderung, ÖPNV
- Vertretung des Landes Hessen im Rahmen der dem Landesamt für Straßenbau übertragenen Befugnisse,
- Bearbeitung der Personal-, Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten in dem jeweils angeordneten Umfang,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen,
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
- Sonstige Aufgaben nach besonderer Weisung.

Grundsätze der Zusammenarbeit**§ 3****Kooperation in Führung und Verhalten**

- (1) Alle Angehörigen der Behörde arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Beschäftigte für eine rechtzeitige Beteiligung zu sorgen.
- (2) Die Vorgesetzten fördern durch ihr Verhalten bei den Mitarbeitern den Willen zur Leistung und zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft, Initiativen zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen.

§ 4**Arbeitsziele**

Die Vorgesetzten legen Arbeitsziele fest, soweit diese nicht vorgegeben sind. Die Arbeitsziele sollen klar und verständlich sein und mit den Mitarbeitern so erörtert werden, daß ihre Verwirklichung als gemeinsame Aufgabe verstanden wird.

§ 5**Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Vorgesetzten beteiligen grundsätzlich ihre Mitarbeiter am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und hören sie vor wichtigen Entscheidungen an, die ihre Aufgaben betreffen.
- (2) Die Aufgaben sind soweit wie möglich zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung auf Mitarbeiter zu übertragen und die Kompetenzen entsprechend festzulegen. Die Vorgesetzten unterstützen ihre Mitarbeiter bei der Aufgabenerledigung mit Anregung und Rat. Die Arbeitsergebnisse werden zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern erörtert.
- (3) Ausdruck der Verantwortung für einen Aufgabenbereich ist das Zeichnungsrecht. Es ist nicht nur Berechtigung, sondern auch Verpflichtung und macht eigene Verantwortung erkennbar. Bearbeitet ein Mitarbeiter einen Vorgang abschließend, soll er ihn auch abschließend zeichnen. Dies gilt dann nicht, wenn die Zeichnung allgemein oder im Einzelfall Vorgesetzten vorbehalten ist oder die Zeichnung durch Vorgesetzte wegen der Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 6**Berichtspflicht**

(1) Der Präsident hat mir über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über bedeutsame Arbeitsvorhaben oder Ereignisse unverzüglich zu berichten.

Soweit Arbeitspläne aufgestellt sind, ist mir über die Erfüllung der darin festgelegten Vorhaben jeweils nach Ablauf des Jahres zu berichten.

(2) Alle Bediensteten haben von wichtigen Feststellungen, auch von Arbeitsrückständen, die nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können, ihre jeweiligen Vorgesetzten zu unterrichten.

(3) Über dienstliche Rücksprachen beim Präsidenten, an denen die zuständigen Abteilungsleiter nicht teilgenommen haben, sind diese anschließend zu informieren.

§ 7**Verkehr mit Behörden**

(1) Das Landesamt für Straßenbau kann mit sämtlichen Behörden der Ortsinstanz und mit Behörden der Mittelinstanz in Verbindung treten.

(2) Im amtlichen Schriftverkehr werden unterschieden:

- Erlasse, das sind Schriftstücke der Ministerien an nachgeordnete Stellen,
- Verfügungen, das sind Schriftstücke anderer Stellen an nachgeordnete Stellen,
- Berichte, das sind Schriftstücke an übergeordnete Behörden,
- Schreiben, das sind Schriftstücke in allen zuvor nicht benannten Fällen sowie Schriftstücke an gleichgeordnete Behörden.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Arbeit des Landesamtes für Straßenbau kann der Präsident allgemein oder im Einzelfall einen Bediensteten beauftragen. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist in seiner Arbeit von den Bediensteten zu unterstützen. Die Abteilungsleiter sollen ihm rechtzeitig von den wichtigen und für ihn wissenswerten Vorgängen Kenntnis geben, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

In Fällen der in § 6 Abs. 1 genannten Art ist zuvor mein Einverständnis erforderlich.

§ 9

Bürgernähe der Verwaltung

(1) Im Schriftverkehr ist auf klare, dem Empfänger leicht verständliche Darstellung in einfacher Sprache Wert zu legen. Abkürzungen sind zulässig, soweit sie allgemein gebräuchlich sind; andernfalls sind sie, wenn sich ihre Benutzung anbietet, deutlich zu erläutern. Im Schriftverkehr mit dem Bürger sind die bei privaten Schreiben üblichen Höflichkeitsformen zu beachten.

(2) Im persönlichen Kontakt mit Besuchern haben sich die Bediensteten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit zu verhalten. Sie müssen stets darauf bedacht sein, die Würde des Menschen und das Ansehen der Behörde zu wahren.

(3) Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll die Behörde während der Arbeitszeit ohne Einschränkung für Besucher offengehalten werden.

Werden besondere Sprechzeiten eingeführt, so ist dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Bevölkerung ist über die Sprechzeiten zu unterrichten. Besucher, die außerhalb der Sprechstunden vorsprechen, sollen, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, ebenfalls empfangen werden.

Schwerbehinderten, Schwangeren, Gebrechlichen und Personen mit kleinen Kindern gebührt der Vorrang vor anderen Besuchern.

Organisation

§ 10

Gliederung

Für die Organisation des Landesamtes für Straßenbau ist der von mir erlassene Rahmenorganisationsplan maßgebend. Das Landesamt für Straßenbau gliedert sich in Abteilungen, Dezernate, Fachbereichsdezernate und Sachgebiete. Außerdem bestehen als Außenstellen die Baustoff- und Bodenprüfstellen sowie die Brückenprüfgruppe. Abweichungen vom Rahmenorganisationsplan bedürfen meiner Zustimmung. Der auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplanes aufgestellte Geschäftsverteilungsplan ist mir zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Der Präsident

(1) Der Präsident des Landesamtes für Straßenbau wird von mir bestellt. Er ist Beamter des höheren technischen Dienstes.

(2) Der Präsident bestellt im Einvernehmen mit mir seinen Vertreter. Dieser kann allgemeiner (Abwesenheits-) oder ständiger (Anwesenheits-)Vertreter sein.

Im Falle der ständigen Vertretung bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit mir die zu übertragenden Aufgaben. Die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Pflichten des Präsidenten gelten auch für seinen Vertreter.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und seines bestellten Vertreters erfolgt die Vertretung durch den in der Funktion am längsten tätigen, anwesenden Abteilungsleiter.

(3) Der Präsident ist Leiter der Behörde und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Geschäfte. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Landesamtes für Straßenbau, soweit nicht durch Rechtsvorschrift anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- auf die Verwirklichung der Gesamtziele hinzuwirken, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften und aus meinen fachlichen Leitlinien ergeben,
- die Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Gesamtzielumsetzung zu überwachen,
- die Tätigkeiten der Abteilungen zu koordinieren,

- Kooperation, Motivation und Delegation zu fördern und damit Grundlagen für optimale Arbeitsergebnisse zu schaffen,
- für gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen zu sorgen,
- im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse Amtsbesprechungen abzuhalten, an denen neben den Abteilungsleitern und Dezernenten je nach Sachbedarf auch die Fachbereichsdezernenten teilnehmen.

§ 12

Die Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiter werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten von mir bestimmt. Die Leiter der Fachabteilungen sind Beamte des höheren technischen Dienstes.

Die Abteilungsleiter legen in enger Zusammenarbeit mit den Dezernenten auf der Grundlage der Gesamtziele die Arbeitsziele der von ihnen geleiteten Abteilung fest. Sie überwachen die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Amtsgeschäfte und sorgen für die Koordinierung der Arbeit in ihrer Abteilung.

(2) Durch gegenseitige Kooperation sorgen die Abteilungsleiter für reibungsloses Ineinandergreifen der Arbeiten der Abteilungen. Der Ausbildung der Nachwuchskräfte haben sie besondere Beachtung zu schenken. Die Abteilungsleiter sind Vorgesetzte aller Bediensteten ihrer Abteilung.

§ 13

Die Dezernenten

Als Dezernenten sind Beamte des höheren Dienstes einzusetzen. Sie sorgen für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Geschäftsführung innerhalb ihres Dezernates. Die Dezernenten sind Vorgesetzte der Bediensteten ihres Aufgabenbereiches. Besonders wichtige und schwierige Angelegenheiten haben die Dezernenten selbst zu bearbeiten. Die Dezernenten haben weiterhin die Aufgabe, die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte im Rahmen der jeweils geltenden Ausbildungsvorschriften zu überwachen.

§ 14

Die Fachbereichsdezernenten

(1) Als Fachbereichsdezernenten sollen Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte eingesetzt werden. Sie erteilen den ihnen zugewiesenen Amtsangehörigen die erforderlichen dienstlichen Weisungen. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, sich persönlich in alle praktischen und technischen Arbeiten ihres Aufgabenbereiches einzuschalten und für einen reibungslosen Arbeitsablauf zu sorgen.

§ 15

Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

(1) Als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter sind Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen. Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen und Lohnempfänger sind Mitarbeiter.

(2) Sachlich oder regional abgegrenzte Aufgaben können zu Sachgebieten zusammengefaßt werden, die von Sachgebietsleitern geleitet werden. Der Sachgebietsleiter ist gegenüber den ihm zugeordneten Sachbearbeitern bzw. Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(3) Sachbearbeiter und Mitarbeiter bearbeiten die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan oder durch Einzelanordnung zugewiesenen Aufgaben.

Geschäftsablauf

§ 16

Erlaß von Dienstanweisungen

Durch Dienstanweisung sind vom Landesamt für Straßenbau in eigener Zuständigkeit zu regeln und mir zur Kenntnis zu geben:

- Stellvertretung der in §§ 12 bis 14 genannten Bediensteten
- Behandlung der Eingänge
- Vorlage der Eingänge
- Geschäftsgangsvermerke
- Bearbeitungsdauer, Fristen
- Verfügung von Vorgängen
- Postausgang
- Aktenführung und Aussonderung im Rahmen der geltenden Bestimmungen

— Regelungen für Dienstbefreiungen bis zu einem halben Tag

Die Befugnis des Präsidenten, in weiteren Bereichen Regelungen durch Hausverfügungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Zeichnung des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstweg vorgelegt.

(2) Zu Beteiligende und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs insoweit verantwortlich, als sein Aufgabenbereich berührt wird. Mitzeichnende dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

§ 18

Zeichnungsbezug

(1) Der Präsident zeichnet abschließend

— wichtige Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, soweit wegen der besonderen Tragweite nicht meine Zuständigkeit angezeigt ist,

— Schriftstücke, deren Unterzeichnung er sich selbst allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,

— Berichte an oberste Behörden, soweit es sich nicht um einfache, ständig wiederkehrende Angelegenheiten handelt.

(2) Die Abteilungsleiter, Dezernenten und Fachbereichsdezernenten zeichnen abschließend

— Schriftstücke, deren Schlußzeichnung ihnen durch Vorschriften übertragen ist,

— Schriftstücke, deren Schlußzeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten haben.

(3) Die Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter zeichnen abschließend Schriftstücke, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

(4) Von der Möglichkeit, Mitarbeitern im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse das Zeichnungsrecht für festgelegte Aufgaben bzw. einzelne Arbeitsschritte zu übertragen, soll weitgehend Gebrauch gemacht werden.

§ 19

Zeichnungsformen

(1) Es zeichnen

— der Präsident ohne Zusatz,

— der Vertreter mit Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. V.“,

— die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. A.“.

Der Name der Zeichnenden ist in Maschinenschrift unter der Unterschrift in Klammern zu wiederholen.

(2) Schriftstücke mit ausschließlich fachlichem Inhalt (Prüfberichte, Gutachten u. ä.) sowie fachbezogene Dokumente können von den zuständigen Bediensteten, sofern sie zur abschließenden Zeichnung befugt sind, ohne Zusatz gezeichnet werden. Unter der Unterschrift ist die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.

(3) Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die eigenhändige Unterschrift mechanisch vervielfältigt werden, soweit nicht die Urkundeneigenschaft der Schriftstücke oder sonstige Umstände die eigenhändige Unterzeichnung erfordern. Werden Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, kann die Unterschrift fehlen.

(4) Eigenhändig zu unterschreiben sind insbesondere

— Berichte an übergeordnete Behörden,

— Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,

— Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen,

— Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,

— Kassenanordnungen.

(5) Wenn die Reinschrift ausnahmsweise nicht eigenhändig unterschrieben wird, ist sie mit der Zeichnungsform sowie

dem Namen des Zeichnenden und folgendem Beglaubigungsvermerk:

Beglaubigt:

Name

Amts- bzw. Dienstbezeichnung

Kanzleistempel oder
Dienststempel

zu versehen.

Im Innerdienstlichen Schriftverkehr kann anstelle des „Beglaubigt“-Verfahrens das „Ausgefertigt“-Verfahren (ohne Kanzleistempel oder Dienststempel) angewandt werden.

§ 20

Dienststempel

Das Landesamt für Straßenbau führt das Landesstempel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Der Präsident ermächtigt die zur Führung von Dienststempeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

Innerer Dienstbetrieb

§ 21

Weisungsgebundenheit, Dienstweg

(1) Die Bediensteten sind bei der Erledigung der zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Die Bediensteten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Präsidenten oder einem Abteilungsleiter vorsprechen.

(2) Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Anweisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Namenszeichen „A. A.“ (Auf Anweisung).

§ 22

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich nach den beamteten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Urlaub für die Bediensteten des Landesamtes für Straßenbau wird von dem Präsidenten bewilligt. Dieser kann seine Befugnis den jeweiligen Abteilungsleitern bzw. dem für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter übertragen. Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der zuvor zu verständigt ist.

Bei Dienstbefreiung für die Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.

§ 23

Dienstreisen

Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Beauftragten.

Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (z. B. Fahrtenbuch, Reisebericht u. ä.).

§ 24

Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle

(1) Bleiben Beschäftigte wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am 4. Kalendertag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fernbleibt, hat dies unverzüglich mit Begründung anzugeben.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Dienstunfälle sind unter näherer Angabe des Orts, der Zeit und der Umstände sowie etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch für Unfälle im privaten Bereich, die eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit zur Folge haben.

§ 25

Ergänzende Bestimmungen

Der Präsident kann im Einvernehmen mit mir ergänzende, mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen.

§ 26

Schlußbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft. Die vorläufige Geschäftsordnung für das Landesamt für Straßenbau vom 1. Mai 1973 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. Februar 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 1 — 7 d — 04 — 01 — 10 — 03
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 13/1984 S. 644

319

Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der Kreisstraße 17 im Stadtteil Ostheim der Stadt Butzbach durch den Neubau einer Ortsumgehung Ostheim von Bau-km 0+140 bis Bau-km 1+880,60;

hier: Planfeststellungsbeschluß vom 23. Januar 1979

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Januar 1979 — IV a 2 — 61 k 10 (399) — (n. v.) bis zum 16. März 1989 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren ist am 23. Januar 1979 der Planfeststellungsbeschluß Bauvorhaben erlassen worden. Der Beschluß hat am 16. März 1979 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht besonderer Umstände konnte die Baumaßnahme erst im Herbst 1983 begonnen werden. Das Bauvorhaben kann jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht fertiggestellt werden.

Da jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an dem Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses besteht, ist die angeordnete Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 29. Februar 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 27 — 61 k 10 (399)
StAnz. 13/1984 S. 647

320

Ausbau der Landesstraße 3257 in der Ortsdurchfahrt Gornheimetal, Landkreis Bergstraße, von Str.-km 4,215 bis Str.-km 9,254 (entspricht Bau-km 0,0+90,00 bis Bau-km 5,1+25,87);

hier: Planfeststellungsbeschluß vom 10. Juni 1977

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 10. Juni 1977 — IV a 2 — 61 k 08 (689) — (n. v.) bis zum 19. April 1989 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren ist am 10. Juni 1977 der Planfeststellungsbeschluß für das o.g. Bauvorhaben erlassen worden. Der Beschluß hat am 20. April 1979 Bestandskraft erlangt.

Die Bauarbeiten wurden bereits abgeschlossen. Infolge besonderer Umstände konnten die Grunderwerbsverhandlungen nicht in allen Fällen zum Abschluß gebracht werden. Insoweit werden noch Enteignungsverfahren durchgeführt

werden müssen. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist daher geboten.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 9. März 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 28 — 61 k 08 (689)
StAnz. 13/1984 S. 647

321

Widmung von Neubautrecken der Bundesstraße 457, Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 457 und der Landesstraße 3188 in der Gemarkung Rodheim der Stadt Hungen, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen

1. Die im Zuge der Bundesstraße 457 in der Gemarkung Rodheim der Stadt Hungen im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Strecken (Umgehung Rodheim)

von km 2,904 neu (bei km 2,904 der B 457 alt
südöstlich von Rodheim)
bis km 4,412 neu (bei km 1,366 der L 3188 alt) = 1,508 km
und

von km 0,003 neu (bei km 1,358 der L 3188 alt)
bis km 0,363 neu (bei km 0,432 der B 457 alt
westlich von Rodheim) = 0,360 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 457 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3188

von km 1,358 alt (bei km 0,003 der B 457 neu)
bis km 1,366 alt (bei km 4,412 der B 457 neu) = 0,008 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1984 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 457 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 FStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 457

von km 3,447 alt (am Abzweig der K 188)
bis km 3,451 alt (= km 0,000 alt) = 0,004 km,

von km 0,000 alt (= km 3,451 alt)
bis km 0,503 alt (= km 0,000 alt) = 0,503 km,
und

von km 0,000 alt (= km 0,503 alt)
bis km 0,004 alt (an der Einmündung der
L 3188 alt in Rodheim) = 0,004 km

zusammen 0,511 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 188 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Gießen über.

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 457

von km 0,004 alt (an der Einmündung der
L 3188 alt)
bis km 0,175 alt (Ortsdurchfahrtsgrenze
Rodheim) = 0,171 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Hungen über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 457

von km 2,904 alt (bei 2,904 der B 457 neu)
bis km 3,447 alt (am Abzweig der K 188) = 0,543 km
und

von km 0,175 alt (Ortsdurchfahrtsgrenze
Rodheim)
bis km 0,432 alt (bei km 0,363 der B 457 neu) = 0,257 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. April 1984 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStRG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3188

von km 1,366 alt (bei km 4,412 der B 457 neu)
bis km 1,742 alt (bei km 0,004 der B 457 alt) = 0,376 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStRG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 188 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStRG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStRG festgelegten Umfang auf den Landkreis Gießen über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. März 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 13/1984 S. 647

322

Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Alkem GmbH, 6450 Hanau-Wolfgang, eine Brennelementfabrik zu errichten und zu betreiben

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Firma Alkem GmbH, 6450 Hanau-Wolfgang, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), für die Errichtung und den Betrieb einer Brennelementfabrik in Hanau, Gemarkung Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 6, Flur 1, Flurstück 37/9 u. a., gestellt hat. Der Antrag schließt einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ein.

Außerdem hat die Firma Alkem GmbH einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 7 a des Atomgesetzes zu

einer Reihe von Einzelfragen gestellt, von denen die Erteilung der das o. g. Vorhaben betreffenden Genehmigung nach § 7 AtG abhängt.

Die Anträge und die in § 6 Abs. 1 AtVfV sowie § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) bezeichneten Unterlagen liegen in der Zeit vom 5. April 1984 bis einschließlich 4. Juni 1984

a) beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und

b) beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14—18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 336, 6450 Hanau,

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 7 Abs. 1 AtVfV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen zu erheben.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben wird ein Erörterungstermin stattfinden. Zeit und Ort des Erörterungstermins werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht werden. In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 AtVfV wird die Entscheidung über die Anträge dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt werden. Sollten mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, werden diese Zustellungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 AtVfV durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wiesbaden, 15. März 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 52 — 99.1.4.1.1.6.1

StAnz. 13/1984 S. 648

323

Beendigung der Übergangszeit bei der Handwerkskammer Rhein-Main nach § 46 der Satzung

Bezug: Erlaß des MWT vom 13. Februar 1984 (StAnz. S. 545)

In dem o. a. Erlaß muß es in der viertletzten Zeile statt „(30. Juni 1979)“ richtig „(30. Juni 1989)“ heißen, und das Aktenzeichen muß statt „403 c 4“ richtig „403 e 4“ lauten.

Die Redaktion

StAnz. 13/1984 S. 649

324

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Februar 1984 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden:

- Nr. 101/381 — Protokollnotiz vom 26. 4. 1982 zum Zweiten Änderungsarbeitsvertrag vom 14. 1. 1982 über eine Zusatzversorgung.
- Nr. 101/382 — Erklärung zu Protokoll vom 16. 7. 1982 zum Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung.
Zu 1. und 2. betr. Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, landwirtschaftlicher Obst- und Gemüsebau, Weinbau, Teichwirtschaft und Fischzucht im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V., Landesverband Gartenbau und Landwirtschaft Berlin e. V. sowie Arbeitgeberverband für Landwirtschaft und Gartenbau Saarbrücken und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
- Nr. 1103c/323 — Lohnarbeitsvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 21. 11. 1983 — gültig ab 1. 10. 1983 —.
- Nr. 1103c/324 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1983 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 18. 11. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — (u. a. Urlaubsgeld, Urlaubsdauer, Schichtzulagen).
- Nr. 1103c/325 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 11. 1983 — gültig ab 1. 10. 1983 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 3. bis 5. betr. Arbeitnehmer der The Burmah Oil (Deutschland) GmbH einschl. Werk Neuhoof und deren Tochtergesellschaften im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 3. bis 5. Tarifvertragsparteien:
The Burmah Oil (Deutschland) GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
- Nr. 1103c/326 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 18. 11. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- Nr. 1103c/327 — Lohnarbeitsvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 18. 11. 1983 — gültig ab 1. 10. 1983 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- Nr. 1103c/328 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 18. 11. 1983 — gültig ab 1. 10. 1983 —.
- Nr. 1103c/329 — Tarifvertrag vom 18. 11. 1983 — gültig ab 1. 10. 1983 — über Vergütungen für Auszubildende.

- Zu 6. bis 9. betr. Arbeitnehmer der Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 6. bis 9. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Texaco AG, Hamburg, und IG Bergbau und Energie, Bochum, IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
10. Nr. 1300/252 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1983 — gültig ab 1. 9. 1983 — zur Festlegung der tariflichen Zeitlöhne (Arbeitswertlohngruppen) für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Apura GmbH, Mainz-Kostheim.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie für das Land Hessen e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
11. Nr. 1700/542 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1983 zur Ergänzung des Bundestarifvertrages vom 17. 8. 1978 über die stufenweise Einführung eines 13. Monateinkommens (Sonderzahlung) für die Arbeitnehmer des Tischlerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks — Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk — und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Hauptvorstand —.
12. Nr. 1700/543 — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 1. 2. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
13. Nr. 1700/544 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 2. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — für Angestellte sowie Vergütungen für Auszubildende.
14. Nr. 1700/545 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — über ein 13. Monateinkommen für alle Arbeitnehmer.
Zu 12. bis 14. betr. Arbeitnehmer der Knopfindustrie im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 12. bis 14. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Knopfindustrie e. V. und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand, Düsseldorf.
15. Nr. 1905a/43 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1984 — gültig ab 1. 3. 1984 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
16. Nr. 1909a/170 — 1913/231 — Lohnstarifvertrag vom 20. 1. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
17. Nr. 1909a/171 — 1913/232 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 1. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 16. und 17. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie der Essig- und Senfindustrie im Lande Hessen.
18. Nr. 1912c/148 — Entgeltstarifvertrag vom 7. 2. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
19. Nr. 1912c/149 — Tarifvertrag vom 7. 2. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 18. und 19. betr. Arbeitnehmer der Handelsmälzereien in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
Zu 16. bis 19. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
20. Nr. 2001b/50 — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 14. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 —.
21. Nr. 2001b/51 — Tarifvertrag vom 14. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 20. und 21. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Damenschneiderhandwerks im Lande Hessen.
Zu 20. und 21. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband für das Damenschneiderhandwerk Hessen und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
22. Nr. 2007a/209 — Lohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 24. 1. 1984 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1984 —.
23. Nr. 2007a/210 — Tarifvertrag vom 24. 1. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — über Vergütungen und zusätzliches Urlaubsgeld für Auszubildende.
24. Nr. 2007a/211 — Tarifvertrag vom 24. 1. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer (Urlaubsdauer).
Zu 22. bis 24. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende der Schuhindustrie im Bundesgebiet.
Zu 22. bis 24. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
25. Nr. 2102b/293 — Tarifvertrag vom 28. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung.
26. Nr. 2102b/294 — Protokollnotiz vom 28. 12. 1983 zum Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung.
Zu 25. und 26. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (außer Saarland) und Land Berlin.
Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
27. Nr. 2102e/201 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1984 — gültig ab 1. 2. 1984 — über eine Beitragsumverteilung der Sozialkassenbeiträge für die gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden — Bundesvorstand —, Frankfurt am Main.
28. Nr. 2102m/98 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1984 — gültig ab 1. 1. 1982/1. 1. 1984 — über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe an die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
29. Nr. 2102m/99 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1984 — gültig ab 1. 1. 1982/1. 1. 1984 — über eine Ergänzungsbeihilfe für langjährige Zugehörigkeit an die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
30. Nr. 2102m/100 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung für die gewerblichen Arbeitnehmer.
31. Nr. 2102m/101 — Tarifvertrag vom 19. 1. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — über die Aufteilung des an die Sozialkasse und die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes abzuführenden Gesamtbetrages.
Zu 28. bis 31. betr. Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 28. bis 31. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
32. Nr. 2400/671 — Tarifvertrag vom 19. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — zum Tarifvertrag über die Zuordnung der Verkaufsbezirke im Außendienst beschäftigter Arbeitnehmer der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und

- Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
33. Nr. 2403/182 — Manteltarifvertrag vom 10. 10. 1983 — gültig ab 1. 10. 1983 — für die Arbeitnehmer des Brennstoffhandels im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
34. Nr. 2500/449 — Manteltarifvertrag vom 1. 7. 1982 — gültig ab 1. 7. 1982 —.
35. Nr. 2500/450 — Tarifvertrag vom 8. 4. 1982 — gültig ab 1. 7. 1981 — über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 34. und 35. betr. Arbeitnehmer der Firma Adler Bekleidungswerk AG & Co. KG im Bundesgebiet.
Zu 34. und 35. Tarifvertragsparteien:
Firma Adler Bekleidungswerk AG & Co. KG, Haibach, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
36. Nr. 2500/451 — Lohnvertrag vom 2. 5. 1983 — gültig ab 1. 4. 1983 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
37. Nr. 2500/452 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 5. 1983 — gültig ab 1. 4./1. 8. 1983 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 36. und 37. betr. Arbeitnehmer der Firma Möbel Paradies Tacke im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 36. und 37. Tarifvertragsparteien:
Firma Möbel Paradies Tacke Gerhard Tacke, St. Augustin, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
38. Nr. 2500/453 — Tarifvertrag vom 10. 2. 1984 nach § 3 Abs. 1 (3) BetrVG für die Arbeitnehmer in Betriebsstätten der Neckermann Versand AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Neckermann Versand AG, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
39. Nr. 2501b/377 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — über manteltarifvertragliche Regelungen nebst Protokollnotizen für alle Arbeitnehmer der co op AG sowie der GKG im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Nordmark-Berlin, Hamburg.
40. Nr. 2501b/378 — Ergänzungsvereinbarung vom 1. 2. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — für Kraftfahrer des Güterfern- bzw. Güternahverkehrsgewerbes der co op AG im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
41. Nr. 2501b/379 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1983 über die Regelung der Gehälter für die kaufmännischen Angestellten der co op AG sowie der GKG im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 39.
42. Nr. 2501b/380 — Gehaltstarifvertrag für die techn. Angestellten und Meister der co op AG sowie der GKG im Bundesgebiet vom 1. 2. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 39.
43. Nr. 2501b/381 — Lohnvertrag vom 1. 2. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der co op AG sowie der GKG im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 39.
44. Nr. 2501b/382 — Protokollnotiz vom 1. 2. 1983 zu tarifvertraglichen Vereinbarungen für die Arbeitnehmer der co op AG sowie der GKG im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
45. Nr. 2501b/388 — Änderungsvereinbarung vom 10. 8. 1983 — gültig ab 1. 8. 1983 — zur Anlage des Tarifvertrages über die Regelung der Gehälter für die kaufm. Angestellten vom 1. 2. 1983 der co op AG sowie der GKG im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 44.
46. Nr. 2501b/389 — Änderungsvereinbarung vom 7. 7. 1983 — gültig ab 28. 3. 1983 — zur Anlage zum Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der co op Industrie GmbH im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 44.
47. Nr. 2501b/390 — Änderungsvereinbarung vom 7. 7. 1983 — gültig ab 28. 3. 1983 — zur Anlage der Tarifvereinbarung über die Regelung der Gehälter für die kaufmännischen Angestellten der co op AG sowie der GKG im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 44.
48. Nr. 2501b/391 — Änderungsvereinbarung vom 7. 7. 1983 — gültig ab 28. 3. 1983 — zur Anlage des Gehaltsabkommens für die technischen Angestellten und Meister der co op AG sowie der GKG im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 44.
49. Nr. 2501b/392 — Änderungsvereinbarung vom 7. 7. 1983 — gültig ab 1. 4. 1983 — zur Anlage der Tarifvereinbarung (manteltarifvertragliche Regelungen) vom 1. 2. 1983 für die Arbeitnehmer der co op AG sowie der GKG im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 44.
Zu 39. bis 49. Tarifvertragsparteien:
Zentrale Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen, Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
50. Nr. 2501b/383 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — zur Übernahme von Tarifverträgen der co op AG für die Arbeitnehmer der INFORM Gesellschaft für Organisation und Datenverarbeitung mbH, hageba Hanseatische Grundstücks- und Baubetreuungs-GmbH, co op Versicherungsdienst GmbH, gesa Gesellschaft für Absatzberatung mbH sowie co op Logistik Management Service GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Zentrale Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
51. Nr. 2501b/384 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — zur Übernahme von Tarifverträgen der co op AG für die Arbeitnehmer der co op Kreditgenossenschaft e. G. im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien: co op Kreditgenossenschaft e. G., Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
52. Nr. 2501b/385 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — zur Übernahme von Tarifverträgen der co op AG für die Arbeitnehmer der GAL Gesellschaft für Anlagen-Leasing mbH & Co. KG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
GAL Gesellschaft für Anlagen-Leasing mbH & Co. KG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
53. Nr. 2501b/386 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — zur Übernahme von Tarifverträgen der co op AG für die Arbeitnehmer der Trägersgesellschaft für Gewerbe- und Industriebauten GmbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Trägersgesellschaft für Gewerbe- und Industriebauten mbH, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
54. Nr. 2501b/387 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — zur Übernahme von Tarifverträgen der co op AG für die Arbeitnehmer der GfA Gesellschaft für Anlagenvermietung mbH & Co. KG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
GfA Gesellschaft für Anlagenvermietung mbH & Co. KG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

55. **Nr. 2601/339** — Gehaltstarifvertrag — gültig ab 1. 5. 1983 — für die Angestellten der AFP Agence France Presse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
AFP Agence France Presse, Bonn, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
56. **Nr. 2603g/167** — Tarifvertrag vom 13. 1. 1984 gem. § 3 Abs. 1 Ziff 3 BetrVG für die Arbeitnehmer in allen Betriebsteilen der Firma NUR TOURISTIC GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
NUR TOURISTIC GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
57. **Nr. 2701/799** — Tarifvertrag vom 8. 11. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
58. **Nr. 2701/800** — Tarifvertrag vom 9. 1. 1984 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der BHW Bausparkasse, Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
BHW Bausparkasse, Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
59. **Nr. 2702c-4/675** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 72 vom 22. 11. 1982 — gültig ab 1. 6. 1981/1. 1. 1982/1. 1. 1983 — zum BG-AT für die Angestellten.
60. **Nr. 2702c-4/676** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 73 vom 20. 6. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — zum BG-AT für die Angestellten (u. a. Urlaubsdauer).
61. **Nr. 2702c-4/677** — Vergütungstarifvertrag Nr. 20 für die Angestellten vom 20. 6. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 —.
62. **Nr. 2702c-4/678** — Tarifvertrag vom 20. 6. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
63. **Nr. 2702c-4/679** — Monatslohntarifvertrag Nr. 14 für die Arbeiter vom 20. 6. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 —.
64. **Nr. 2702c-4/680** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 vom 20. 6. 1983 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1983 — zum BG-ArbT II für die Arbeiter.
65. **Nr. 2702c-4/681** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für die Auszubildenden vom 20. 6. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 —.
Zu 59. bis 65. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 59. bis 65. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
66. **Nr. 2702c-1/676** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1983 — gültig ab 1. 9. 1983 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Auszubildende der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
67. **Nr. 2702c-2/366** — Tarifvertrag vom 20. 6. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — über die Vergütung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesarbeitsgemeinschaft der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
68. **Nr. 2702c-5/465** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1983 zur Übernahme von Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung — Bundesvorstand —.
69. **Nr. 2702c-5/466** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1983 zur Übernahme von Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 68. und 69. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
70. **Nr. 2702c-6a/1779** — Tarifvertrag Nr. 426 vom 14. 12. 1983 — gültig ab 1. 3. 1983 — betr. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für die Auszubildenden der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand, Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Berlin, Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin, sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienste im Christlichen Gewerkschaftsbund.
71. **Nr. 2702c-9/203** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1983 — gültig ab 1. 4. 1983 — über die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale zum TKT, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
72. **Nr. 2702c-9/204** — Tarifvertrag vom 9. 12. 1983 — gültig ab 1. 4. 1983 — über die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale zum TKT, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
Zu 71. und 72. betr. Arbeitnehmer Techniker-Krankenkasse (Ersatzkrankenkasse) im Bundesgebiet.
Zu 71. und 72. Tarifvertragsparteien:
Techniker-Krankenkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
73. **Nr. 2807b/89** — Tarifvertrag Nr. 6 vom 13. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981/1. 1. 1982 — über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohnstarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer.
74. **Nr. 2807b/90** — Tarifvertrag vom 13. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten und Meister.
75. **Nr. 2807b/91** — Tarifvertrag Nr. 2 vom 13. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden.
Zu 73. bis 75. betr. Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes im Lande Hessen.
Zu 73. bis 75. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V., Gießen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.
76. **Nr. 2808/814** — Manteltarifvertrag vom 28. 2. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — für das Bodenpersonal der DAN-AIR Services im Bundesgebiet und Berlin-West.
Tarifvertragsparteien:
DAN-AIR Services Ltd., London, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
77. **Nr. 3000A/617** — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 29. 9. 1983 — gültig ab 1. 11. 1983 — zum Anhang Z TV AL II betr. Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Arbeitnehmer in den Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

78. Nr. 3000A/618 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 29. 9. 1983 — gültig ab 1. 11. 1983 — zum Anhang Z TV AL II betr. Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Arbeitnehmer in den Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —
Zu 77. und 78. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
79. Nr. 3001/3489 — 22. Änderungstarifvertrag vom 18. 10. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand —.
80. Nr. 3001/3490 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 10. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — zum 22. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
81. Nr. 3001/3491 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 10. 1983 — gültig ab 1. 1. 1983 — zum 22. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
Zu 79. bis 81. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
82. Nr. 3001d/143 — Änderungsvereinbarung vom 13. 1. 1984 — gültig ab 1. 1. 1984 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des Bildungszentrums Oberjosbach.
Tarifvertragsparteien:
Verein „Bildung und Beruf e. V.“, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
83. Nr. 3002/214 — Manteltarifvertrag vom 21. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 —.
84. Nr. 3002/215 — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 21. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 —.
85. Nr. 3002/216 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 21. 12. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 —.
Zu 83. bis 85. betr. Arbeitnehmer des Tierschutzvereines Frankfurt und Umgebung e. V., Frankfurt am Main.
Zu 83. bis 85. Tarifvertragsparteien:
Tierschutzverein Frankfurt und Umgebung e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.
86. Nr. 3002a/536 — Tarifvertrag vom 5. 9. 1983 — gültig ab 1. 4. 1983 — über die Anwendung von Tarifverträgen des BAT für die Arbeitnehmer der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V., Bildungs- und Hilfsmittelzentrum für Sehgeschädigte, Marburg.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Blindenstudienanstalt e. V., Bildungs- und Hilfsmittelzentrum für Sehgeschädigte, Marburg, und Ge-
- werkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
87. Nr. 3004/764 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1983 — gültig ab 1. 10. 1983 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Zahlung eines Familienzuschlages für die Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens.
Tarifvertragsparteien:
Zweites Deutsches Fernsehen und Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalistenverband sowie Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehaffendenden.
- Bindende Festsetzung für die Heimarbeit:**
88. Nr. H-409f/136 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 1. 7./19. 10. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — (BAnz. Nr. 5 vom 7. 1. 1984).
89. Nr. H-409f/137 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Glaswaren in Heimarbeit vom 19. 10. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 (BAnz. Nr. 6 vom 10. 1. 1984).
Zu 88. und 89. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren.
90. Nr. H-409f/138 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nichtedlen Materialien und Metallzierartikeln in Heimarbeit vom 12. 7./17. 11. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 —.
91. Nr. H-409f/139 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren sowie in der Edelstein- und Diamantenindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 12. 7./17. 11. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 —.
Zu 90. und 91. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 17 vom 25. 1. 1984, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Schmuckwaren, für die Edelstein- und Diamantenindustrie.
92. Nr. H-2002/180 — Bindende Festsetzung zur Änderung einer bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 9. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — (BAnz. Nr. 23 vom 2. 2. 1984).
93. Nr. H-2002/181 — Bindende Festsetzung zur Änderung einer bindenden Festsetzung über den Urlaub für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 9. 1983 — gültig ab 1. 1. 1984 — (BAnz. Nr. 28 vom 9. 2. 1984).
Zu 92. und 93. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, 6. März 1984

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 13/1984 S. 648

Hessische Landesforstschule — Aus- und Fortbildungsstätte — in Schotten

Die Hessische Landesforstschule ist Aus- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesforstverwaltung. Dazu gebe ich folgende Anordnungen und Hinweise:

1. Organisation

1.1 Die Landesforstschule ist eine verwaltungsinterne Einrichtung des Landes Hessen im Sinne des § 20 Abs. 3 des

Hessischen Forstgesetzes. Sie ist mir unmittelbar unterstellt.

- 1.2 Zum Leiter der Landesforstschule wird von mir ein Beamter des höheren Forstdienstes bestellt, der zugleich Leiter des Hessischen Forstamtes Schotten ist. Der Leiter der Landesforstschule ist Vorgesetzter aller Beschäftigten der Landesforstschule. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung aller dienstlichen Aufgaben der Landesforstschule verantwortlich. Den Lehrbeauftragten kann er Weisungen im Rahmen ihres Lehrauftrages erteilen.

1.3 Eine Lehrkraft des höheren Forstdienstes wird von mir auf Vorschlag des Leiters der Landesforstschule zu dessen ständigem Vertreter bestellt.

2. Aufgaben

2.1 Die Landesforstschule hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

2.1 Ausbildung

Die Landesforstschule führt Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen und höheren Forstdienstes durch. Sie übernimmt grundsätzlich alle Ausbildungslehrgänge für Beamte und Verwaltungsangestellte mit Ausnahme der Lehrgänge für Waldarbeit und Forsttechnik und des Referendarlehrgangs für forstliches Versuchswesen.

Von der Landesforstschule sind insbesondere folgende Ausbildungslehrgänge durchzuführen:

- jährlich zwei Einführungslehrgänge für Forstpraktikanten
- jährlich zwei Einführungslehrgänge für Forstinspektoranwärter
- jährlich drei Ausbildungslehrgänge für Forstreferendare
- Ausbildungslehrgänge für Inspektoranwärter, Auszubildende für Verwaltungsfachangestellte u. a.

Im Ausbildungsbereich obliegt der Landesforstschule ferner die Vorbereitung und Organisation von Prüfungen oder Prüfungsteilen für die Laufbahn des gehobenen und höheren Forstdienstes nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuß.

2.2 Fortbildung

Die Landesforstschule hat die Aufgabe, die verwaltungsinterne berufliche Fortbildung der Beschäftigten der Hessischen Staatsforstverwaltung nach dem jeweiligen Fortbildungsprogramm durchzuführen. Fortbildungsinhalte sind insbesondere Fragen der Verwaltung, des Personals, der Betriebswirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Rechtsangelegenheiten. Dabei können je nach den betrieblichen Erfordernissen aktuelle Schwerpunkte gebildet werden.

Darüber hinaus fördert die Landesforstschule durch ein breites Angebot von Lehrgängen und Seminaren sowie Beratung auch die berufliche Fortbildung von Beschäftigten des kommunalen und privaten Waldbesitzes. Dazu zählen auch Fortbildungslehrgänge für Privatwaldbesitzer.

Diese Fortbildungsveranstaltungen werden grundsätzlich an der Landesforstschule durchgeführt mit Ausnahme der Lehrgänge für Waldarbeit und Forsttechnik und für forstliches Versuchswesen.

Ferner soll die Landesforstschule dazu beitragen, die forstlichen Kenntnisse von Angehörigen verwandter Berufsfelder zu erweitern. Durch entsprechende Informationsveranstaltungen soll das Verständnis für Natur und Aufgaben der Forstwirtschaft sowie das Umweltbewußtsein bei Schülern, Lehrern, Journalisten, Mitgliedern von Verbänden und anderen Bürgergruppen gefördert werden.

Die Landesforstschule wirkt bei der Erarbeitung von Ausbildungsplänen sowie Methoden der Wissensvermittlung bei Aus- und Fortbildung mit und unterstützt in diesem Bereich die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz.

2.3 Sonstige Aufgaben

Die Landesforstschule wirkt bei der Betreuung des Naturschutzinformationszentrums auf dem Hoherodskopf mit.

Sie unterhält Unterrichtsversammlungen und eine forstliche Fachbibliothek mit der Möglichkeit der Fernleihe.

Außerdem beteiligt sich die Landesforstschule an der Vorbereitung und Organisation überregionaler Veranstaltungen der Landesforstverwaltung.

Ferner obliegt der Landesforstschule die Betreuung ausländischer Forststipendiaten sowie ausländischer forstlicher Delegationen in Hessen.

3. Lehrpersonal

3.1 Der Unterricht an der Landesforstschule wird von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften erteilt. Außerdem können geeignete Fachkräfte aus Wissenschaft und Praxis, insbesondere zu Fortbildungsveranstaltungen, eingesetzt werden.

3.2 Die Lehrbeauftragten werden nach Anhörung des Leiters der Landesforstschule von den Bezirksdirektionen

für Forsten und Naturschutz im Einvernehmen mit mir bestellt. Dabei ist weitgehende Kontinuität anzustreben.

4. Beauftragter für den Haushalt, Büroleiter

4.1 Der Leiter der Landesforstschule ist gem. § 9 LHO für die Landesforstschule Beauftragter für den Haushalt. Er kann diese Aufgabe auf seinen ständigen Vertreter übertragen.

4.2 Bei allen organisatorischen Fragen, die den inneren Dienstbetrieb der Landesforstschule betreffen, hat der Büroleiter den Leiter der Landesforstschule zu unterstützen. Der Büroleiter ist dem Leiter der Landesforstschule unmittelbar unterstellt.

5. Ausbildungs- und Stundenplan

5.1 Die Lerngebiete mit den dazugehörigen Lernfeldern, Lerninhalten, Lernzielen sowie der jeweiligen Art der Lehrveranstaltung werden in Ausbildungsplänen festgelegt. Diese geben auch die auf die einzelnen Fächer (Lernfelder) entfallende Stundenzahl vor.

5.2 Die Verteilung der Fächer (Lernfelder) auf die Lehrkräfte und die Erstellung der Stundenpläne regelt der Leiter der Landesforstschule im Benehmen mit den Lehrkräften und Lehrbeauftragten.

5.3 Entsprechend den Erfordernissen des Ausbildungsbetriebes, insbesondere bei einer sehr großen Zahl von Lehrgangsteilnehmern, können mehrere parallele Kurse gebildet werden. Dies gilt insbesondere für den Einführungslehrgang nach § 10 AuPO für den gehobenen Forstdienst.

5.4 Bei Lehrgängen mit wechselnden Lehrgangsinhalten hat der Leiter der Landesforstschule auf eine inhaltliche Abstimmung der Unterrichtseinheiten durch die betroffenen Lehrkräfte hinzuwirken.

5.5 Der vermittelte Lehrstoff wird in jedem Ausbildungslehrgang in einem Nachweis festgehalten. Ein Lehrgangsteilnehmer wird mit der verantwortlichen Erledigung dieser Aufgabe beauftragt.

6. Lehrgangssprecher, Lehrgangskritik bei Ausbildungslehrgängen

6.1 Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen von mindestens 4 Wochen Dauer wählen aus ihren Reihen innerhalb der ersten Woche einen Lehrgangssprecher in geheimer Wahl. Der Lehrgangssprecher vertritt den Lehrgang in allen, den Ausbildungsbetrieb betreffenden Angelegenheiten gegenüber der Leitung der Landesforstschule und gibt Wünsche und Beschwerden an diese weiter.

6.2 Nach Abschluß eines jeden Ausbildungslehrgangs ist eine formelle Lehrgangskritik vorzunehmen.

7. Vorgesetzte, Urlaub, Dienstbefreiung der Lehrgangsteilnehmer an Ausbildungslehrgängen

7.1 Vorgesetzte der Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen sind der Leiter der Landesforstschule, die hauptamtlichen Lehrkräfte und die nebenamtlich tätigen Lehrbeauftragten.

7.2 Die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen ist Dienst, Urlaub und Dienstbefreiung wird während der Dauer eines Ausbildungslehrgangs nur in begründeten Ausnahmefällen von den Ausbildungsbehörden gewährt. In dringenden Fällen kann auch der Leiter der Landesforstschule Dienstbefreiung erteilen.

7.3 Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen, die wegen Krankheit oder Unfall nicht an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilnehmen können, haben dies dem Leiter der Landesforstschule unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist dem Leiter der Landesforstschule unverzüglich und unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll. Die Landesforstschule leitet diese Bescheinigung an die Stammdienststelle weiter.

8. Fortbildungsveranstaltungen für Dritte

8.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Dritte sollen die zuständigen Vertretungen der jeweiligen Lehrgangsteilnehmer rechtzeitig beteiligt werden.

8.2 Die Lehrgangsteilnehmer bei Fortbildungsveranstaltungen für Dritte genießen keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

9. Lehrrevier, Lehrwanderungen

9.1 Lehrrevier für die Landesforstschule ist das Hessische Forstamt Schotten.

9.2 Lehrwanderungen außerhalb des Lehrreviers und innerhalb des Landes Hessen werden von der Landesforst-

schule in eigener Zuständigkeit durchgeführt und sind unmittelbar mit dem zu besuchenden Forstamt abzustimmen. Die zuständige Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz ist zu unterrichten.

9.3 Für Lehrwanderungen außerhalb des Landes Hessen ist meine Genehmigung einzuholen.

10. Ergänzende Bestimmungen

Der Leiter der Landesforstschule kann ergänzende Bestimmungen über den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb erlassen, wie z. B. Hausordnung und Bibliotheksordnung. Darüber hinaus können Regelungen durch Dienstvereinbarungen erfolgen.

11. Unbeschadet der Zuständigkeit örtlicher Personalvertretungen im Einzelfall werden die Aufgaben der Mitbestimmung bei allen Grundsatzfragen der Aus- und Fortbildung vom Hauptpersonalrat wahrgenommen.

Wiesbaden, 28. Februar 1984

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 1 — 2150 — A 54
— Gült.-Verz. 80 —

StAnz. 13/1984 S. 652

326

Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV);

hier: Verfahren und grundsätzliche Anforderungen

Bezug: Erlaß vom 24. Juli 1980 (StAnz. S. 1512), geändert durch Erlaß vom 15. Oktober 1980 (StAnz. S. 2368)

Zum Verfahren der Bekanntgabe von Stellen nach § 26 BImSchG sowie nach den §§ 26 Abs. 5 und 28 Abs. 1 der 13. BImSchV und zu den grundsätzlichen Anforderungen an diese Stellen wird im Einvernehmen mit dem Sozialminister auf folgendes hingewiesen:

1) Gemäß § 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1984 (GVBl. I S. 101), ist die zuständige oberste Landesbehörde für die Bekanntgabe von Stellen nach § 26 Satz 1 BImSchG sowie nach den §§ 26 Abs. 5 und 28 Abs. 1 der 13. BImSchV der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten; er entscheidet im Einvernehmen mit dem Sozialminister. Die Bekanntgabe nach den §§ 26 Abs. 5 und 28 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaus, Kalibrierung und Prüfung auf Funktionsfähigkeit von fortlaufend aufzeichnenden Emissionsmeßeinrichtungen umfaßt auch die Durchführung entsprechender Tätigkeiten im Rahmen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Bei der Bekanntgabe wird entsprechend einer Vereinbarung im Länderausschuß für Immissionsschutz nach einheitlichen Kriterien vorgegangen.

2) Voraussetzungen für die Bekanntgabe als Stelle nach § 26 BImSchG sowie nach den §§ 26 Abs. 5 und 28 Abs. 1 der 13. BImSchV sind:

- Fachkenntnisse des fachlich Verantwortlichen und im erforderlichen Umfang auch der Mitarbeiter bezüglich Ausbildung und Erfahrung sowie einschlägige rechtliche Kenntnisse,
- fachliche Unabhängigkeit und persönliche Zuverlässigkeit,
- eine dem Stand der Technik entsprechende gerätetechnische Ausstattung und
- Sitz der Stelle nach Möglichkeit in dem Bundesland, für das die Bekanntgabe angestrebt wird.

3) Der erstmalige Antrag auf Bekanntgabe ist in dem Bundesland zu stellen, in dem die jeweilige Stelle ihren Hauptsitz hat. Dort erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen.

Antragsteller mit Hauptsitz in Hessen richten ihren Antrag auf Bekanntgabe dreifach an den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Hölderlinstraße 1—3, 6200 Wiesbaden.

In dem Antrag sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- Antragsteller mit Adresse
- Rechtsform der Stelle
- Art der Tätigkeit (Stelle nach § 26 BImSchG oder/und Stelle für die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaus, Kalibrierung und Prüfung auf Funktionsfähigkeit von fortlaufend aufzeichnenden Emissionsmeßeinrichtungen nach §§ 26 Abs. 5 und 28 Abs. 1 der 13. BImSchV), für die die Bekanntgabe beantragt wird
- Art der Emissionen oder/und Immissionen, für deren Ermittlung die Bekanntgabe als Stelle beantragt wird
- Angabe bestimmter Branchen oder Anlagenarten, auf die die Bekanntgabe als Stelle ggf. beschränkt werden soll
- Darstellung der beherrschten Meß- und Kalibrierverfahren einschließlich der technischen Ausstattung (z. B. nach Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie DIN-Normen und VDI-Richtlinien)
- Eigene Durchführung der Untersuchungen oder ggf. Einschaltung anderer Institute
- Gebiet, für das die Bekanntgabe beantragt wird (Land Hessen oder nur bestimmte Landesteile)
- Evtl. erfolgte Bekanntgabe der Stelle in einem anderen Bundesland
- Name des oder der fachlich Verantwortlichen mit Adresse, Geburtsort und -datum, Angaben über Studium, Ausbildung (Angabe der Fächer), sonstige Fortbildung, fachtechnische Tätigkeit (seit wann, bei welchen Stellen) sowie bisher erstellte meßtechnische Gutachten oder sonstige fachbezogene Arbeiten
- Anzahl der Mitarbeiter mit Angabe über deren Ausbildung und fachtechnische Tätigkeit
- Unterlagen über die fachliche Unabhängigkeit (Organisationsschema der Stelle, personelle oder kapitalmäßige Verbindung mit anderen Stellen/Betrieben usw.).

Dem Antrag sollen weiter Kopien einiger bisher erstellter Gutachten beigelegt werden. Darüber hinaus ist vom Antragsteller das Einverständnis zu erklären, daß die landeseigenen Meßstellen (Hessische Landesanstalt für Umwelt und Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen) die Angaben in den Antragsunterlagen überprüfen, Einsicht in erstellte Gutachten nehmen und ggf. die gerätetechnische Ausstattung begutachten.

Zu den gestellten Anträgen auf Bekanntgabe holt der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Stellungnahmen der landeseigenen Meßstellen ein und entscheidet dann im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister, wobei auch der Gesichtspunkt des Bedarfs an Meßstellen einbezogen wird.

4) Die Bekanntgabe ist grundsätzlich mit folgenden Maßnahmen verbunden:

- Die Bekanntgabe wird auf die Tätigkeiten sowie ggf. bestimmte Branchen und Anlagenarten beschränkt, für die die Eignung der jeweiligen Stelle festgestellt wurde.
- Die Bekanntgabe gilt entsprechend dem Antrag der Stelle für das gesamte Gebiet des Landes Hessen oder nur für bestimmte Landesteile.
- Die Bekanntgabe wird zeitlich befristet.
- Die Bekanntgabe kann widerrufen werden, wenn die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Zur Überprüfung der Voraussetzungen ist dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten bzw. seinen Beauftragten und den landeseigenen Meßstellen jederzeit auf Anforderung Einsicht in entsprechende Unterlagen, insbesondere auch in erstattete Gutachten, sowie eine Begutachtung der technischen Ausstattung zu gestatten. Veränderungen, die die fachlichen, personellen, sachlichen oder organisatorischen Voraussetzungen für die Bekanntgabe berühren (z. B. Wechsel in der Person des Verantwortlichen; wesentliche Änderung der technischen Ausstattung; wesentliche Änderung des Organisationsschemas), sind dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten umgehend unter Beifügung entsprechender Unterlagen (dreifach) mitzuteilen.
- Für die Tätigkeit als Stelle nach § 26 BImSchG sowie nach den §§ 26 Abs. 5 und 28 Abs. 1 der 13. BImSchV ist eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten.
- Die verwendeten Meßgeräte müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen. Meßgeräte werden von den bekanntgegebenen Stellen für Tätigkeiten verwendet, wie sie in § 2 Abs. 1

Satz 1 Nr. 4 bis 6 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), angesprochen sind. Auf die Eichpflicht für Schallpegelmessers gemäß § 3 der Dritten Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1139), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2347), wird hingewiesen.

g) Die Tätigkeit als Stelle nach § 26 BImSchG sowie nach den §§ 26 Abs. 5 und 28 Abs. 1 der 13. BImSchV darf nicht erfolgen

- für Betreiber, mit denen die Stelle kapital- oder personalmäßig verbunden ist,
- bei Anlagen, die von einer Firma hergestellt oder eingebaut worden sind, mit denen die Stelle kapital- oder personalmäßig verbunden ist,
- bei Anlagen, bei deren Erstellung oder Einbau die Stelle beratend oder in anderer Weise mitgewirkt hat und
- bei Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als

Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt bzw. mitgewirkt hat.

h) Für die Bearbeitung des Antrages auf Bekanntgabe ist eine Gebühr gemäß Nr. 922 E des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1983 (GVBl. I S. 35), zu entrichten.

5) Die Bekanntgabe wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Der im Bezug genannte Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. Februar 1984

**Der Hessische Minister für
Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VC4 — 790 08.27.1 — 2123/84
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 13/1984 S. 654

327

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Inneren

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Reiner Franz Ohmer (27. 2. 84), Tilo Bladt (28. 2. 84), die Polizeiobermeister (BaP) Hans Günter Konrad (2. 2. 84), Ernst Zarrath (3. 2. 84), Reiner Siegfried Herr (10. 2. 84), Karl Heyer (13. 2. 84), Willi Duplois, Hans Georg Jürgen Zissel (beide 22. 2. 84), die Polizeimeister (BaP) Stefan Walk (11. 2. 84), Bodo Gräbe (24. 2. 84), Friedhelm Ernst Georg Hofmann (1. 3. 84);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Wilhelm Hahn, Kriminalhauptmeisterin Maria Nau (beide 29. 2. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Manfred Schoch (29. 2. 84).

Frankfurt am Main, 7./9. März 1984

Der Polizeipräsident

P III/21/22 — 8 b 04 03 — 8 b 22

StAnz. 13/1984 S. 655

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Kassel

— Berufliche Schulen —

ernannt:

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Wolfgang Hart, Kassel (30. 11. 83), Annegret Becher, Bad Wildungen, Wilfried Thuma, Korbach (beide 17. 1. 84), Wolfgang Neumann, Melsungen, Barbara Eckel, Dieter Eckhardt, beide Schwalmstadt, Walter Peters, Sigrid Kleinknecht-Soetebeer, Ingeborg Horwedel, Holger Baehr, Jutta Bernklau, Peter Achenbach, Cornelia Kopetzki, sämtlich Kassel, Waltraud Schäfer, Rainer Emde, beide Korbach, Erhard Krapp, Hofgeismar, Dr. Jutta Neemann, Witzzenhausen, Wolfgang Stenner, Iris-May Grewe-Falke, beide Eschwege, Rita Feick, Hans-Georg Krautwurm, beide Fulda, Birgit Scholz, Hünfeld, Wilfried Ringler, Bad Hersfeld, Meike Suhr, Bebra (sämtlich 1. 2. 84);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Helmut Siebert, Angelika Stöcker, Dieter Wradzilo, beide Kassel, Klaus Fritsch, Hofgeismar, Renate Stückrath, Bad Hersfeld, Konrad Fleischer, Fulda, Christel Haberkorn, Schwalmstadt, Horst Stei, Ursula Scheffer, beide Fritzlar, Gisela Laufer, Frankenberg (sämtlich 1. 2. 84), Willem Lüth, Kassel (1. 3. 84);

zum **Fachlehrer (BaL)** Fachlehrer z. A. (BaP) Gerhard Wiegel, Fulda (1. 2. 84);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Kurt Sauer, Bebra, Bernd Koch, Frankenberg (beide 1. 2. 84);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer** Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Traudl Haas, Schwalmstadt (1. 2. 84);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Angestellten Harry Aschenbrenner, Herbert Niessner, beide Kassel, Wieland-Karlheinz Ullrich, Witzzenhausen (sämtlich 1. 2. 84);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Horst Löber, Fritzlar, Bernd Böcking, Walter Lehrl, beide Melsungen, Karl-Heinz Schneider, Horst Tröller, beide Hofgeismar, Horst-Dieter Weinen, Heike Protzmann, beide Fulda, Franz Rubitschek, Kurt Naumann, beide Korbach, Rolf Giesenberg, Karl Voelksen, beide Witzzenhausen, Ortrud Görge, Eschwege, Albrecht Gerland, Lothar Zampich, beide Kassel, Peter Stratmann, Fritzlar (sämtlich 1. 2. 84);

zum **Sonderschullehrer z. A. (BaP)** Bewerber Kristian Kühn, Kassel (1. 2. 84);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Edeltraud Hannibal, Helmut Gorczynski, Brigitte Lichte, sämtlich Kassel, Werner Hack, Fulda, Ute Biederbick, Hofgeismar, Harald Becker, Eschwege, Hans-Peter Stehl, Witzzenhausen, Anita Nielsen, Melsungen (sämtlich 1. 2. 84);

zu **Fachlehreranwärttern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Renate Pötter, Christian Krause, Reinhold Kuchenbäcker, sämtlich Kassel, Ingrid Ries, Hünfeld, Marion Nickel, Schwalmstadt, Christine Köhler, Bad Hersfeld, Johannes Rückelt, Ingrid Bayer, beide Fulda, Dietlinde Baumann, Korbach (sämtlich 1. 2. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Jürgen Weirich, Rainer Hopp, beide Kassel, Bernd Basczok, Karl-Friedrich Gründer, beide Melsungen, Gert Heckmann, Eschwege, Günther Kaufmann, Günter Strelitz, beide Fulda, Jürgen Reith, Bad Hersfeld, Thomas Zimmermann, Fritzlar, Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaP) Bruno Arlt, Hofgeismar (sämtlich 1. 2. 84);

in den Ruhestand versetzt:

die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL) Konrad Georg Emmerich, Korbach, Adolf Stutzner, Kassel (beide 1. 2. 84);

entlassen:

Studienrätin z. A. (BaP) Dr. Margret Schäfer, Kassel (1. 2. 84), die Studienreferendare (BaW) Reinhard Germeroth (12. 11. 83), Dieter-Günter Neuber, beide Kassel (1. 11. 83).

Kassel, 1. März 1984

Der Regierungspräsident

23 a — 8 b 28 B

StAnz. 13/1984 S. 655

328 KASSEL

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Zusammenlegung dreier Stiftungen zur neuen Stiftung „Hospital zu Immenhausen“ mit Sitz in Immenhausen, Landkreis Kassel

Der gemeinsame Vorstand der Stiftungen „Hospital zu Immenhausen“, „Siechenhaus zu Immenhausen“ und „Armenkasten zu Immenhausen“ in Immenhausen hat am 25. November 1983 beantragt, die gen. Stiftungen zu einer Stiftung mit dem Namen

„Hospital zu Immenhausen“

mit Sitz in Immenhausen, Landkreis Kassel, zusammenzulegen. Hierzu habe ich am 7. März 1984 gem. § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zur Zeit gültigen Fassung meine Genehmigung erteilt. Kassel, 8. März 1984

Der Regierungspräsident

11 — 25 d 04/11 — 4.8

St.Anz. 13/1984 S. 656

329

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Das Institut für Analytische Chemie, Edwin-Reis-Straße 6, 6800 Mannheim, — Inhaber Dr. Roland von Nagel — ist am 30. November 1983 (St.Anz. S. 2417) widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt worden. Ausgenommen von der Anerkennung wurde u. a. die Untersuchung des Parameters „Extrahierbare organische Halogenverbindungen — lfd. Nr. 4.4 des Merkblatts“. Diese Einschränkung wird aufgehoben.

Kassel, 7. März 1984

Der Regierungspräsident

38 — 79 b 06 27 B —

St.Anz. 13/1984 S. 656

330 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitecke“ vom 1. März 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Breitecke“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Breitecke“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Schafswiesen“, „Die Buchwiesen“, „Im Erlich“ und einem Flußabschnitt der Fulda in der Gemarkung Frauombach der Stadt Schlitz im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 8,09 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:3 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet,

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die „Breitecke“ als Restfläche einer ursprünglichen, natürlichen Flußbaue des hessischen Berglandes in ihrer Funktion als Lebens- und Nahrungsareal seltener und bestandsgefährdeter Tierarten sowie als Standort feuchtlandgebundener Pflanzengesellschaften zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder

den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

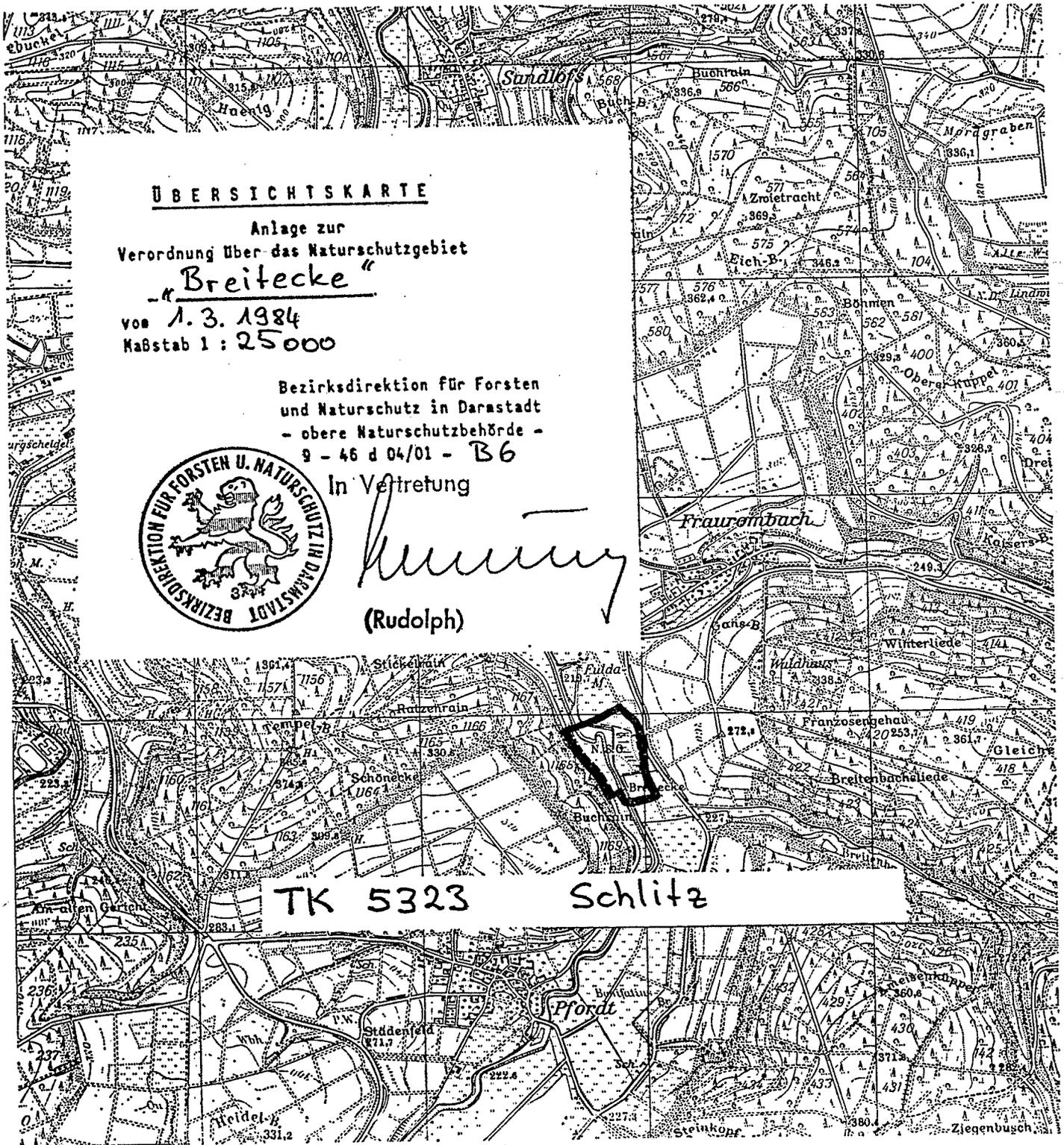
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art auf den Grundstücken 29/1 und 38/3 in Flur 2 der Gemarkung Frauombach mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Breitecke“
vom 1. 3. 1984
Maßstab 1 : 25 000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46 d 04/01 - B6

In Vertretung



Rudolph
(Rudolph)

TK 5323 Schlitz

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. Das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Breitecke‘ in der Gemarkung Frauombach, Kreis Lauterbach“ vom 26. November 1958 (StAnz. S. 1471) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. März 1984

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
In Vertretung
gez. Rudolph

StAnz. 13/1984 S. 656

331 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Säulingssee bei Kleinensee“ vom 1. März 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1.

(1) Das Gebiet des ehemaligen Säulingssees bei Kleinensee wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Säulingssee bei Kleinensee“ liegt in der Gemarkung Kleinensee nordwestlich des Stadtteils Kleinensee der Stadt Heringen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 21,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und Gräben als Lebensraum zahlreicher bestandsgefährdeter, zum Teil sehr seltener Amphibien- und Vogelarten sowie als Standort im Rückzug begriffener Pflanzengesellschaften zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder

den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort Rad zu fahren oder zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern, sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben;

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
2. die Jagd auf Haarwild, jedoch nicht in Form der Gesellschaftsjagd;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die notwendige Unterhaltung öffentlicher Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Zollgrenzdienstes im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. das Aufsuchen der Beobachtungsbohrung durch die Kali und Salz AG im notwendigen Umfang;
7. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

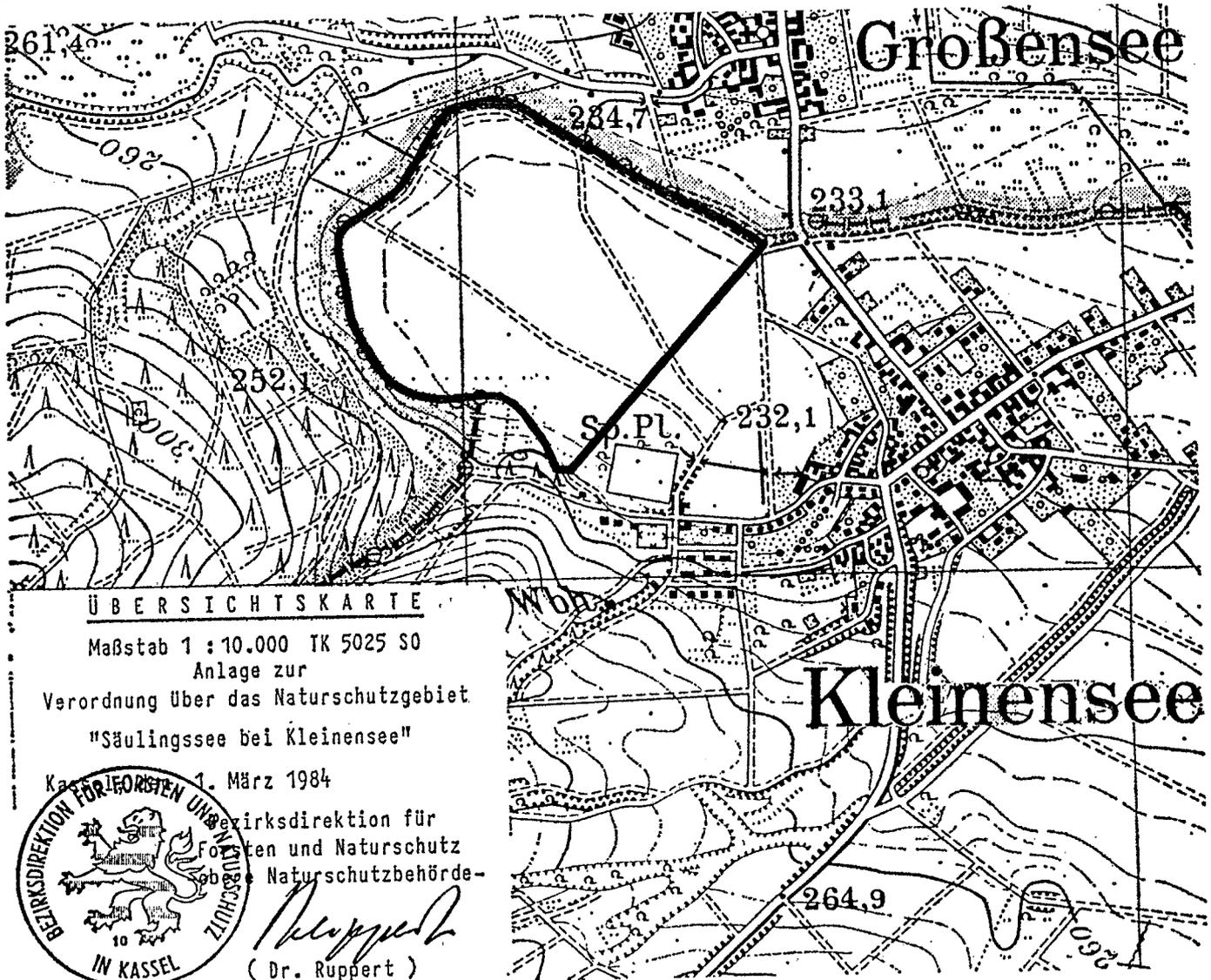
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1:10.000 TK 5025 S0

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Säulingssee bei Kleinensee"

Kassel, 1. März 1984



Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
Kassel
Naturschutzbehörde-

Ruppert
(Dr. Ruppert)

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, dort Rad fährt oder reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);

13. Wiesen und Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Kassel, 1. März 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 13/1984 S. 658

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesnaturschutzrecht. Kommentar zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) mit Ausführungsvorschriften. Von Dipl. hort., Dr. phil. nat. A. Bernatzky und Verwaltungsobererrat O. Böhm. Loseblattsammlung, 3. Erg.Liefg., Gesamtwerk 79,- DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden.

Die neue Ergänzungslieferung enthält vor allem eine Neubearbeitung der Erläuterungen zu § 29 BNatSchG, in der insbesondere das inzwischen in Hessen wie auch in Bremen und Hamburg eingeführte Verbandsklagerecht erörtert wird. In den neu bearbeiteten Erläuterungen zu § 30 werden die durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 neu eingeführten Vorschriften über die Umweltkriminalität berücksichtigt.

Die Lieferung enthält ferner den Text der Naturschutzgesetze Hessens und Bremens. Für den hessischen Leser besonders nützlich ist der Abdruck der Verordnung über die Naturschutzbetriebe vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 437), der Verordnung über Eingriffe in Natur

und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken vom 4. August 1982 (GVBl. I S. 213) und der Verordnung über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen vom 6. Oktober 1982 (GVBl. I S. 241). Neben § 25 des Hessischen Forstgesetzes ist nunmehr auch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Wald) vom 13. Juli 1980 (GVBl. I S. 291) abgedruckt.

Schließlich wird mit der Ergänzungslieferung der früher schon angekündigte Abdruck gerichtlicher Entscheidungen zu verschiedenen Fragen des Naturschutzrechts begonnen. Die Entscheidungen werden in einem Anhang D zusammengefaßt und sind nach Ländern geordnet. Leider fehlt noch ein Verzeichnis der Entscheidungen. Es wäre auch wünschenswert, wenn jeweils angegeben würde, wo die Entscheidungen sonst noch abgedruckt sind.

Die neue Ergänzungslieferung stellt eine wesentliche Verbesserung des für die Arbeit in dem wenig übersichtlichen Bereich des Naturschutzrechts äußerst nützlichen Kommentars dar.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hanns Engelhardt

Bayerisches Wassergesetz. Von Frank Siedler, Reg.Präs. von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Min.Dirig., und Dr. Heinz Dahme, Min.Rat, beide im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München, unter Mitarbeit von Dr. Wolfgang Heckner, Oberregierungsrat an der Regierung von Oberbayern, und Ulrich Drost, Oberregierungsrat am Landratsamt Weilheim-Schongau. Loseblattkommentar, 8. Grundlieferung, Stand 1. März 1983, rd. 390 S., 128,— DM; Gesamtwerk, rd. 1600 S., zwei Leinenordner. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes ist am 21. August 1981 erlassen worden, die Neubekanntmachung des Gesetzes erfolgte am 19. September 1981. Das Änderungsgesetz und die zu seinem Vollzug erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften machten eine umfangreiche Neu- und Änderungskommentierung erforderlich. Die Verfasser haben in dem Vorwort zur 7. Grundlieferung angekündigt, daß sie mit der 8. Grundlieferung die vollständige, auf den aktuellen Stand gebrachte Kommentierung des Bayerischen Wassergesetzes abschließen wollten. Das ist ihnen leider nicht gelungen. In Anbetracht des Umfangs der Lieferung, die dadurch erforderlich geworden wäre, und in Anbetracht ihrer beruflichen Beanspruchung war dies nicht möglich. Deshalb werden die Bezahler und Benutzer des Werkes von den Verfassern um Verständnis dafür gebeten, daß sie hinsichtlich der Kommentierung einiger weniger noch verbleibender Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes und hinsichtlich des Sachverzeichnisses auf die 9. Grundlieferung vertröstet werden müssen. In dieser folgenden Grundlieferung werden dann auch neue Erkenntnisse insbesondere der Rechtsprechung zu bereits kommentierten Vorschriften, nachgetragen.

Mit der 8. Grundlieferung konnte die Kommentierung des Bayerischen Wassergesetzes fast ganz abgeschlossen werden. Es fehlen nur noch die Art. 41 d bis h und 95. Die 8. Grundlieferung enthält die Erstkommentierung des Art. 41b (Zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete), Art. 41c (Genehmigungspflicht für Einleitungen in Sammelkanalisation), Art. 51 (Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung), Art. 52 (Schutzvorschriften), Art. 53 (Alte Unterhaltungslast), der Art. 54 bis 58 (Ausbau), Art. 71 (Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerskunde), Art. 71 b (Bewirtschaftungspläne), die Überarbeitung des Art. 77 (Antragstellung, Pläne) und die Erstkommentierung der Art. 83 bis 87 (Besondere Bestimmungen für das Verfahren). Schließlich sind die Verordnungen über die Gebühren für die Nutzung staatselgener Gewässer (WNGeBO) und über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VanS) mit Erläuterungen abgedruckt. Die 8. Grundlieferung wird durch die Aufnahme einiger wichtiger Verwaltungsvorschriften und Gesetzesvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts und der Abwasserabgaben abgerundet.

In dem Werk sind insbesondere die Erfahrungen berücksichtigt, die sich in der täglichen Verwaltungsarbeit ergeben, ebenso wie die durch Rechtsprechung und Wissenschaft aufgezeigten Rechtsprobleme, die ausführlich behandelt werden.

Der Kommentar stellt die auftretenden Rechtsfragen beim Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes vertieft auf breiter Grundlage dar und trägt damit zur Anwendung und Auslegung des Gesetzes wesentlich bei. Das Hauptziel des Kommentars ist es, den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft und den Rechtsanwältinnen, die sich mit dieser komplizierten und schwierigen Materie befassen müssen, die Arbeit zu erleichtern, aber auch den Studierenden, den Wissenschaftlern sowie den Richtern und sonst Interessierten, Anregungen und Hinweise zu geben.

Mit dieser 8. Grundlieferung zum Bayerischen Wassergesetz haben die Verfasser den zweiten Teil ihres Werkes „Wasserrecht“ fast abgeschlossen. Bereits im ersten zweibändigen Teil haben sie in ausgezeichneter, leicht verständlicher und ausführlicher Weise das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts kommentiert. Es handelt sich dabei um eine umfangreiche und tiefgründige Bearbeitung dieser Rechtsmaterie.

Der Kommentar zum Bayerischen Wassergesetz ist auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeiten im Wasserrecht von großem Nutzen. Dies ergibt sich daraus, daß alle Länder-Wassergesetze Ausführungs- und Ergänzungsgesetze zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind und auf einem gemeinsam erarbeiteten Mustergesetzentwurf beruhen. Erfreulicherweise kann dabei festgestellt werden, daß sowohl das Bayerische Wassergesetz als auch die meisten übrigen Länder-Wassergesetze sich nicht allzuweit von dem Mustergesetzentwurf entfernt haben. Dies ist auch der Grund, weshalb der jetzt von ausgezeichneten Kennern der Materie Wasserrecht ergänzte Kommentar zum Bayerischen Wassergesetz wertvolle Hilfe für die Anwendung der anderen Länder-Wassergesetze bietet und empfohlen werden kann.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Jugendgerichtsgesetz. Kommentar von Rudolf Brunner, 7., neu bearb. und erw. Aufl., 1984, 660 S., geb., 128,— DM. Sammlung Gutentag. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Daß bereits wiederum nach drei Jahren der Kommentar zum JGG von Brunner in neu bearbeiteter und erweiterter Auflage erscheint, zeugt von der großen Akzeptanz dieses Werkes in der Praxis. Trotz der bestehenden Flut jugendkriminalistischer und jugendrechtlicher Veröffentlichungen gelingt es dem Verfasser, seinen Kommentar übersichtlich zu gestalten sowie die wesentlichen Probleme und Meinungsstreitigkeiten knapp und grundsätzlich selbst bewertend zu erörtern. Auch bei der jetzt vorgelegten 7. Auflage baut Brunner die „jugendkriminalistischen Aspekte“ weiter aus bzw. aktualisiert die früheren Ausführungen (z. B. Jugendarbeitslosigkeit, junge Ausländer, Gespräch am „runden Tisch“). In einem weiteren einführenden Kapitel behandelt er Grundgedanken und Erziehungsauftrag des JGG, wobei etwa das Spannungsverhältnis zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilfe oder der Entwurf einer JGG-Novelle (Stand August 1982) dargestellt werden.

In der Kommentierung räumt der Verfasser im Verhältnis zur Vorauflage einzelnen Grundsatzen mehr Raum ein. Dazu zählen die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshelfer, Polizei und anderen Institutionen sowie die Diversionproblematik im Rahmen des § 45. Differenziert setzt sich Brunner mit Persönlichkeitsforschung und Verfahrenserledigung, insbesondere der Sanktionierung, bei der Drogenkriminalität auseinander.

Dem Autor kann bestätigt werden, daß er die wesentliche Literatur und Rechtsprechung sorgfältig eingearbeitet hat. Dabei ist allerdings die getroffene Auswahl gerade der aktuellen einschlägigen Literatur eine Frage, über die sich im einzelnen zuweilen streiten ließe.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die 7. Auflage den Rang des Kommentars als Standardwerk für Justizpraxis festgelegt hat.

Richterin am AG Dr. Dagmar Kube

Polizeirecht in Hessen. Das Recht der Polizei und der sonstigen Gefahrenabwehrbehörden. Von Pol.Präs. Bernet, Dr. Rolf Groß und Dr. Wolfgang Mende, Loseblattkommentar, 28. Erg.Liefg., 196 S., 2. Ordnung, 98,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Mit dieser Nachlieferung haben die Kommentatoren ihr Werk auf den Stand vom 1. November 1983 gebracht. Im Gesetzteil ist zunächst auf das Personalausweisgesetz hinzuweisen, das am 1. November 1984 in Kraft treten soll. Bekanntlich wird jedoch gegenwärtig die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit Anliegen des Datenschutzes bezweifelt, so daß es ohne weiteres wahrscheinlich erscheint, daß das Gesetz in dieser Form nicht in Kraft treten wird. In diesem Zusammenhang wird deutlich, welche auch trivialen Konsequenzen eine überhastete Gesetzgebung haben kann: Kommentare und Loseblattwerke müssen ständig geändert werden. So hatten beispielsweise auch die Kommentatoren dieses Werkes ihre Erläuterungen abgestimmt auf die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes. Nunmehr mußten die entsprechenden Kommentarstellen wieder umgearbeitet werden, nachdem das Staatshaftungsgesetz für verfassungswidrig erklärt wurde.

Die Auflistung privilegierter Nationen in der Anlage zur Durchführungsvorschrift des Ausländergesetzes wurde auf den neuesten Stand gebracht. Eine Änderung zum Straßenverkehrsgesetz hat neue Bestimmungen zum Verkehrszentralregister in Kraft gesetzt. Insbesondere wurde die Schwelle zur Eintragung von „Punkten“ angehoben. Die Eintragung von Altfällen, die auf Grund von Geldbußen von weniger als 80,— DM erfolgt, wird gelöscht. Neufälle werden erst ab einer Höhe von 80,— DM eingetragen. Im Rahmen der Straßenverkehrszulassungsordnung sind insbesondere die neuen Bestimmungen zum Sehtest hervorzuheben sowie die Pflicht zur Unterrichtung in lärmindernder und energiesparender Fahrweise.

In der Kommentierung wurde die neueste Rechtsprechung zur Räumungsverpflichtung der Polizei bei Hausbesetzungen verarbeitet. Im Rahmen der Erörterung von § 51 Abs. 3 HSOG wird zu Recht darauf hingewiesen, daß der Gesetzestext den Praxiserfordernissen in bezug auf die Eigensicherung von Polizeibeamten nicht genügen kann, und daß insoweit erhebliche Diskrepanzen zwischen einschlägigen Verwaltungsvorschriften und Vorgaben des Gesetzgebers deutlich werden.

Das Recht der Anwendung unmittelbaren Zwanges wurde insgesamt überarbeitet. Insbesondere wurde die Terminologie auf den neuesten Stand gebracht. So gibt es bei der Polizei keine Stahlhelme mehr und auch keinen großen Sicherheits- und Ordnungsdienst. Ferner wurde die Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Jahre 1980 eingearbeitet, die beispielsweise in bezug auf den Schußwaffengebrauch gegen Personenkraftwagen die vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten weiter beschränkt. Gut ist die Klarstellung, daß bei den Standardmaßnahmen Grundverfügung und Vollstreckung regelmäßig zusammenfallen, so daß es einer gesonderten Prüfung von Vollstreckungsvoraussetzungen nur bedarf, wenn der Rahmen der mit der Standardmaßnahme zwangsläufig verbundenen Gewaltwirkung verlassen wird.

Hervorzuheben ist ferner die Kommentierung zu den Notrechtsvorbehalten in § 3 Abs. 3 UZwG. Der Gedanke der Begrenzung auf den flankierenden Verwaltungsschutz erscheint recht sinnvoll. Wünschenswert wäre jedoch gewesen, wenn der Gesetzgeber eine solche Interpretation in seiner Formulierung deutlicher hätte zum Ausdruck kommen lassen. Schließlich ist hervorzuheben, daß zu Recht darauf verwiesen wird, daß auch der Schußwaffengebrauch immer eine Grundverfügung als Vollstreckungsgrundlage voraussetzt. Von daher war die Erörterung möglicher Festnahmerechte nur folgerichtig. Das gleiche gilt für die Erörterung des Schußwaffengebrauchs nach ge- glückter Flucht.

Ministerialdirigent a. D. Walter Kayser

Bundeskindergeldgesetz. Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Textausgabe. Loseblattsammlung, 4. bis 6. Erg.Liefg., Stand 1. März, 1. Juli bzw. 1. August 1983, 130, 90 bzw. 66 S., 24,— DM, 15,50 DM bzw. 12,20 DM; Gesamtwerk, 418 S., 39,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 60.

Mit der 4. bis 6. Ergänzungslieferung wird die Textausgabe zum Bundeskindergeldgesetz, die neben den gesetzlichen Grundlagen der Kindergeldzahlung auch die allgemeingültigen Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt für Arbeit zum Kindergeldrecht sowie die speziellen Verwaltungsvorschriften für die Kindergeldzahlung im Bereich des öffentlichen Dienstes enthält, auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. März, 1. Juli bzw. 1. August 1983 gebracht. Unter anderem wurden das Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) Sozialgesetzbuch (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — sowie Art. 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1883) — einkommensabhängige Kürzung des Kindergeldes — eingearbeitet.

Interessenten seien auf die eingehende Besprechung der nützlichen und bislang stets aktuellen Textsammlung zum Bundeskindergeldgesetz in StAnz. 1981 S. 1068 verwiesen. Oberamtsrat Rolf Brandt

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts — Herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz. Loseblattwerk, 82., 83. und 84. Erg.Liefg., Stand 10. März, 8. Juli bzw. 5. Dezember 1983; 128, 194 bzw. 206 S., 18,30 DM, 27,50 DM bzw. 29,55 DM; Gesamtwerk, 6 Plastikordner, 200,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6300 Bad Homburg v. d. Höhe 1.

Mit der 82. Ergänzungslieferung wurde die Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts auf den Stand der Gesetzgebung vom 10. März 1983, mit der 83. Ergänzungslieferung auf den Stand der Gesetzgebung vom 8. Juli 1983 und mit der 84. Ergänzungslieferung auf den Stand der Gesetzgebung vom 5. Dezember 1983 gebracht. Die 82. Ergänzungslieferung brachte begrüßenswerterweise eine Neufassung und Erweiterung des Stichwortregisters.

Aus der Fülle der in den drei Ergänzungslieferungen enthaltenen Änderungen und Neuaufnahmen seien hervorgehoben die Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags und im Änderung Staatsverträge/Staatsabkommen des Landes Hessen der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten sowie der Bildschirmtext-Staatsvertrag.

Die Sammlung ist für alle, die sich nicht nur gelegentlich mit Fragen des Hessischen Landesrechts zu befassen haben, unentbehrlich. Auf die eingehende Besprechung aus Anlaß der Herausgabe der 70. Ergänzungslieferung in StAnz. 1980 S. 658 wird verwiesen.

Oberamtsrat Rolf Brandt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 26. MÄRZ 1984

Nr. 13

Güterrechtsregister

1466

GR 534 — Neueintragung — 7. 3. 1984: Eheleute Koschel, Werner und Lilly geb. Heering, beide Schlangenbad 5. Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1976 ist Gütertrennung vereinbart. Ersteintragung am 23. November 1976 bei dem Amtsgericht Wiesbaden unter GR 3634 und hier infolge Wohnsitzverlegung eingetragen am 7. März 1984.

6208 Bad Schwalbach, 7. 3. 1984 Amtsgericht

1467

GR 633 — Neueintragung — 14. 3. 1984: Eheleute Kaufmann Horst Dietermann und Marianne geb. Seibert, Tannenweg 3, Dillenburg-Niederscheid. Durch Vertrag vom 6. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 14. 3. 1984 Amtsgericht

1468

6 GR 800 — Neueintragung — 12. 3. 1984: Eheleute Facharzt Dr. med. Erich Scheere und Gabriele geb. Wenzel, beide wohnhaft in Eschwege, Bahnhofstraße 29. Durch Vertrag vom 16. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 13. 3. 1984 Amtsgericht

1469

GR 205 — Neueintragung — 9. 3. 1984: Kfz.-Meister Hubert Trusheim, geb. am 17. September 1956 und Rosemarie Trusheim geb. Gehrig, geb. am 30. Dezember 1956, Borngasse 5, 3559 Rosenthal-Roda. Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 9. 3. 1984
Amtsgericht

1470

GR 2235 — Neueintragung — 14. 3. 1984: Schusterschitz, Alexius, und Schusterschitz geb. Wagner, Gisela, Wölfersheim/Södel, Wintersteinstraße 10. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 7. Februar 1984 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 2256 — Neueintragung — 14. 3. 1984: Becker, Norbert Willibald, Becker-Fussen geb. Fussen, Edeltraud Margarete Maria, Jahnstr. 11, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Januar 1984.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 3. 1984
Amtsgericht

1471

GR 217 — Neueintragung — 1. 3. 1984: Die Eheleute Klaus Dieter Strauch, Groß- und Außenhandelskaufmann und Ute Ludwig geb. Popp, EDV-Buchhalterin, beide wohnhaft in 3580 Fritzlar, Paulstr. 3 haben durch notariellen Vertrag vom 2. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 9. 3. 1984
Amtsgericht

1472

6 GR 654 A — Neueintragung — 13. 3. 1984: Eheleute Peter Robert Scholz, geb. am 9. September 1949, Bankangestellter, Katharina Scholz geb. Hammes, geb. am 10. Januar 1956, kaufmännische Angestellte, beide wohnhaft in Soonwaldstraße 15, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 4. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 13. 3. 1984
Amtsgericht

1473

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2163 — 3. 2. 1984: Werner, Karl, Kaufmann, Vellmar, und Ulrike geb. Gössel. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Dezember 1983.

GR 2163 A — 7. 2. 1984: La Rocca, Salvatore, Gastwirt, Kassel, und Jutta Gisela geb. Gehrke. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Dezember 1983.

GR 2164 — 9. 2. 1984: Fabricius, Ralf Ferdinand, Kaufm. Angestellter, Kassel, und Petra geb. Siemon. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Dezember 1983.

GR 2164 A — 14. 2. 1984: Köhler, Walter Helmut, Bautechniker, Ahnatal, und Birgitta Irmgard geb. Winterstein. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. März 1983.

GR 2165 — 14. 2. 1984: Heberling, Kurt Jürgen, Diplom-Ingenieur, Kassel, und Anna Irma Elfriede Heidrun geb. Mench. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Januar 1984.

GR 2165 A — 27. 2. 1984: Koch, Ralf Dieter, Kaufmann, Ahnatal-Weimar, und Elvira Martha Marie geb. Wagner. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Januar 1984.

GR 2166 — 27. 2. 1984: Fuhlhage, Rudolf Roland, Monteur, Vellmar, und Strecker-Fuhlhage, Jutta Regine geb. Strecker. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Januar 1984.

GR 2166 A — 27. 2. 1984: Kwidzinski, Wolfgang Albert, Krankenpfleger, Lohfelden, und Rose Anne geb. Beebe. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Januar 1984.

GR 2167 — 1. 3. 1984: Krug, Albert, Arbeitsstudientechner, Niestetal, und Rita Christa geb. Friedrich. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Februar 1984.

3500 Kassel, 9. 3. 1984
Amtsgericht

1474

Neueintragungen beim Amtsgericht Langen

8 GR 688 — 13. 3. 1984: Edith Fentrob geb. Bauer, geb. 29. April 1943, Eckhard Siegfried Fentrob, geb. 23. August 1943, Rödermark, Ruhrweg 2a. Durch Vertrag vom 17. November 1983 vor Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 1044/83, ist Gütertrennung vereinbart.

8 GR 689 — 13. 3. 1984: Thomas Och, geb. 12. Dezember 1959, Manuela Och geb. Karl, geb. 18. Mai 1962, Dreieichplatz 4, 6072 Dreieich. Durch Vertrag vom 13. Oktober 1983 vor Notar Welker, Langen, UR-Nr. 726/83, ist Gütertrennung vereinbart.

8 GR 690 — 13. 3. 1984: Elfriede Christine Höner geb. Baldauf, geb. 14. April 1945,

Winfried Eduard Höner, geb. 15. November 1943, Goethering 34, 6072 Dreieich. Durch Vertrag vom 23. Dezember 1983 vor Notar Louis, Offenbach, UR-Nr. 974/83, ist Gütertrennung vereinbart.

8 GR 691 — 13. 3. 1984: Edeltraud Lydia Gütlich geb. Ulmer, geb. 30. Januar 1953, Michael Klaus Georg Gütlich, geb. 7. Dezember 1954, Hainer Chaussee 20a, 6072 Dreieich. Durch Vertrag vom 8. Februar 1984 vor Notar Wolf-Dieter van der Velde, Frankfurt, UR-Nr. 33/84, ist Gütertrennung vereinbart.

8 GR 692 — 13. 3. 1984: Karlheinz Rüther, geb. 31. Juli 1935, Ruth Rüther geb. van Ofen, geb. 13. August 1934, Weserstr. 11, 6070 Langen. Durch Vertrag vom 3. Februar 1984 vor Notar Barth, Langen, UR-Nr. 35/84, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 13. 3. 1984
Amtsgericht

1475

GR 675 — Neueintragung — 6. 3. 1984: Angestellter Mathias Alexander Herzig, geb. am 26. Juni 1958 und Michaela Herzig geb. Rohlik, geb. am 17. August 1962, Blumenröderstr. 30 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1983 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 3. 1984
Amtsgericht

1476

GR 1195 — Neueintragung — 8. 3. 1984: Ahmet Zohrap und Hannelore Zohrap geb. Schmerer, beide Frankfurter Straße 58, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 8. 3. 1984
Amtsgericht

1477

GR 635 — Neueintragung — 14. 3. 1984: Anstreichermeister Hermann Dreher und Heidemarie Dreher geb. Dicker gesch. Keller, in 6290 Weilburg-Waldhausen, Moretzstraße 5. Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 14. 3. 1984
Amtsgericht

Vereinsregister

1478

VR 334 — Neueintragung — 12. 3. 1984: E. I. K. O. Europäische-Internationale-Kampfsport-Organisation. Sitz 6368 Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 3. 3. 1984
Amtsgericht

1479

VR 335 — Neueintragung — 12. 3. 1984: SENSHEI Kampfsportclub für waffenlose Selbstverteidigung, Sitz Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 3. 3. 1984
Amtsgericht

1480

8 VR 589 — Neueintragung — 9. 3. 1984: Ski-Club Schaaheim; Sitz: 6117 Schaaheim.

6110 Dieburg, 16. 3. 1984
Amtsgericht

1481

VR 278 — Neueintragung — 12. 3. 1984: Fördervereinigung der Beruflichen Schulen Frankenberg e. V., Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 12. 3. 1984

Amtsgericht

1482

VR 229 — Neueintragung — 27. 2. 1984: Orchesterverein Eiterfeld e. V., 6419 Eiterfeld 1, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld 1, 27. 2. 1984

Amtsgericht

1483

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 1749 — 3. 2. 1984: Freundeskreis für Alkoholabhängige und Suchtgefährdete, Vellmar, Sitz Vellmar.

VR 1750 — 8. 2. 1984: REIT- UND FAHRVEREIN KAUFUNGER WALD, Sitz Niestetal.

VR 1751 — 14. 2. 1984: Afrikanischer Studenten-Verein, Sitz Kassel.

VR 1752 — 22. 2. 1984: art promotion-Verein zur Förderung von Kunst, Kultur und städtischem Leben, Sitz Kassel.

VR 1753 — 29. 2. 1984: Verein für Ballspiele Süsterfeld, Sitz Kassel.

VR 1754 — 6. 3. 1984: Boxer-Klub München, Gruppe Kassel, Sitz Kassel.

Veränderung

VR 1554 — 26. 1. 1984: Christliche Solidarität International, Sektion Bundesrepublik Deutschland, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. November 1983 ist der Verein zum 31. Dezember 1983 aufgelöst.

3500 Kassel, 9. 3. 1984

Amtsgericht

1484

VR 317 — Neueintragung — 29. 2. 1984: Verein zur Förderung der beruflichen Ausbildung, Sitz: 3570 Stadtallendorf.

3575 Kirchhain, 29. 2. 1984

Amtsgericht

1485

VR 318 — Neueintragung — 6. 3. 1984: CRIS (Centro Ricreativo Italiano di Stadtallendorf), Sitz: 3570 Stadtallendorf.

3575 Kirchhain, 6. 3. 1984

Amtsgericht

1486

7 VR 557 — Neueintragung — 12. 3. 1984: Verschönerungsverein Dauborn, Sitz: Dauborn.

6250 Limburg, 8. 3. 1984

Amtsgericht

1487

Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg

VR 1228 — 8. 3. 1984: Interessengemeinschaft Yamaha-Zweiradhändler, Sitz: Weimar-Wolfshausen.

VR 1229 — 9. 3. 1984: — Tennisclub Dammhammer, Sitz: Lahntal-Brungershausen.

VR 1230 — 9. 3. 1984: Arbeitsgemeinschaft der Blindenhörbüchereien, Sitz: Marburg.

VR 1231 — 9. 3. 1984: Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung Ortsverband Marburg, Sitz: Marburg.

VR 1232 — 9. 3. 1984: Kreisjazzwerkerschaft Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 9. 3. 1984

Amtsgericht

1488

VR 375 — Neueintragung — 14. 3. 1984: Freiwillige Feuerwehr Hallgarten; Oestrich-Winkel, Stadtteil Hallgarten.

6220 Rüdesheim am Rhein, 14. 3. 1984

Amtsgericht

Liquidationen**1489**

Als Liquidator der Firma H. E. W. a. A. GmbH mache ich die Auflösung der Firma bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

6200 Wiesbaden, 2. 3. 1984

Der Liquidator

Karl-Friedel Ammon

Wiesbadener Straße 12

6203 Hochheim am Main

Vergleiche — Konkurse**1490**

6 N 87/83: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma DOMI-Baugesellschaft mbH., 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Höhestraße 34, vertreten durch die Geschäftsführer Dragutin Domitran und Janko Domitran, wird heute, am 5. März 1984, 14.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Diplom-Kaufmann Ulrich Knelner, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150; Tel. Nr. 0 61 94/6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 3. 1984

Amtsgericht

1491

81 N 221/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der TSC Tennis- und Squash Center GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Wallau, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, TSC Tennis- und Squash Center Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wallau, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Hessenstraße 25, 6238 Hofheim 4-Wallau, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen anberaumt auf den

8. Mai 1984, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1492

81 N 725/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Angila-Trading Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hubertus Johannes Henri Kloosterman, Schweizer Straße 11, 6000 Frankfurt am Main 70, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

13. April 1984, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 124, Gebäude B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 7 000,— DM, b) Auslagen: 272,57 DM, jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1493

81 N 64/84: Über das Vermögen des Installationsmeisters Volkmar Escher, Inhaber der Firma Escher Sanitherm, Inh. Ing. Volkmar Escher, Sodener Straße 5 H, 6000 Frankfurt am Main 1, wohnhaft Idsteiner Straße 120, 6000 Frankfurt am

Main 1, wird heute, am 14. März 1984, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 4. Mai 1984, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 8. Juni 1984, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. April 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1494

81 N 160/84: Über den Nachlaß des am 31. März 1983 verstorbenen Michael Heinz Sillekens, geb. am 28. Mai 1932, zuletzt wohnhaft in Haardt Waldstraße 1—7, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 12. März 1984, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zell 65, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am Freitag, dem 27. April 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. April 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

1495

5 N 44/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heel Schuh GmbH, Produkte für Heim und Freizeit, 6103 Fliesen-Magdlos, Federwischer-Str. 31, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Winfried Herrmann, Struthrain 3, in 6490 Schlüchtern, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Konkurses mangels Masse (§ 204 KO), über die Gewährung von Vergütung und Auslagenersatz der Gläubigerausschußmitglieder, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung bestimmt auf

Freitag, den 27. April 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6400 Fulda, Königstr. 35, Zimmer 206.

6400 Fulda, 13. 3. 1984

Amtsgericht

1496

N 49/83: Über das Vermögen der WIBAU Industrie und Verwaltung GmbH, Gründau 2/Rothenbergen, Wibaustraße, Geschäftsführer Roland Spicka, daselbst, ist am 12. März 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerd Seibert, Frankfurt am Main 1, Bleidenstraße 1.

Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1984 bei Gericht in 2 Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendfalls

über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 4. Mai 1984, 9.30 Uhr und Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, den 4. Mai 1984, 10.00 Uhr, jeweils Amtsgericht Gelnhausen, Saal 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. April 1984 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 12. 3. 1984 Amtsgericht

1497

42 N 189/83: Über das Vermögen der Firma Schmidt KG, Tief- und Straßenbau, 6456 Langenselbold, Jahnstraße 5, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Wilfried Hille, wird heute am 13. März 1984, 9.20 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Horst Witzel, Rückinger Straße 10, 6455 Erlensee.

Konkursforderungen sind bis zum 17. April 1984 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

12. April 1984, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Mai 1984, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1984 anzeigen.

6450 Hanau, 13. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

1498

N 2/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Wilhelm Vössing, Industriestraße 5, 3524 Immenhausen, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 12. April 1984, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, Saal 24, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

3520 Hofgeismar, 14. 3. 1984 Amtsgericht

1499

65 N 51/84: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Otto Haack, Holzbau, Sägewerk, in ungeteilter Erben-Gemeinschaft der Erben Erich Haack und Wolfgang Haack, Maybachstraße 3, 3500 Kassel, 65 VN 3/83, ist durch Beschluß vom 22. Februar 1984 eingestellt worden.

Über das Vermögen der Schuldnerin ist mit Beschluß vom 7. März 1984 Anschlußkonkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1984 bei dem Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

17. April 1984, 8.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

19. Juni 1984, 11.30 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Untergeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 7. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

1500

65 N 49/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Karl Weinhold GmbH u. Co. KG, vertreten durch die Weinhold-Bau-Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Ludwig Kreis und Karl Weinhold, Kassel, Dennhäuser Straße 5 (HRA 6605 AG Kassel) ist am 8. März 1984, 16.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

25. April 1984, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

27. Juni 1984, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. April 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 9. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

1501

9 N 1/84: In der Konkursache über das Vermögen der Firma Gerard Henon GmbH, Parkstraße 1, 6240 Königstein im Taunus, ist das durch Beschluß vom 10. Januar 1984 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot mit Beschluß vom 29. Februar 1984 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 8. 3. 1984

Amtsgericht

1502

N 24/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. Juni 1982 verstorbenen Friedrich Manfred Hogen, geb. 7. März 1944 in Neustadt/Weinstraße, zuletzt wohnhaft 6342 Bürstadt-Riedrode, Im Bruchschlag 5, wird Schlußtermin auf

Freitag, den 18. Mai 1984, 14.00 Uhr, Saal 10, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das

Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

6840 Lampertheim, 29. 2. 1984 Amtsgericht

1503

7 N 19/80: Im Konkurs über das Vermögen des Wolfgang Bockholt, Darmstädter Str. 19, 6072 Dreieich, ist Schlußtermin bestimmt auf den

6. April 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 21.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 30 480,— DM, seine Auslagen sind auf 750,— DM, jeweils zuzüglich 14% MwSt. festgesetzt.

6070 Langen, 9. 3. 1984

Amtsgericht

1504

7 N 17/83: In der Konkursache Raimund Gotta, Inhaber der Firma A. u. Ph. Gotta, Metallveredelung, Eloxalwerk, Metallwarenfabrikation in 6074 Rödermark, Odenwaldstraße 40, wird der Einstellungsbeschluß der Rechtspflegerin vom 23. Februar 1984 aufgehoben.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

6070 Langen, 12. 3. 1984

Amtsgericht

1505

7 N 16/82: Im Konkurs über das Vermögen der S. I. T. Internationale Spedition GmbH, Dreieich, ist Schlußtermin bestimmt auf Freitag, den 6. April 1984, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstädter Straße 27, Zimmer 20.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 11 130,— DM, seine Auslagen sind auf 600,— DM jeweils zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6070 Langen, 14. 3. 1984

Amtsgericht

1506

7 N 3/83: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Univertrieb Ing. Büro Christian, Offenbacher Straße 60, 6072 Dreieich, Inhaberin: Edeltrud Hieronymus, Eginhardstraße 4, 6050 Offenbach am Main, ist Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 4. Mai 1984 um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Zimmer 21.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters. Die Vergütung des Verwalters ist auf 6 000,— DM, seine Auslagen sind auf 100,— DM jeweils zuzüglich 14% MwSt. festgesetzt.

6070 Langen, 14. 3. 1984

Amtsgericht

1507

7 VN 1/84: Die Firma Karl Ruppert KG in Runkel-Ennerich, Am Schloßgraben 30, hat am 6. März 1984 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerbevollmächtigte Jürgen Wisser in Elz, Freiherr vom Stein-Straße 2, bestellt.

Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vor-

häufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen (§§ 12, 57 ff. VergIO). 6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 3. 1984
Amtsgericht

1508

1 N 9/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Frensch, Am Sonnenhang 17, 3509 Spangenberg-Metzloch, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Beschlußfassung gemäß § 134 KO und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 18. Mai 1984, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Rentengebäude).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 5 429,60 DM, seine Auslagen sind auf 264,— DM festgesetzt.
3508 Melsungen, 14. 3. 1984
Amtsgericht

1509

1 N 9/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Frensch, 3509 Spangenberg-Metzloch, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in 3508 Melsungen (Az. 1 N 9/78) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 916 287,65 DM. Es ist ein Massebestand von 737,39 DM verfügbar.
3509 Morschen, 15. 3. 1984

Der Konkursverwalter
Hucke

1510

61 N 102/83: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. Dezember 1982 in Seheim-Jugenheim verstorbenen Horst Wilhelm Gau, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, August-Metz-Weg Nr. 9, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 547,20 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Konkursverwalterin sowie die Veröffentlichungs- und Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 2 425,51 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Darmstadt auf.
6104 Seheim, 1. 3. 1984

Die Konkursverwalterin
Ilse Attia

1511

N 63/83: Über das Vermögen des Heinz Frenz, Inhaber einer Firma für Güternahverkehr und Getränkegroßhandel, Freiherr-v.-Stein-Ring 44, 6453 Seligenstadt, ist am 13. März 1984, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Hans-Norbert Janitz, Königsberger Straße 8, 6453 Seligenstadt.

Konkursforderungen sind bis 10. April 1984 2-fach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 13. April 1984, 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 24. Mai 1984, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausshändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. April 1984 anzeigen.

6453 Seligenstadt, 13. 3. 1984
Amtsgericht

1512

3 N 34/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. Juli 1983 verstorbenen Kauffrau Sophie Wilhelmine Weidmann geb. Schmiedel, verw. Schweitzer, zuletzt wohnhaft Frankenstraße 26, 6330 Wetzlar, ist Termin zur Abhaltung einer weiteren Gläubigerversammlung, zur Prüfung von Forderungen, zur Entgegennahme eines weiteren Berichts des Konkursverwalters und zur Anhörung und Beschlußfassung der Gläubiger über den freihändigen Verkauf von Grundbesitz bestimmt auf

Montag, den 9. April 1984, 9.00 Uhr, Zimmer 4, vor dem Amtsgericht Wetzlar.
6330 Wetzlar, 19. 3. 1984
Amtsgericht

1513

62 N 5/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma e-c einrichtung-center GmbH & Co. KG, Möbelvertrieb, mit dem Sitz in Wiesbaden, früher Wiesbaden, Viktoriastraße 27, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 7. 3. 1984
Amtsgericht

1514

62 N 111/82: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. Dezember 1981 verstorbenen Dr. Horst Weyel, zuletzt wohnhaft Nerobergstraße 18, 6200 Wiesbaden, ist aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 8. 3. 1984
Amtsgericht

1515

62 N 57/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der B + T Bau GmbH, früher 6200 Wiesbaden, Bierstädter Höhe Nr. 82, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 9. Mai 1984, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird nebst 7% Mehrwertsteuer auf 3 500,— Deutsche Mark (dreitausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 40,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 12. 3. 1984
Amtsgericht, Abt. 62

1516

62 N 18/84: Konkursantragsverfahren betreffend Sportie GmbH, Handel mit Sport- und Freizeitartikeln, Wiesbaden, Römergasse 15, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Michael Silz und Herbert Stappen, Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 12. März 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres

Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 12. 3. 1984
Amtsgericht

1517

62 N 57/84: Konkursantragsverfahren betreffend Hapex, Handelsgesellschaft für Getränkemaschinen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Haubold, Aarstraße 11—13, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 12. März 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.
6200 Wiesbaden, 12. 3. 1984
Amtsgericht

1518

2 N 16/82: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. Januar 1982 an seinem letzten Wohnsitz in Witzenhausen verstorbenen Kaufmanns Ernst Sandau, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3430 Witzenhausen, 13. 3. 1984
Amtsgericht

1519

2 N 15/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Horst Lutze, Wolfhagen, Inhaber der Firma Autohaus Rudolf Schumann, Schützeberger Straße 113, Wolfhagen, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 26. Juni 1984, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wolfhagen, Zimmer 10, anberaumt.

3549 Wolfhagen, 12. 3. 1984
Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1520

1 K 13/83: Die im Grundbuch von Mengeringhausen, Band 50, Blatt 1494, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 1, Flurstück 1121, Gartenland, Am Leiborner Wege, Größe 11,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 19, Flurstück 41, Grünland, Auf der Walme, Größe 7,30 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Manfred Kröner.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 1. 3. 1984

Amtsgericht

1521

1 K 14/83: Die im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 43, Blatt 1262, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 107, Gartenland, Am Berge, Größe 1,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 106/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge, Haus-Nr. 8, Größe 1,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Kröner geb. Ashauer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 1. 3. 1984

Amtsgericht

1522

K 24/82: Das im Grundbuch von Dinkelrode, Band 5, Blatt 99, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dinkelrode, Flur 2, Flurstück 169/93, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 10,39 Ar, soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Krüger geb. Zerwas.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG ist 250 000,— Deutsche Mark.

Im Versteigerungstermin am 22. Februar 1984 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 2. 1984

Amtsgericht

1523

6 K 40/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dillingen, Band 42, Blatt 1208,

Gemarkung Dillingen, Flur 4, Flurstück Nr. 85/22, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jahnstraße 55, Größe 6,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bernhardt, Rosemarie Erika, geb. 3. 2. 1938, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 55, 6382 Friedrichsdorf/Taunus,

b) Netz, Astrid Martha geb. Bernhardt, geb. 11. 4. 1942, Am Seeberg 2, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 2. 1984

Amtsgericht

1524

K 97/83: Der zwei Drittel Miteigentumsanteil von Frau Ingeborg Olga Laszig

geb. Schwarz, Herrn Ernst Friedrich Schwarz, Herrn Hans Jürgen Schwarz und Herrn Dieter Hugo Schwarz, Miteigentümer in Erbengemeinschaft an dem im Wohnungseigentum-Grundbuch von Hahn, Band 43, Blatt 1246, eingetragenen 17,55 (siebzehn 55/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hahn, Flur 6, Flurstück 53/28, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstr. 17, Größe 35,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, linker Flur rechts (Nr. 224 des Aufteilungsplanes), bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad und WC, Diele, Loggia und Kellerraum,

soll am Freitag, dem 18. Mai 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des zwei Drittel Miteigentumsanteils am genannten Wohnungseigentum am 21. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Ingeborg Olga Laszig geb. Schwarz, 3041 Neunkirchen,

b) Herr Ernst Friedrich Schwarz, 2217 Kellinghausen,

c) Herr Hans Jürgen Schwarz, 6072 Dreieich/Buchschlag,

d) Herr Dieter Hugo Schwarz, 6277 Bad Camberg.

Der Wert des zwei Drittel Miteigentumsanteils an vorgenanntem Wohnungseigentum wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 333,33 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 3. 1984

Amtsgericht

1525

3 K 71/83: Der im Grundbuch von Hahn, Band 72, Blatt 2126, eingetragene 141,35/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück Nr. 14/5, Hof- und Gebäudefläche, Gottfried-Keller-Straße 35, Größe 59,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A/I bezeichneten Sondereigentumsseinheit, soll am Freitag, dem 18. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Amann in Taunusstein 2.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 3. 1984

Amtsgericht

1526

3 K 72/83: Das im Grundbuch von Bärstadt, Band 30, Blatt 880, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bärstadt, Flur 21, Flurstück 162/4, Bauplatz, in der Wassergall, Größe 8,36 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Mai 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Martin Schröter und Carole geb. Davies in Idstein-Oberauroff, als Miteigentümer — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 670,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 3. 1984

Amtsgericht

1527

K 27/83: Die im Grundbuch von Hausen v. d. Höhe, Band 24, Blatt 691, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hausen v. d. Höhe, Flur 4, Flurstück 65/2, Hof- und Gebäudefläche, Rüdeshheimer Str. 20, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hausen v. d. Höhe, Flur 4, Flurstück 65/3, Hof- und Gebäudefläche, Rüdeshheimer Str. 20, Größe 9,93 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. Juni 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Angelika Christen geb. Fuchsberger, 6229 Schlagenbad 2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 990,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 619 824,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 3. 1984

Amtsgericht

1528

K 84/83: Die im Grundbuch von Kettenbach, Band 23, Blatt 656, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kettenbach, Flur 1, Flurstück 44/9, Hof- und Gebäudefläche, Scheidertalstr. 13, Größe 4,37 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kettenbach, Flur 1, Flurstück 44/8, Hof- und Gebäudefläche, Scheidertalstraße, Größe 0,41 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. Juli 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irmgard gen. Karola Achenbach geb. Höhn, gest. am 16. 10. 1981, u. a.

Das Amtsgericht Bad Schwalbach hat am 11. Januar 1982 letztlich das Erbrecht des hessischen Fiskus festgestellt.

Im Versteigerungstermin am 9. März 1984 ist Zuschlagsversagung gem. §§ 85a Abs. 1, 74a Abs. 1 ZVG erfolgt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 124 300,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 3 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 3. 1984

Amtsgericht

1529

8 K 71/81: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 52, Blatt Nr. 1891, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Tränkgasse 1, Größe 11,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 162/2, Hof- und Gebäudefläche, Tränkgasse 1, Größe 0,55 Ar,

sollen am Freitag, dem 25. Mai 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Ullrich (geb. 17. 8. 1948), Tränkgasse 1, Okarben.

Tag der Beschlagnahme: 21. Oktober 1981.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 20. 2. 1984 Amtsgericht

1530

8 K 56/83: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 53, Blatt 1902, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 561/4, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße 8, Größe 6,99 Ar, soll am Freitag, dem 1. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vierke-Schedel, Cäcilia geb. Schedel, Friedrichstraße 31—33, 6200 Wiesbaden.

Einheitswert: 74 100,— DM. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 411 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 2. 3. 1984 Amtsgericht

1531

K 26/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Odershausen, Band 21, Blatt 619, Bestandsverzeichnis, Ifd. Nr. 1, Lieg. B. 439, Gemarkung Odershausen, Flur 3, Flurstück 5/45, Hof- und Gebäudefläche, Am Ährenfeld 10, Größe 9,59 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Mai 1984, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungsangestellter Wolfgang Oberlies, 3590 Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 343 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1532

K 11/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 126, Blatt 3781, Best. Verz.,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 56/16, Lieg. B. 1631, Hof- und Gebäudefläche, Othenbergstr. 25, Größe 5,06 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Elektromeister Gerhard Kresse,
b) Radio- und Fernsehmeister Ralf Kresse, beide in Bad Wildungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 273 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 24. 2. 1984 Amtsgericht

1533

4 K 82/82: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 51, Blatt 2171, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 172/4, Hof- und Gebäudefläche, Gießler Weg 41, Größe 3,58 Ar, soll am Montag, dem 30. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Axel Fischer, geb. 26. 10. 1948,
b) Ruth Fischer geb. Fetzer, geb. 31. 7. 1950, beide in Zwingenberg, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 2. 1984 Amtsgericht

1534

4 K 72/82: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 68, Blatt 3724, eingetragene ideale Hälfte des Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 5, Größe 5,01 Ar, soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leonore Bierbaum geb. Becker, Lorsch.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 7. 2. 1984 Amtsgericht

1535

4 K 46/81: Das im Grundbuch von Rodau, Band 13, Blatt 505, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rodau, Flur 4, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Im Wiesengrund 25, Größe 10,45 Ar, soll am Montag, dem 13. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Hofmann, geb. 3. 5. 1934,
b) Marianne Hofmann geb. Hauptmann, geb. 26. 4. 1932, beide in Zwingenberg-Rodau, — je zur ideellen Hälfte —.

Im Versteigerungstermin vom 15. Juni 1983 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 2. 1984 Amtsgericht

1536

4 K 74/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 308, Blatt 11 191, eingetragene 153,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 582/20, Hof- und Gebäudefläche, Eifelstraße 31, Größe 11,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen (Wohnung nebst Keller-raum),

soll am Montag, dem 25. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

BAS-Massivhaus GmbH, Schwetzingen.

Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf es der Zustimmung des Verwalters.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 23. September 1980; die Benutzungsregelung ergibt sich aus den Bewilligungen vom 23. September und 11. November 1980.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1537

4 K 10/83: Das im Grundbuch von Obereisenhausen, Band 23, Blatt 780, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Obereisenhausen, Flur 4, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Kreuzrain 20, Größe 6,29 Ar, soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lietzjewitsch, Peter, Hausmeister, geboren am 15. 7. 1942,
b) dessen Ehefrau Lietzjewitsch, Irmgard geborene Schwarz, geboren am 12. 2. 1954, beide Obereisenhausen, Am Kreuzrain 20, 3564 Steffenberg, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert ist auf 260 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 8. 2. 1984 Amtsgericht

1538

4 K 39/83: Die im Grundbuch von Wommelshausen, Band 36, Blatt 1251, eingetragene Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 2, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 29, Größe 8,63 Ar,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wommelshausen, Flur 2, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 29, Größe 1,19 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstr. 70, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Masseurin Ilse Kronenberger geborene Wicke in Bad Endbach-Wommelshausen, geb. am 10. 10. 1934.

Der Verkehrswert ist für Grundstück Ifd. Nr. 1 auf 214 000,— DM und für Grundstück Ifd. Nr. 2 auf 2 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 13. 2. 1984 Amtsgericht

1539

4 K 66/83 — 4 K 22/83: Die im Grundbuch von Lixfeld, Band 43, Blatt 1558, eingetragene Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lixfeld, Flur 4, Flurstück 137/1, Hof- und Gebäudefläche, Britzenbachstr. 6, Größe 1,92 Ar,
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Lixfeld,

Flur 4, Flurstück 137/2, Hof- und Gebäudefläche, Britzenbachstraße, Größe 1,66 Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. / 16.

12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Beck, Edwin, Pfortner, geboren am 16. 5. 1929,

b) dessen Ehefrau Beck, Thea Marga geb. Becker, geboren am 3. 11. 1930, beide in Angelburg-Lixfeld, Britzenbachstraße 6, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 137/1 auf 35 000,— DM,
Flur 4, Flurstück 137/2 auf 6 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 15. 2. 1984 **Amtsgericht**

1540

4 K 53/83: Die im Grundbuch von Lixfeld, Band 41, Blatt 1442, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 81/2, Bauplatz, Am Sattel Nr. 9, Größe 4,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 81/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Sattel 7, Größe 8,39 Ar,

sollen am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Sitzungssaal, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Norbert Treichel, geboren am 10. 5. 1916,

b) dessen Ehefrau Luise Treichel geb. Hinkel, geboren am 14. 6. 1913, beide in Frankfurt am Main, Feuerbachstraße 38, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 10 560,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 129 895,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 23. 2. 1984 **Amtsgericht**

1541

4 K 27/83: Die im Grundbuch von a) Lixfeld, Band 40, Blatt 1416, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lixfeld, Flur 7, Flurstück 101, Grünland, Auf der Grenze, Größe 3,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lixfeld, Flur 7, Flurstück 451/100, Grünland, Im Hobbeln, Größe 4,01 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Frechenhausen, Band 41, Blatt 1379,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frechenhausen, Flur 10, Flurstück 14, Ackerland, Auf der Bracht, Größe 11,20 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schäfer, Martin, Lokführer, geb. am 20. 6. 1937, in Angelburg-Lixfeld, Schelde-Lahn-Straße 36.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 101 auf 309,— DM,
Flur 7, Flurstück 451/100 auf 401,— DM,
Flur 10, Flurstück 14 auf 1 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

1542

3 K 53/81: Das im Grundbuch von Merkenfritz, Band 12, Blatt 434, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merkenfritz, Flur 1, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 3, Größe 3,56 Ar,

soll am Montag, dem 4. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Weitzel, 6476 Hirzenhain-Merkenfritz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 2. 1984 **Amtsgericht**

1543

3 K 18/83: Die im Grundbuch von Altenstadt, Band 35, Blatt 1480, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 8, Flurstück 226/1, Hof- und Gebäudefläche, Zum Kerlesgrund 14, Größe 40,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenstadt, Flur 8, Flurstück 226/3, Betriebsgelände, Ober der Lehmkaute, Größe 21,48 Ar,

sollen am Montag, dem 2. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Offene Handelsgesellschaft Robert Kinzer & Co., 6472 Altenstadt, Hessen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 226/1 auf 884 885,— DM,
Flur 8, Nr. 226/3 auf 78 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen 1, 20. 2. 1984 **Amtsgericht**

1544

61 K 11/83: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 182, Blatt 8574, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 202/6, Hof- und Gebäudefläche, Hofmannstr. 48, Größe 2,44 Ar, und der halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 202/4, Wegefläche, An der Hofmannstraße, Größe 0,75 Ar,

soll am Montag, dem 4. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Schupp geb. Maurer, Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 61**

1545

61 K 56/83: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 50, Blatt 2353, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 194/5, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Str. 15, Größe 3,12 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Hiltrud Gremm geb. Kumpf, in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

1546

3 K 49/83: Das im Grundbuch von Hergershausen, Band 47, Blatt 2101, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hergershausen, Flur 1, Flurstück 191/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 6, Größe 4,06 Ar,

soll am Montag, dem 14. Mai 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Ritsch, Hergershausen.

Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der fünf Zehntel-Grenze ist in einem früheren Termin bereits erfolgt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 2. 1984 **Amtsgericht**

1547

3 K 19/83: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 106, Blatt 4153, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 8, Flurstück 453, Hof- und Gebäudefläche, Westring 78, Größe 6,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Poth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 500,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 2. 1984 **Amtsgericht**

1548

3 K 58/83: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 59, Blatt 2503, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 587, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 23, Größe 5,40 Ar, soll am Montag, dem 21. Mai 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Halil Timur,
- b) Yeter Timur,
- c) Kalender Okcu,
- d) Filey Okcu, — je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 2. 1984 Amtsgericht

1549

31 K 83/82: Die im Grundbuch von Raibach, Band 17, Blatt 765, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Raibach, Flur 3, Flurstück 423, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf 34, Größe 0,33 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Raibach, Flur 3, Flurstück 426, Gartenland, daselbst, Größe 0,84 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Raibach, Flur 3, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf 32, Größe 0,79 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Antonius Stumpf und Maria Stumpf geb. Bauernschmitt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 423 auf	5 500,— DM,
Flurstück 426 auf	2 000,— DM,
Flurstück 430 auf	30 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 28. 2. 1984 Amtsgericht

1550

3 K 59/83: Das im Grundbuch von Jestädt, Band 34, Blatt 1156, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Jestädt, Flur 13, Flurstück 13/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchrain 11, Größe 1,08 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilfried Bayer,
- b) Helga Bayer geb. Faul, Meinhard-Jestädt, jetzt: Eschwege, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 1. 3. 1984 Amtsgericht

1551

3 K 66/82: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 205, Blatt 8123, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 53, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 2, Größe 5,67 Ar, soll am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma ACOR-PETROL-Société Anonyme, Schaan/Fürstentum Liechtenstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 5. 3. 1984 Amtsgericht

1552

3 K 3/84: Das im Grundbuch von Weißenborn, Band 52, Blatt 1924, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Weißenborn, Flur 11, Flurstück 159/2, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 12, Größe 4,75 Ar, soll am Mittwoch, dem 18. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Karl Lenze, früher Weißenborn, jetzt Murnau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 5. 3. 1984 Amtsgericht

1553

3 K 6/83: Die im Grundbuch von Altefeld, Band 6, Blatt 60, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Altefeld,

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 8, Gartenland, Hof- und Gebäudefläche, Heidelbergstraße 5, Größe 56,39 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 9, Grünland, Wasserfläche, Heidelberger Hof, Größe 14,36 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 10, Gartenland, Heidelberger Hof, Größe 9,26 Ar, sollen am Mittwoch, dem 29. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Albert Lang,
- b) Erika Lang geb. Behrend, Herleshausen-Altefeld, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 7. 3. 1984 Amtsgericht

1554

3 K 58/83: Die im Grundbuch von Grebendorf, Band 47, Blatt 1764, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Grebendorf,

Ifd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 75/49, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelweg, Größe 0,21 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 75/72, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelweg 9, Größe 1,56 Ar,

Ifd. Nr. 5 zu 4, 1/14 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 75/41, Spielplatz, Ziegelweg,

Ifd. Nr. 6 zu 4, 1/14 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 13, Flurstück 75/77, Grünanlage, Ziegelweg,

sollen am Mittwoch, dem 25. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Claus-Jürgen Hentrich, — zur Hälfte —,

- b) Claus Jürgen Hentrich,
- c) Annette Hentrich, geb. 17. 8. 1960,
- d) Bettina Hentrich, geb. 3. 8. 1970,
- e) Claudia Hentrich, geb. 24. 2. 1974,
- f) Claus-Dirk Hentrich, geb. 28. 9. 1979,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —, sämtlich Meinhard-Grebendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 7. 3. 1984 Amtsgericht

1555

K 63/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 155, Blatt 5582,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 65, Flurstück 283/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 6, Größe 8,78 Ar,

Flur 65, Flurstück 243/5, Straße, Breslauer Straße, Größe 0,06 Ar, soll am Mittwoch, dem 31. Oktober 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Ochs in 3588 Homberg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 640 000,— Deutsche Mark.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 18. 1. 1984

Amtsgericht

1556

K 35/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dodenau, Band Nr. 55, Blatt 1632,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dodenau, Flur 1, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Ringsir. 18, Größe 6,26 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. November 1984, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maschinist Kurt Müsse und Ingrid Müsse geb. Baumann, beide in Battenberg-Dodenau, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 1. 1984

Amtsgericht

1557

84 K 53/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 169, Blatt 6104, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 100/4, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 85—87, Größe 2,47 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 100/6, Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 85—87, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 85—87, Größe 0,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 85—87, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 99/1, Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 85—87, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 90/2, Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 85—87, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 90/3, Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 85—87, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 100/2, Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 85—87, Größe 0,06 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 28. Juni 1984, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Frau Dagmar Scheer in Köln.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	1 820 600,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	176 900,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	493 900,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	110 600,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	117 900,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	228 500,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	7 400,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	44 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1558

84 K 231/82: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band Nr. 212, Blatt 6942, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 310,68/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße,

Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23,

Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23,

Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe insgesamt 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 263, Haus 10, des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung

und das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 231, Blatt 7505, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 557,

Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße,

Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23,

Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23,

Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe insgesamt 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem KFZ-Einstellplatz Nr. 826 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung

lfd. Nr. 3, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 85—87, Größe 0,67 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 85—87, Größe 0,15 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 99/1, Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 85—87, Größe 0,16 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 90/2, Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 85—87, Größe 0,31 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 90/3, Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 85—87, Größe 0,01 Ar, lfd. Nr. 8, Gemarkung 34, Flur 2, Flurstück 100/2, Gebäudefläche, Leipziger Str. Nr. 85—87, Größe 0,06 Ar, sollen am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1982/3. 12. 1982 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Kwok-Fai Jam,

b) Frau Chung Ying Jam geb. Chung, — zur Zeit unbekanntem Aufenthalts —.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 337 800,— DM, das Teileigentum auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1559

84 K 124/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 16, Band 54, Blatt 1874, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 52,18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 225, Flurstück 134/8 und 133/8, Hof- und Gebäudeflächen, Frankenallee 281 und 279, Größe 3,21 Ar und 3,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Band Nr. 53, 54, Blatt 1855—1874) beschränkt, soll am Freitag, dem 22. Juni 1984, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Horst Häusser und Frau Barbara Häusser geb. Gutte, Eppstein, jetzt unbekanntem Aufenthalts, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1560

84 K 7/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 269, Blatt 8646, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 7,602/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße Nr. 77—79, Größe 25,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Turm Nr. VI Nr. 77 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragene Band 267 bis 272, Blatt 8570 bis 8741),

soll am Freitag, dem 29. Juni 1984, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Frau Margot Behnke geb. Gross, jetzt Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1561

84 K 229/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 151, Blatt 5452, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 68, Flur 46, Flurstück 249, Hof- und Gebäudefläche, Victor-Slotosch-Straße 14, Größe 34,81 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 1984, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Firma Joost & Killisches oHG, Friedberg.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 515 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

1562

K 91/83: Das im Grundbuch von Rodheim v. d. Höhe, Band 90, Blatt 3831, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. Höhe, Flur 1, Flurstück 544/3, Hof- und Gebäudefläche, Königstr. 20, Größe 2,34 Ar, soll am Freitag, dem 15. Juni 1984, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1983

Harald Galinski, Rosbach v. d. Höhe 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 820,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 2. 1984

Amtsgericht

1563

K 14/82: Das im Grundbuch von Weckesheim, Band 28, Blatt 1226, eingetragene Grundstück, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Weckesheim, Flur 1, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Lustgartenstraße 8, Größe 7,67 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III,

soll am Freitag, dem 11. Mai 1984, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Maria Rossmanit geb. Datta, Reichelsheim 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 120,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 3. 1984

Amtsgericht

1564

K 54/83: Das im Grundbuch von Hebel, Band 15, Blatt 280, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hebel, Flur 4, Flurstück 95/6, Hof- und Gebäudefläche, Wehrstraße 15, Größe 2,50 Ar, soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herbert Keim, jetzt Fritzlar.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 9. 3. 1984 **Amtsgericht**

1565

5 K 120/81: Das im Wohnungsgrundbuch von Hofbieber, Band 23, Blatt 762, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, 10 320/1 000 000 (zehntausenddreihundertzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Hofbieber, Flur 7, Flurstück 20/4, Lieg. B. 397, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofberg, Größe 84,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 58 im Erdgeschoß in Block A 3 (Nr. 58 im Aufteilungsplan); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Band 22 Blätter 705 bis 734, Band 23, Blätter 735 bis 761, 763, 764 und Band 24, Blätter 765 bis 777) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsleiter Josef Fabis, An der Anitz Nr. 17, Ludwigsschorgast.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 98 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6100 Fulda, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

1566

5 K 121/81: Das im Wohnungsgrundbuch von Hofbieber, Band 23, Blatt 764, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, 10 320/1 000 000 (Zehntausenddreihundertzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Hofbieber, Flur 7, Flurstück 20/4, Lieg. B. 397, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofberg, Größe 84,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 60 im Erdgeschoß in Block A 3 (Nr. 60 im Aufteilungsplan); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Band 22 Blätter 705 bis 734, Band 23 Blätter 735 bis 763 und Band 24 Blätter 765 bis 777) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsleiter Josef Fabis, An der Anitz Nr. 17, Ludwigsschorgast.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 98 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6100 Fulda, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

1567

K 50/82: Die im Grundbuch von Bonsweier, Band 14, Blatt 466, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bonsweier,

Ifd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 73/3, Hof- und Gebäudefläche, Edertalstr. 67, Größe 3,35 Ar, Ifd. Nr. 14, Flur 1, Nr. 59/10, Hof- und Gebäudefläche, Edertalstraße 65, Größe 7,87 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Willi Kahlenberg, Mörlenbach-Bonsweier.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Nr. 73/3 auf 40 000,— DM, Flur 1, Nr. 59/10 auf 770 000,— DM, (davon 19 265,— DM Zubehör).

Auf den Grundstücken befindet sich eine Gaststätte mit Pension.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 8. 2. 1984 **Amtsgericht**

1568

K 38/83: Das im Grundbuch von Krumbach, Band 11, Blatt 487, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Krumbach, Flur 1, Flurstück 182/13, Bauplatz, Hofacker, Größe 5,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Fürth-Lörzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 8. 2. 1984 **Amtsgericht**

1569

K 48/83: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 63, Blatt 2595, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 9, Flurstück 91/5, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 5, Größe 4,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Peter Tomiczek, Birkenau (Odw.).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 28. 2. 1984 **Amtsgericht**

1570

K 66/83: Das im Grundbuch von Unter-Flockenbach, Band 12, Blatt 437, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Flockenbach, Flur 6, Flurstück 5/2, Lagerplatz,

Ober-Flockenbacher Straße 48, Größe 20,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Schmitt, Unter-Flockenbach, (Konkursverwalter: RB Klaus Köhle, 8103 Grlesheim),

b) Katharina Anna Schmitt geb. Heckmann, Unter-Flockenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— Deutsche Mark.

Es handelt sich um ein Gewerbegrundstück, bebaut mit Wohn- und Lagergebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 28. 2. 1984 **Amtsgericht**

1571

K 65/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geisnitz, Band Nr. 23, Blatt 772, Gemarkung Geisnitz,

Ifd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 168/3, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 2, Größe 7,90 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6160 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friseur Johann Peter gen. Hans Arnold und Gertrud Arnold geb. Rüffer, beide in 6464 Linsengericht-Geisnitz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 2. 3. 1984 **Amtsgericht**

1572

K 113/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bernbach, Band 45, Blatt 1208, Gemarkung Bernbach, Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 282/10, Gartenland, Birkenhainer Straße 94, Größe 5,00 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Birkenhainer Str. 15, Größe 3,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6160 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Schneider geb. Wappler, 6163 Freigericht 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Flurstück 282/10 auf 35 000,— DM, Flur 1, Flurstück 9/1 auf 251 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 5. 3. 1984 **Amtsgericht**

1573

K 36/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

A. Eidengesäß, Band 60, Blatt 1887, 288/1 000 Miteigentumsanteil an Flur 9, Flur-

stück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße, Größe 7,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und Keller-raum, (Aufteilungsplan Ziffer I),

B. Eidengesäß, Band 60, Blatt 1888, 315/1 000 Miteigentumsanteil an Flur 9, Flurstück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße, Größe 7,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, 2 Kellerräumen und Dachboden, (Aufteilungsplan Ziffer II),

C. Eidengesäß, Band 60, Blatt 1889, 397/1 000 Miteigentumsanteil an Flur 9, Flurstück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße, Größe 7,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Anbau, dem Dachboden und an 2 Garagen, (Aufteilungsplan Ziffer III),

soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Heinrich Kleiss und Anna Kleiss geb. Weiss, beide in 6464 Linsengericht 2, Siedlungsstraße 20a, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

288/1 000 Miteigentumsanteil auf	133 083,— DM,
315/1 000 Miteigentumsanteil auf	144 139,— DM,
397/1 000 Miteigentumsanteil auf	193 791,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 3. 1984 **Amtsgericht**

1574

42 K 150/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodheim, Band 95, Blatt 3489,

lfd. Nr. 1, Flur 38, Nr. 7, Hof- und Gebäudefläche, Am Launscheid 1, Größe 3,82 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Juni 1984, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elke Spahr geb. Hartmann, geb. am 27. 9. 1953, Am Launscheid 1, 6301 Biebertal. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 217 190,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

1575

42 K 155/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-Buseck, Band 87, Blatt 3865,

lfd. Nr. 1, 425/100 000 (vierhundertfünf- undzwanzig Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I/9 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 7. Juni 1984, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irene Combach, geb. am 26. 9. 1945, Eschweiler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

1576

42 K 151/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reinhardshain, Band 8, Blatt 291,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 350/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Schottengarten 8, Größe 6,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 13.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Rosemarie Lotz geborene Winkler, Am Schottengarten 8, 6310 Grünberg-Reinhardshain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 3. 1984 **Amtsgericht**

1577

24 K 116/83: Der im Wohnungs-Grundbuch von Dornberg, Band 15, Blatt 535, eingetragene 173,98/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dornberg, Flur 1, Flurstück Nr. 19/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Europaring 2, Größe 53,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dücker, Armin, verst. am 24. 3. 1983,
b) Dücker, Ursula geb. Miller, Einumerstraße 6, 3200 Hildesheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Miteigentumsanteils wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 236 200,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 1. 3. 1984 **Amtsgericht**

1578

2 K 36/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Waldmannshausen, Band 9, Blatt 293,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstück, Größe 8,40 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dietmar Rödiger (geb. am 12. 12. 1943) in 6000 Frankfurt am Main 90, Olbrichtstraße 88 und Petra geb. Pöhls

(geb. am 4. 1. 1958) in 4290 Bochohl, Ostwall 43 bei Schröder, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 90 auf 333 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 2. 3. 1984 **Amtsgericht**

1579

2 K 97/83: Das im Grundbuch von Haiern, Band 19, Blatt 889, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haiern, Flur 1, Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 17, Größe 7,03 Ar,

soll am Freitag, dem 3. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Stephan, Pestalozzistraße 20, 3041 Laatzen 1,

b) Christine Stephan geb. Krieger, Wallmosenstraße 14, 3000 Hannover 61, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 248,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 5. 3. 1984 **Amtsgericht**

1580

64 K 7/83: Das im Grundbuch von Wattenbach, Band 17, Blatt 688, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wattenbach, Flur 4, Flurstück 51, Ackerland, Im Steinbach, Größe 3,60 Ar, (Waldwiese; nicht zugehörig das angrenzende Wochenendhaus),

und der 1/98 Miteigentumsanteil an nachstehenden Grundstücken (Interessengemeinschaft Söhrewald-Wattenbach), eingetragen im Grundbuch von Wattenbach, Band 11, Blatt 486,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wattenbach, Flur 4, Flurstück 57, Hutung, Holzung, Steinbruch, Im Steinbach, Größe 210,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wattenbach, Flur 4, Flurstück 58, Holzung, Steinbruch, Im Steinbach, Größe 31,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wattenbach, Flur 4, Flurstück 54, Lieg. B. 172, Holzung, Im Steinbach, Größe 62,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wattenbach, Flur 4, Flurstück 55, Lieg. B. 172, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Wald (Holzung), Steinbruch, Im Steinbach, Größe 436,41 Ar, (überwiegend Wildwuchs, Hutung, Buschfläche und Unland, z. T. mit Wochenendhäusern bebaut),

sollen am Mittwoch, dem 2. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Amts-Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer (das in Blatt Nr. 688 Wattenbach eingetragene Grundstück am 28. 1. 1983 und Miteigentümer zu 1/98 der in Blatt 486 Wattenbach eingetragenen Grundstücke am 9. 2. 1983 — Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Geschäftsführer Dr. Paul Hubert Nowak in Söhrewald.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist zusammen 3 329,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 12. 1983 **Amtsgericht**

1581

64 K 369/82: Die im Grundbuch von Kassel, Band 364, Blatt 9122, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1274/126, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 1/2, Größe 2,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1272/124, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 1/2, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1312/156, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 1/2, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1477/126, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 1/2, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1271/125, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 A, Größe 13,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 778/125, Hof- und Gebäudefläche, Karthäuser Straße 5 A, Größe 9,10 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Amts-Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 083, Sockelgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Dieter Koschella, Goethestr. 11, 3500 Kassel,
2. Werner Hartwig, Weserstraße 4, 3502 Vellmar,
3. Dr. Werner Müller, In der Scholau 1, 6251 Zollhaus Post Hahnstätten,
4. Dr. Kurt Döderlein, Holzhausenstr. 25, 6000 Frankfurt am Main,
5. Hans Langenhagen, Am Habenberg 15, 2110 Buchholz,
6. Gisela Stratmann, Am Wolfsgraben Nr. 20a, 3501 Niestetal,
7. Franz Jansen, Kirchstraße 23, 7940 Riedlingen,
8. Heribert Robrecht, Zum Vogelrain 10, 3507 Baunatal,
9. Hans Schlitzberger, Menzelstraße 18a, 3500 Kassel,
10. Michael Arend, Hugenottenallee 4, 6078 Neu-Isenburg,
11. Jürgen Koschella, Kreuzbergweg 1, 3503 Lohfelden,
12. Axel Wabnitz, Vachaer Straße 11, 6433 Philippsthal,
13. Dr. Ruprecht Vondram, Urchenbacher Allee 64, 4000 Düsseldorf,
14. Heinz Schubert, Christbuchenstr. 139a, 3500 Kassel,
15. Traute Koschella, Königstor 16, 3500 Kassel, — zu 1 bis 15 als Gesellschafter bürgerlichen Rechts „Bau und Boden Fonds VI“ —,
16. Wilhelm Koschella, Königstor 16, 3500 Kassel, — zu 1 bis 16 als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 2 555 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 64

1582

64 K 142/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 339, Blatt 8346, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 29/10, Hof- und Gebäudefläche, Umlandstr. 9, Größe 3,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. Nr. 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Koschella, Weißdornweg 10, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 703 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 2. 1984 Amtsgericht

1583

64 K 24/83: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 46, Blatt 1596, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 1, Flurstück 102, Lieg. B. 1029, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Wald (Holzung), Am Weidenberg, Größe 277,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 12.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heyringhoff, Regina geb. Rehkemper, geb. 26. 11. 1928, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 239 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 2. 1984 Amtsgericht

1584

64 K 140/83: Die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 92, Blatt 2685, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 141/10, Lieg. B. 1050, Hof- und Gebäudefläche, In der Aue 1, Größe 8,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 141/11, Lieg. B. 1050, Gartenland, In der Aue, Größe 9,96 Ar,

sollen am Dienstag, dem 26. Juni 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Duketis, Iljo, geb. 23. 10. 1952,
b) Duketis geb. Leventic, Lidija, geb. 2. 9. 1953, Vellmar, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für

a) den Miteigentumsanteil der Lidija Duketis an

aa) lfd. Nr. 3: 192 530,— DM,
bb) lfd. Nr. 4: 7 470,— DM,

b) den Miteigentumsanteil des Iljo Duketis an

aa) lfd. Nr. 3: 192 530,— DM,
bb) lfd. Nr. 4: 7 470,— DM,

insgesamt: 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 2. 1984 Amtsgericht

1585

5 K 25/81: Am Mittwoch, dem 6. Juni 1984, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Albshausen, Band 8, Blatt 229,

auf den Namen des Herrn Roland Reißig, Brückenstraße 15, 3576 Rauschenberg-Albshausen, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 30, Wiese, Vor der Feldlücke, Größe 3,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 29/2, Hof- und Gebäudefläche, Die Rohrwiesen, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 89/29, Hof- und Gebäudefläche, Die Rohrwiesen, Haus-Nr. 65, Größe 3,30 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden für

a) lfd. Nr. 1 auf 2 408,— DM,
b) lfd. Nr. 2 und 3 auf 167 592,— DM,

insgesamt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 7. 3. 1984 Amtsgericht

1586

9 K 98/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Falkenstein, Band 25, Blatt 847,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 260/76, Hof- und Gebäudefläche, Kronberger Straße 6, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 163/1, Hof- und Gebäudefläche, Kronberger Straße 6, Größe 6,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma M + M Vermögensverwaltungs-gesellschaft mbH, Kronberger Straße 6, 6240 Königstein im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 6 auf 412 000,— DM,
Grundstück Nr. 7 auf 388 000,— DM,

beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 9. 3. 1984
Amtsgericht, Abt. 9

1587

1 K 2/84: Die im Grundbuch von Heringhausen, Band 10, Blatt 293, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 21/23, Hof- und Gebäudefläche, An der Florenbicke, Haus Nr. 127, Größe 11,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 71/10, Bau- platz, Im Tale, Größe 10,05 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Neben- gebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdge- schoß, durch Zwangsvollstreckung verstei- gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Brück, Olfener Straße 45, 4714 Selm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 80 760,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 80 350,— DM,

insgesamt auf 161 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 5. 3. 1984 Amtsgericht

1588

1 K 123/83: Das im Grundbuch von Korbach, Band 204, Blatt 5949, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 8/2, Lagerplatz, Briloner Landstraße, Größe 40,52 Ar, soll am Freitag, dem 15. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Neben-gebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Arnold, Kaufmann, geb. 14. 8. 1925, Westpreußenstraße 3, 3540 Korbach. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 820,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 7. 3. 1984

Amtsgericht

1589

1 K 28/83: Die ideelle Hälfte des Landwirts Heinrich Roth an den im Grundbuch von Sachsenberg, Band 53, Blatt 1570, eingetragenen Grundstücken, Gemarkung Sachsenberg,

lfd. Nr. 6, Flur 22, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Wiese, Der Gänseacker, Haus Nr. 1, Größe 18,70 Ar, lfd. Nr. 32, Flur 22, Flurstück 139/17, Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Grünland, Wiese, Der Gänseacker, Haus Nr. 1, Größe 46,93 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 22, Flurstück 140/17, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Wiese, Der Gänseacker, Haus Nr. 1, Größe 23,47 Ar,

soll am Montag, dem 28. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Neben-gebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Roth, Landwirt, geb. 27. 4. 1923, Gänseacker 1, Lichtenfels-Sachsenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

68 140,50 DM für ideelle Hälfte an dem Grundstück lfd. Nr. 6,

139 742,— DM für ideelle Hälfte an dem Grundstück lfd. Nr. 32 (Grundstück: 113 704,— DM, Zubehör: 26 038,— DM),

63 939,50 DM für ideelle Hälfte an dem Grundstück lfd. Nr. 36 (Grundstück: 33 007,50 DM, Zubehör: 30 932,— DM),

271 822,— DM als Gesamtwert der ideellen Hälften.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 3. 1984

Amtsgericht

1590

7 K 70/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 115, Blatt 4888,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Roden, Flur 25, Nr. 233, Bauplatz, Paul-Ehrlich-Straße, Größe 50,01 Ar,

soll am Montag, dem 28. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfons Hartfiel, Dörnerstraße 25, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 21. 2. 1984

Amtsgericht

1591

7 K 81/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 259, Blatt 10 408,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 3, Flurstück 229, Hof- und Gebäudefläche (Mühle), Die Theisenmühle, Größe 16,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Philipp Müller, Mariahallstraße Nr. 44, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 885 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 3. 1984

Amtsgericht

1592

7 K 59/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band Nr. 337, Blatt 13 666,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 23, Flurstück 439, Hof- und Gebäudefläche, Steubenstraße 18, Größe 10,21 Ar, soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1983/17. 1. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Hartmut Schwab und Angelika Schwab geb. Kovac, Steubenstraße 18, 6070 Langen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 970 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 9. 3. 1984

Amtsgericht

1593

7 K 15, 16, 19/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 42, Blatt 1330,

lfd. Nr. 5, Flur 21, Flurstück 7, Ackerland, Auf der Wambach, Größe 29,18 Ar, (7 K 19/84),

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 13, Grünland, Neuwies, Größe 7,33 Ar, (7 K 15/84),

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 14, Grünland, Neuwies, Größe 7,34 Ar, (7 K 16/84),

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl Heinrich Lanz in Limburg-Staffel, Koblenzer Straße 66.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 4 085,20 DM,

lfd. Nr. 1 auf 1 172,80 DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 174,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 3. 1984

Amtsgericht

1594

7 K 18/84, 7 K 17/84, 7 K 20/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 42, Blatt Nr. 1330,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 93, Ackerland, ober der roten Erde, Größe 14,35 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 92, Ackerland, ober der roten Erde, Größe 14,35 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 15/2, Grünland, in der Dillbach, Größe 5,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl Heinrich Lanz in Limburg-Staffel, Koblenzer Straße 66.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 2 870,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 2 870,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 805,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 3. 1984

Amtsgericht

1595

7 K 130/83: Die im Grundbuch von Ockershausen, Band 60, Blatt 1999, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockershausen, Flur 6, Flurstück 39/2, Hofraum, Stiftstraße 19, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ockershausen, Flur 6, Flurstück 39/12, Hof- und Gebäudefläche, Stiftstraße 17, Größe 7,02 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Steinebach, Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 13. 3. 1984

Amtsgericht

1596

1 K 7/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenbrunslar, Band 25, Blatt 808,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenbrunslar, Flur 3, Flurstück 207/50, Hof- und Gebäudefläche, Fritzlärer Str. 11, Größe 9,40 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Juni 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Ruppel und Rosslinda Helga Ruppel geb. Kurik in Kassel-Wa., — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 815,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 29. 2. 1984

Amtsgericht

1597

1 K 33/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Körle, Band Nr. 44, Blatt 1419,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Körle, Flur 4, Flurstück 31/13, Hof- und Gebäudefläche, Herkulesstraße 26, Größe 9,44 Ar, soll am Freitag, dem 8. Juni 1984, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (chem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ingo Munder, Kassel,
b) Jasmina Munder geb. Vesnic, Guxhagen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 213 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 8. 3. 1984 Amtsgerecht

1598

K 36/83: Der im Wohnungs-Grundbuch von Michelstadt, Band 59, Blatt 2391, eingetragene 19/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Nr. 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragene in den Blättern 2370 bis 2390 und Nr. 2392—2445 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 7. Juni 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Schwalk geb. Meurer.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 2. 1984 Amtsgerecht

1599

K 97/81 (K 8/82): Die im Grundbuch von Hainstadt, Band 12, Blatt 553, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Hainstadt mit Rosenbach, Ifd. Nr. 7, Flur 8, Nr. 24, Grünland, die Insel, Größe 92,84 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 8, Nr. 12/1, Wasserfläche (Mühlgraben), Größe 39,75 Ar, Gemarkung Rai-Breitenbach,

Ifd. Nr. 10, Flur 9, Nr. 2/2, Grünland, bei der Brücke, Größe 76,93 Ar,

Ifd. Nr. 11, Flur 9, Nr. 5, Grünland, daselbst, Größe 18,87 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 9, Nr. 7, Grünland, daselbst, Größe 15,04 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 9, Nr. 90, Ackerland am Bachgraben, Größe 90,82 Ar,

Ifd. Nr. 15, Flur 10, Nr. 2/3, Grünland, der Arnheiterhof, Größe 11,44 Ar,

Ifd. Nr. 16, Flur 10, Nr. 2/4, Grünland, daselbst, Größe 27,34 Ar, Gemarkung Hainstadt,

Ifd. Nr. 17, Flur 8, Nr. 52, Grünland, die Rosenbacher Hofwiesen, Größe 30,83 Ar,

Ifd. Nr. 18, Flur 8, Nr. 25, Grünland, die Insel, Größe 23,40 Ar, Ifd. Nr. 20, Flur 8, Nr. 53, Ackerland, Grünland, die Rosenbacher Hofwiesen, Größe 188,71 Ar, Gemarkung Rai-Breitenbach,

Ifd. Nr. 23, Flur 10, Nr. 12, Ackerland, Am Arnheiter Hof, Größe 134,60 Ar, Gehölz, Am Arnheiter Hof, Größe 17,90 Ar, sollen am Donnerstag, dem 28. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1981 und 25. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Elbert,
b) Lieselotte Elbert geb. Oechsle, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 7 auf	18 568,— DM,
Ifd. Nr. 9 auf	1 987,50 DM,
Ifd. Nr. 10 auf	15 386,— DM,
Ifd. Nr. 11 auf	3 774,— DM,
Ifd. Nr. 12 auf	3 008,— DM,
Ifd. Nr. 13 auf	27 246,— DM,
Ifd. Nr. 15 auf	1 716,— DM,
Ifd. Nr. 16 auf	5 468,— DM,
Ifd. Nr. 17 auf	9 249,— DM,
Ifd. Nr. 18 auf	4 680,— DM,
Ifd. Nr. 20 auf	28 306,50 DM,
Ifd. Nr. 23 auf	7 815,— DM,

insgesamt auf 127 204,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 24. 2. 1984 Amtsgerecht

1600

1 K 22/83: Das im Grundbuch von Bisses, Bezirk Nidda, Band 10, Blatt 420, eingetragene Grundstück, halber Miteigentumsanteil, Abt. I, Nr. 2a,

Gemarkung Bisses, Flur 1, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstr. 34, Größe 6,89 Ar,

soll am Montag, dem 4. Juni 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kappes, Margarethe geb. Betz, Witwe, jetzt: Eichelsächser Str. 9, 6479 Schotten-Rainrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 650,— Deutsche Mark für den halben Anteil an Flur 1, Nr. 37.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 1. 3. 1984 Amtsgerecht

1601

7 K 51/83 (hiermit verbunden: 7 K 57/83): Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 97, Blatt Nr. 3712 eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 1, Flurstück 231/6, LB 118, Hof- und Gebäudefläche (noch eingetragen als Bau-plotz), Schöffenstraße (38), Größe 5,13 Ar, am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Helga Petz in Offenbach am Main (13. 4. 1983),
b) Herr Horst Petz in Offenbach am Main (13. 6. 1983), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 412 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 3. 1984 Amtsgerecht

1602

3 K 17/83: Das im Grundbuch von Rüdesheim, Bezirk Rüdesheim, Band 65, Blatt Nr. 2398, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rüdesheim, Flur 18, Flurstück 208/1, Hof- und Gebäudefläche, Krummstraße 8, Größe 1,78 Ar, soll am Freitag, dem 18. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, Raum 15, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kunger, Eva Magdalena geb. Meyer, Rüdesheim am Rhein,
b) Kopp, Katharina geb. Meyer, Rüdesheim am Rhein,

c) Klimek, Eva Maria geb. Kopp, Rüdesheim am Rhein,

zu a) — c) in Erbengemeinschaft bzgl. ein Drittel Anteil,

d) Kunger, Eva geb. Meyer, Rüdesheim am Rhein zu zwei Dritteln Anteil.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 121 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 7. 3. 1984 Amtsgerecht

1603

4 K 7/84: Das im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band Nr. 43, Blatt 1500, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 40,03/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.11.4 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Goldberg, Frankfurt.

Der Verkehrswert wurde auf 84 785,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 1. 3. 1984 Amtsgerecht

1604

4 K 14/82: Der ein Viertel Anteil an dem im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 283, Blatt 10 587, eingetragenen Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 16, Flurstück 128/7, Gebäude- und Freifläche, Bodenheimer Straße 7, Größe 4,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Mit-Eigentümer am 24. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Doerr, Rüsselsheim, zu einem Viertel Anteil.

Der Verkehrswert wurde auf 340 000,— Deutsche Mark festgesetzt (Gesamtgrundstück).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 9. 3. 1984 Amtsgerecht

1605

K 15/83, 17/83, 33/83: Die folgenden Grundstücke, eingetragen

I. im Grundbuch von Hainstadt, Band 42, Blatt 2040,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hainstadt, Flur 6, Flurstück 89, Grünland, Hirtenwiesen, Größe 9,83 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hainstadt, Flur 6, Flurstück 102, Grünland, Bruchwiesen, Größe 24,76 Ar,

II. im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 88, Blatt 3761,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 14, Flurstück 54, Grünland, Bruchwiese, Größe 24,06 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. bzw. 22. 4. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Oswald Wenzel, Wilhelmstraße 46, 6452 Hainburg.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für

I. lfd. Nr. 4 auf 3 932,— DM,

lfd. Nr. 17 auf 9 904,— DM,

II. lfd. Nr. 2 auf 14 436,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 7. 3. 1984 **Amtsgericht**

1606

K 56/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 76, Blatt 3560,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 7, Flurstück 46/55, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 13, Größe 3,45 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Oskar Stoklossa, Schönbornring 14, 6078 Neu-Isenburg II,

b) Gerda Stoklossa geb. Berres, Berliner Str. 13, 6054 Rodgau 1, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 8. 3. 1984 **Amtsgericht**

1607

K 68/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 130, Blatt 5178,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 2, Flurstück 465/2, Bauplatz, Carl-Orff-Ring, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 2 (zu 1), 1/3 (ein Drittel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Jügesheim, Flur 2, Flurstück Nr. 466/4, Bauplatz, Carl-Orff-Ring, Größe 1,15 Ar,

soll am Montag, dem 14. Mai 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma bawo baugesellschaft mbH, Frankweg 1, 6450 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) lfd. Nr. 1 auf 78 500,— DM,

b) lfd. Nr. 2 auf 18 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 12. 3. 1984 **Amtsgericht**

1608

K 58/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 96, Blatt 3730,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur 3, Flurstück 135/39, Hof- und Gebäudefläche, Austraße 19, Größe 17,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma BTB Bau-Treuhand Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs KG mit dem Sitz in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 280 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 14. 3. 1984 **Amtsgericht**

1609

5 K 56/83: Der ein Viertel Grundstücksanteil der Lotte Ankirchner geb. Guntrum an dem im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 34, Blatt 1090, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 10, Flurstück 261/19, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstr. 37, Größe 8,70 Ar, Gartenland, Siegfriedstraße 37, Größe 9,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin bezüglich des beschlagnahmten ein Viertel Grundstücksanteils am 14. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lotte Ankirchner geb. Guntrum in Rosenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 225,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 29. 2. 1984 **Amtsgericht**

1610

3 K 8/83: Die im Grundbuch von Nauborn, Band 76, Blatt 2515, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauborn, Flur 11, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Str. 79, Größe 3,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauborn, Flur 11, Flurstück 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 77 (79), Größe 3,47 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. Juni 1984, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edwin Höhler, Wetzlar-Nauborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 11, Nr. 50/1 auf 436 930,— DM,

Flur 11, Nr. 50/3 auf 339 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 2. 1984 **Amtsgericht**

1611

3 K 150/82: Das im Grundbuch von Niederweidbach, Band 24, Blatt 933, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederweidbach, Flur 6, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 48, Größe 30,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eveline Gebert geb. Wauschke, Bischofen-Niederweidbach.

Im Versteigerungstermin am 14. Dezember 1983 wurde der Zuschlag gemäß § 74a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Nr. 143 auf 911 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 2. 1984 **Amtsgericht**

1612

3 K 42/83: Die im Grundbuch von Klein-Altenstädten, (Stadt Aßlar), Band 30, Blatt Nr. 1124 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Altenstädten, Flur 5, Flurstück 93/6, Hof- und Gebäudefläche, Altenbergstraße 32, Größe 8,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Altenstädten, Flur 5, Flurstück 93/11, Hof- und Gebäudefläche, Altenbergstraße 32, Größe 0,22 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Werner Viehmann und Waltraud geb. Grebing, Aßlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Nr. 93/6 auf 309 440,— DM,

Flur 5, Nr. 93/11 auf 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 14. 2. 1984 **Amtsgericht**

1613

3 K 86/83: Das im Grundbuch von Aßlar, Band 89, Blatt 3034, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aßlar, Flur 14, Flurstück 280/47, Hof- und Gebäudefläche, Emeliusstr. 1, Größe 2,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Musa Tuna und Hanifi Tuna in Aßlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 14, Nr. 280/47 auf 243 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 2. 1984 **Amtsgericht**

1614

3 K 80/83; Das im Grundbuch von Niederwetz, Band 37, Blatt 1274, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwetz, Flur 19, Flurstück 28/4, Hof- und Gebäudefläche, Oben auf dem Brunkel (jetzt: Silberstraße 6), Größe 6,94 Ar, soll am Dienstag, dem 29. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Burkhard Küster und Hilde geb. Hofmann, Schöffengrund-Niederwetz, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 19, Nr. 28/4 auf 157 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 2. 1984 Amtsgericht

1615

3 K 139/82; Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 199, Blatt 7095, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 39, Flurstück 12/8, Hof- und Gebäudefläche, An der Landhege 77, Größe 7,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Peter Braun, Wetzlar.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 26. Januar 1984 auf 309 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 2. 1984 Amtsgericht

1616

K 28/83; Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 105, Blatt 1887, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Burgsolms, Flur 2, Flurstück 93/2, Betriebsgelände, Langwies, Größe 398,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Loh GmbH Solms.
Im Termin vom 28. Februar 1984 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 5 814 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 2. 1984
Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

1617

K 50/82; Das im Grundbuch von Leun, Band 92, Blatt 1737, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 10, Flurstück 107, Freifläche, Otto-Hahn-Straße 23, Größe 7,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Rost geb. Fischer, Lahnau-Atzbach,

Alfred Kulak, Waldsolms-Kraftsolms, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 85a ZVG festgesetzt auf 26 112,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 7. 3. 1984
Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

1618

K 60/83; Die im Grundbuch von Niederbiebl, Band 43, Blatt 574, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 620/131, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück 126/2, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 12, Flurstück 619/131, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 12, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 12, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 48, Größe 0,23 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Sattler und Dagmar geb. Karbe in Solms-Niederbiebl, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 8. 3. 1984
Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

1619

61 K 30/83; Das im Grundbuch von Wiesbaden-Rambach, Band 64, Blatt 1703, eingetragene Grundigentum, bestehend aus einem halben Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rambach, Flur 27, Flurstück 2828, Ackerland, Am Heigenstock, 1. Gewinn, Größe 7,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtssir. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Friedrich, Idstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 920,— Deutsche Mark (Wert des halben Grundstücksanteils).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 3. 1984 Amtsgericht

1620

2 K 50/82; Die im Grundbuch von Walburg, Band 30, Blatt 859, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walburg, Flur 15, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 40¹/₂, Größe 0,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Walburg, Flur 15, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,71 Ar,

sollen am Montag, dem 21. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäusen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ronald Wassermann,
b) Irmgard Wassermann geb. Heckmann, Unter der Linde 15, Hessisch Lichtenau 5, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke 1 und 2 ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 31 610,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhäusen, 2. 3. 1984 Amtsgericht

1621

K 46/83; Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlissingen, Band 32, Blatt 1301, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlissingen, Flur 11, Flurstück 101, Gartenland, Am Burghof, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlissingen, Flur 11, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Am Burghof 9, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberlissingen, Flur 11, Flurstück 103/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Burghof 7, Größe 1,35 Ar,

soll am Montag, dem 14. Mai 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Hecht,
b) Waltraud Hecht geb. Haeder,
c) Detlef Hecht, sämtlich wohnhaft Am Burghof 7, Breuna-Oberlissingen, — je zu einem Drittel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 2 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 28 900,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 31 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 1. 1984 Amtsgericht

1622

K 2/84 — (K 41/83); Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 81, Blatt 2479, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 11, Flurstück 47, Ackerland, Auf dem Eulenberg, (zu zwei Dritteln im Wohnge-

biet und zu einem Drittel im Gewerbegebiet liegend), Größe 26,83 Ar, soll am Montag, dem 14. Mai 1984, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Bernhardt, Christian (Felix) (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel,
- b) Stadt Naumburg,
- c) Bernhardt, (Friedrich) Wilhelm, Auf dem hohen Stein 4, Naumburg,
- d) Cesarz, Magdalena geb. Bernhardt, Auf dem hohen Stein 26, Naumburg,
- e) Rothkopf, Edmund, Unterdorfstr. 2a, Wittlaer,

f) Rothkopf, Josef, Am Hasselberg 180a, 4100 Duisburg-Serm,

g) Günst, Herbert (8. 5. 1926), 75 Franklin Avenue, Valhalla, New York, 914-Ro. 1-1880 (USA),

h) Günst, Helmut (3. 11. 1929), Fritzlärer Straße 8, Naumburg,

i) Dux, Elisabeth geb. Günst (2. 2. 1933), Auf der kleinen Röde 10, Naumburg, — in Erbengemeinschaft zu zwei Siebenteln —,

2a) Bernhardt, (Friedrich) Wilhelm, Auf dem hohen Stein 4, Naumburg,

b) Cesarz, Magdalena geb. Bernhardt, Auf dem hohen Stein 26, Naumburg,

c) Rothkopf, Edmund, Unterdorfstr. 2a, Wittlaer,

d) Rothkopf, Josef, Am Hasselberg 180a, 4100 Duisburg-Serm, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

3a) Günst Herbert (8. 5. 1926), 75 Franklin Avenue, Valhalla, New York, 914-Ro. 1-1880 (USA),

b) Günst, Helmut (3. 11. 1929), Fritzlärer Straße 8, Naumburg,

c) Dux, Elisabeth geb. Günst (2. 2. 1933), Auf der kleinen Röde 10, Naumburg, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

4a) Stadt Naumburg,

b) Bernhardt, Christian (12. 4. 1909) Schwedenweg 1, Kassel, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

5a) Stadt Naumburg,

b) Bernhardt, Christian (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel, — in Erbengemeinschaft zu zwei Siebenteln —.

Der zu 1g, 3a) verzeichnete Miteigentümer wird von Frau Hedwig Günst geb. Bernhardt, Auf der kleinen Röde 10, Naumburg,

der zu 1e, 2c) verzeichnete Miteigentümer und Antragsteller wird von Rechtsanwälten Platner und Tiedemann, Kassel, vertreten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 21. 1. 1984 Amtsgericht

1623

K 61/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 183, Blatt 6267, Bestandsverzeichnis, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 20, Flurstück 45, Gartenland, Am Bruchwege, Größe 3,68 Ar, soll am Montag, dem 21. Mai 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Kregellus geb. Klein, Große Teichstraße 13, 3549 Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 24. 1. 1984 Amtsgericht

Ifd. Nr. 1 auf 4 500,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 24. 1. 1984 Amtsgericht

1624

2 K 36/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band Nr. 46, Blatt 1939, Bestandsverzeichnis, Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ehlen, Flur 18, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Kurhessenstraße 8, Größe 8,58 Ar, soll am Montag, dem 18. Juni 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Stukkateur Dieter Krakowiak,

b) Ehefrau Christel Krakowiak geb. Lauch, beide: Kurhessenstraße 8, 3501 Habichtswald-Ehlen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Ifd. Nr. 2 auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 2. 1984 Amtsgericht

1625

K 6/84 — K 41/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 81, Blatt 2479, Bestandsverzeichnis, Ifd. Nr. 11, Gemarkung Naumburg, Flur 10, Flurstück 77, Ackerland, Auf dem Hohen Stein, Größe 10,85 Ar, soll am Montag, dem 28. Mai 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1a) Bernhardt, Christian (Felix) (12. 4. 1909) Schwedenweg 1, Kassel,

b) Stadt Naumburg,

c) Bernhardt, (Friedrich) Wilhelm, Auf dem hohen Stein 4, Naumburg,

d) Cesarz, Magdalena geb. Bernhardt, Auf dem hohen Stein 26, Naumburg,

e) Rothkopf, Edmund, Unterdorfstr. 2a, Wittlaer,

f) Rothkopf, Josef, Schleißheimer Str. 35, 8060 Dachau,

g) Günst, Herbert (8. 5. 1926), 75 Franklin Avenue, Valhalla, New York, 914-Ro. 1-1880 (USA),

h) Günst, Helmut (3. 11. 1929), Fritzlärer Straße 8, Naumburg,

i) Dux, Elisabeth geb. Günst (2. 2. 1933), Auf der kleinen Röde 10, Naumburg, — in Erbengemeinschaft zu zwei Siebenteln —,

2a) Bernhardt, (Friedrich) Wilhelm, Auf dem hohen Stein 4, Naumburg,

b) Cesarz, Magdalena geb. Bernhardt, Auf dem hohen Stein 26, Naumburg,

c) Rothkopf, Edmund, Unterdorfstr. 2a, Wittlaer,

d) Rothkopf, Josef, Schleißheimer Str. 35, 8060 Dachau, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

3a) Günst Herbert (8. 5. 1926), 75 Franklin Avenue, Valhalla, New York, 914-Ro. 1-1880 (USA),

b) Günst, Helmut (3. 11. 1929), Fritzlärer Straße 8, Naumburg,

c) Dux, Elisabeth geb. Günst (2. 2. 1933), Auf der kleinen Röde 10, Naumburg, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

4a) Stadt Naumburg,

b) Bernhardt, Christian (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel, — in Erbengemeinschaft zu zwei Siebenteln —.

Der zu 1g, 3a) verzeichnete Miteigentümer wird von Frau Hedwig Günst geb. Bernhardt, Auf der kleinen Röde 10, Naumburg,

der zu 1e, 2c) verzeichnete Miteigentümer und Antragsteller wird von Rechtsanwälten Platner und Tiedemann, Kassel, vertreten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 21. 1. 1984 Amtsgericht

Schwedenweg 1, Kassel, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

5a) Stadt Naumburg,

b) Bernhardt, Christian (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel, — in Erbengemeinschaft zu zwei Siebenteln —.

Der zu 1g, 3a) verzeichnete Miteigentümer wird von Frau Elisabeth Dux geb. Günst, Auf der kleinen Röde 10, Naumburg,

der zu 1e, 2c) verzeichnete Miteigentümer und Antragsteller von Rechtsanwälten Platner und Tiedemann, Kassel, vertreten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 11 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 7. 2. 1984 Amtsgericht

1626

K 12/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burghasungen, Band 28, Blatt 1142, Bestandsverzeichnis, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Burghasungen, Flur 8, Flurstück 48/5, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Ludwig Müller Str. Nr. 1 und 3, Größe 33,61 Ar, soll am Montag, dem 21. Mai 1984, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hansen, Ernst-Albrecht, Beethovenstraße 20, 6390 Usingen,

b) Damm, Wolfgang, Berliner Straße 11, 3502 Vellmar, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 1 780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 16. 2. 1984 Amtsgericht

1627

(noch Amtsgericht Frankfurt am Main)

84 K 302/82: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk 63, Band 124, Blatt 3632, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 43, Flurstück 29, Ackerland (Obstb.), Am Kirkweg, Größe 2,11 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 30, Flurstück 79, Grünland, Jonasborn, Größe 6,43 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Sossenheim, Flur 46, Flurstück 40, Ackerland, Mitte. im Feld, Größe 16,77 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Sossenheim, Flur 20, Flurstück 135/2, Ackerland, Oberfeld nach Eschborn, Größe 18,90 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 20. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Erbengemeinschaft Brum u. a.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 5 275,— DM,

Ifd. Nr. 2 auf 9 645,— DM,

Ifd. Nr. 3 auf 268 300,— DM,

Ifd. Nr. 4 auf 302 400,— DM,

insgesamt auf 585 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 2. 1984

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße Nr. 10 in der Gemarkung Bühle der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Bühle der Stadt Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neu-gebaute Strecke

von km 0,004 neu (an der L 3198 neu) = 0,271 km
bis km 0,275 neu (an der L 3198 alt)

wird mit Wirkung vom 1. April 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 10.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis-ausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 3540 Korbach, einzulegen.

3540 Korbach, 14. März 1984

Der Kreis-ausschuß
des Landkreises
Waldeck-Frankenberg

Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 1984

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969 und auf Grund des § 29 der Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar — Körperschaft des öffentlichen Rechts — sowie der §§ 18 und 19 GKZ i. V. m. § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 1984 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit 2 476 100

- den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je
davon im Verwaltungshaushalt 2 364 100
im Vermögenshaushalt 112 000
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredit-
aufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von —
- dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermäch-
tigungen in Höhe von —

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100 000 festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage wird nach § 30 der Verbands-satzung auf 1 112 800 festgesetzt.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg mit Erlaß vom 5. März 1984 Nr. VII 1081/316 bestätigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an sieben Werktagen beim Raumordnungsverband Rhein-Neckar, P 7, 20—21, 6800 Mannheim 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

6800 Mannheim, 15. Dezember 1983

Der Verbandsvorsitzende
Neckenaue

Fortbildungskurse des Instituts für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung Frühjahr/Sommer/Herbst 1984

181. Kurs: Denkmalpflege und erhaltende Erneuerung, Praxisseminar an 2 Wochenenden, mit Ausstellung Berlin, 19./20. und 26./27. Mai 1984

182. Kurs: Flächenansprüche, Flächennutzungskonflikte, Bodenmobilisierung Berlin, 21.—23. Mai 1984

183. Kurs: Eingriffe in Natur und Landschaft durch Fachplanungen und private Vorhaben, räumliche Planung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Ausgleich und Ersatz Grünberg/Hessen, 28.—30. Mai 1984

184. Kurs: Erhaltung, Pflege und sinnvolle Ergänzung ländlicher Orte, Umsetzungsstrategien zur baulichen Gestaltung Münster, 18.—20. Juni 1984

185. Kurs: Ökologisches Planen und Bauen, Konzepte und ihre Umsetzung in Stadtneubau und -erneuerung Berlin, 11.—14. September 1984

186. Kurs: Erfahrungsaustausch, Festsetzungen des Bebauungsplans Kiel, 17. September 1984

Köln, 19. September 1984

Frankfurt am Main, 21. September 1984

Hannover, 26. September 1984

Stuttgart, 28. September 1984

187. Kurs: Städtebauliche Studienfahrt China

China, 22. September—15. Oktober 1984

188. Kurs: Städtebauliche Studienfahrt DDR

DDR, 26.—30. September 1984

Tel. (030) 3 12 30 27, Jebensstraße 1 (am Bahnhof Zoo), Hauptaufgang, 1000 Berlin 12

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. Ausführungsart: K 34 — OD Neuenstein — OT Raboldshausen. Art der Leistungen: Neubau der Geisbrücke.

Auszuführen sind u. a.

Brücke und Ufermauern abbrechen:

ca. 700 m³ Baugrubenaushub,

ca. 130 m³ Beton und Stahlbeton,

ca. 16 t Betonstahl,

sowie verschiedene Gemeindefarbeiten.

Ausführungsfrist: 100 Werktage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 14. April 1984 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 10,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1983, zugrunde.

Bieter, die noch nicht im Besitz eines Bauleistungsbuches sind, haben zusätzlich einen Betrag über 130,— DM zum erstmaligen Erwerb je gewünschtem Exemplar einzuzahlen.

Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „Neubau der Geisbrücke in Raboldshausen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 4. Mai 1984 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. Juni 1984.

6430 Bad Hersfeld, 8. März 1984 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Arbeiten zur Erneuerung des Brückenbauwerkes Nr. 5819 503 (ASB), UF der DB-Strecke Hanau—Großkrotzenburg im Zuge der K 869 bei Großauheim, Bau-km 0 + 310,58 sollen vergeben werden.

Zur Ausführung kommt:

1) Abbruch der alten Brücke,

2) Erstellen einer Fußgängerbrücke über die DB-Strecke,

3) Neubau einer Spannbetonbrücke:

Das Bauwerk ist ca. 19,90 m lang (Überbau), 14,00 m breit, zwischen den Geländern und von OK Fundament bis OK Fahrbahn ca. 8,10 m hoch.

Der Überbau besteht aus einer Spannbetonplatte mit beid-

seitigen Kragarmen.

Die Stützweite beträgt 18,00 m.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 12 Monate.

Baubeginn: voraussichtlich 10. August 1984.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. April 1984 anzufordern.

Der Versand der Blankette erfolgt am 6. April 1984.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 48,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die UF der DB Hanau-Großkrotzenburg bei Großauheim, Bw. Nr. 5819 503 (ASB)“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 18. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 29. Juni 1984 ab.

6450 Hanau, 9. März 1984

Hessisches Straßenbauamt

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. L 3377; Errichtung von 3 Bushaltestellen in der OD Künzell, OT Bachrain, zwischen NK 5424/037-012, bei Str.-km 0,050 und 0,680.

Wesentliche Leistungen:

- 300 m³ Bodenbewegung,
- 500 t Frostschutzmaterial,
- 180 t Bit. Tragschicht 0/22,
- 60 t Asphaltbeton 0/5,
- 200 m² Verbundsteinpflaster 10 cm.

Vollendung der Ausführung: 31. August 1984.

Die Vergabeunterlagen können ab 12. März 1984 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 35,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6753-609, mit dem Vermerk „L 3377; Busbuchten in Bachrain“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

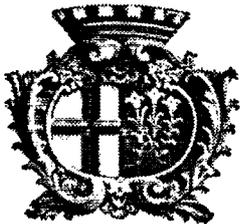
Eröffnungstermin: 3. April 1984 — 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 2. Mai 1984.

6400 Fulda, 9. März 1984

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Magistrat der Stadt Fulda

Fulda
liebenswert-lebenswert

Zum nächstmöglichen Termin ist die Stelle

**des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin
der Stadt Fulda**

neu zu besetzen. Zum Dezernat des Bürgermeisters gehören zur Zeit unter anderem das Schulamt, das Kulturamt, das Sozial- und Jugendamt und die Städtischen Kliniken, Krankenhaus der Zentralversorgung mit 760 Betten. Der Bürgermeister ist nach der Hessischen Gemeindeordnung der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters.

Gesucht wird eine tatkräftige Persönlichkeit, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Fulda durch ein Studium oder durch mehrjährige Praxis in entsprechender Position die für das Amt erforderliche Eignung besitzt. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung sind erwünscht.

Die Amtsbezüge regeln sich nach § 21 des Bundesbesoldungsgesetzes und der dazu ergangenen Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 in der zur Zeit gültigen Fassung. Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe B 4 BBO ausgewiesen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Barockstadt Fulda mit rd. 60 000 Einwohnern ist Oberzentrum des osthessischen Raumes. Sie liegt verkehrsgünstig und landschaftlich reizvoll zwischen Rhön und Vogelsberg und bietet außer vielfältigen kulturellen Veranstaltungen zu allen Jahreszeiten reiche Erholungs- und Sportmöglichkeiten. Die schulischen Angebote sind hervorragend.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und einem Nachweis über Ihre bisherigen Tätigkeiten richten Sie bitte bis 15. Mai 1984 an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadt Fulda,
Herrn Stadtverordnetenvorsteher Werner Schmid,
Stadtschloß, 6400 Fulda**

Offenbach am Main



Wir sind die bürgernahe Verwaltung einer vitalen Stadt im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes • 113 000 Einwohner • Internationale Lederwarenmesse • moderne City mit guten Einkaufsmöglichkeiten • vielfältiges Kultur- u. Freizeitangebot • umgeben von Odenwald, Taunus und Spessart

Beim Steueramt der Stadt Offenbach am Main

ist zum 1. Mai 1984 die Stelle des

**Abteilungsleiters
(Stellenwert A 12 BBO)**

des Zentralen Einwohnerregisters mit Ausweis- und Paßbehörde, Lohnsteuerkartenstelle und Wehrerfassungsstelle

zu besetzen. Wir erwarten eine engagierte, auf Kooperation bedachte Führungskraft mit ausgeprägtem Verhandlungs- und Organisationsgeschick sowie weitreichender Verwaltungserfahrung, die in der Lage ist, die Abteilung mit 33 Planstellen zu leiten. Darüber hinaus werden neben der II. Verwaltungsprüfung profunde Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts und ein umfassendes ADV-Verständnis vorausgesetzt.

Bei entsprechender Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte unter Tel. 06 11 / 80 65-21 01.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den



Magistrat der Stadt Offenbach a. M.

— Personalamt —

Berliner Straße 100

6050 Offenbach am Main

Beim VOGELSBERGBKREIS

ist zum 15. Januar 1985 die Stelle des

Landrats

zu besetzen.

Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die sich durch besondere Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung auszeichnet. Die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ist erforderlich. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe B 5 gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Der Vogelsbergkreis mit seinen 110 000 Einwohnern in 19 Städten und Gemeinden ist vorwiegend ländlich strukturiert. Sitz der Kreisverwaltung ist Lauterbach. Eine Außenstelle ist in Alsfeld eingerichtet.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sind im verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift „Bewerbung Landrat“, bis zum 15. Mai 1984 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

— Herrn Lothar Wyrki —

— Kreisbüro —

Goldhelg 20

6420 Lauterbach (Hessen) 1

Beim Magistrat der Stadt Büdingen

ist nach Erreichen der Altersgrenze des derzeitigen Stelleninhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Stadtplaners/in (Ing. grad.)

zu besetzen.

Von dem/der Bewerber/in werden umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet

- der Bauleitplanung,
- des Bau- und Planungsrechtes,
- des Bauordnungsrechtes und
- der Bodenordnung erwartet.

Das Aufgabengebiet erstreckt sich vor allem über

- die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes,
- die Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplänen einschließlich der Verfahrensabwicklung,
- die Mitwirkung bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes,
- die Durchführung von Bodenordnungsverfahren,
- die Mitwirkung in Baugenehmigungsverfahren,
- die Vorbereitung für den Erlass von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und der Hessischen Bauordnung,
- die Durchführung und Verfahrensabwicklung der Stadt-sanierung und der Dorferneuerung und
- die Mitwirkung bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe BAT Vb/IVb Technikerarbeitsvertrag bewertet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens 15. April 1984 an den

Magistrat der Stadt Büdingen,
Zum Stadtgraben 7, 6470 Büdingen.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Gemeinde Egelsbach, Kreis Offenbach,

ca. 9 000 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Städteplanerin/Städteplaners (Hochbau-Ingenieur/Architekt)

zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b/IV a BAT.

Schwerpunkt des Aufgabengebietes ist der Bereich der Landschaftsplanung - Bauleitplanung - Städteplanung / städtebauliche Entwicklung in gestalterischer und verkehrstechnischer Hinsicht.

Gesucht wird eine Fachkraft, die bereit ist, kollegial und eigenverantwortlich zu arbeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild, Nachweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten) werden bis 15. April 1984 erbeten an den

Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach
- Haupt- und Personalamt -
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
6073 Egelsbach.

System spielen: mit einem Spiel mehr Gewinnmöglichkeiten erfassen



TOTO · LOTTO · RennQuintett
mittwochslootto



Information bei Ihrer Annahmestelle

Verschiedenes

Xerographie-Papier,

80 g, DIN A4, weiß, für Rank-Xerox oder andere Normalpapierkopierer; 50 000 Blatt, pro Tausend 10,- DM, 100 000 Blatt, pro Tausend 9,50 DM plus Mehrwertsteuer.

Toilettenpapier,

feinste, zarte zweilagige Tissue-Qualität, Rolle à 250 Blatt 0,30 DM; Feinkrepp, 400 Blatt 0,26 DM plus Mehrwertsteuer. Günstige Angebote im Bereich Bürobedarf, z. B. Schlitz-Ordner, pro Hundert, Stück 2,35 DM.

W. Schreiber, 3500 Kassel, Heiligentriese 7, Telefon 05 61/ 52 67 56

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für den technischen Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 : 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 188 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. - Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 13 vom 28. März 1984 beträgt 48 Seiten.